



universität  
wien

# MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Korruptionsbekämpfung in Deutschland vs. Russland im  
Rechtsvergleich - unter besonderer Berücksichtigung der  
Chancen und Risiken der Errichtung eines Compliance –  
Management – Systems in Wirtschaftsunternehmen“

verfasst von / submitted by

Dipl.-Jur. Katja Sophie Seidler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt/  
Postgraduate programme code as it appears  
on the student record sheet:

UA 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt/  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Betreut von / Supervisor:

Assoz. Prof. Mag. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M.

# Inhaltsverzeichnis

---

|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                     | <b>6</b>  |
| <b>2. Begriffsbestimmung .....</b>                                             | <b>9</b>  |
| 2.1 Definition von Korruption.....                                             | 9         |
| 2.2 Erscheinungsformen von Korruption .....                                    | 12        |
| 2.3 Ursachen von Korruption .....                                              | 16        |
| 2.4 Auswirkungen von Korruption.....                                           | 19        |
| <b>3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland .....</b> | <b>20</b> |
| 3.1 Korruptionsstrukturen in Deutschland .....                                 | 20        |
| 3.1.1 Aktuelle Korruptionslage in Deutschland .....                            | 23        |
| 3.1.2 Einschlägige korruptionsrelevante Rechtsnormen .....                     | 24        |
| 3.1.3 Korruptionsstrafrecht .....                                              | 25        |
| 3.1.3.1 Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, §§331, 333 StGB .....           | 27        |
| 3.1.3.2 Bestechlichkeit und Bestechung, §§332, 334 StGB.....                   | 29        |
| 3.1.3.3 Bestechlichkeit/Bestechung, geschäftlicher Verkehr, §299 StGB.         | 30        |
| 3.1.3.4 Auslandsbestechung, §335a StGB .....                                   | 33        |
| 3.1.4 Zivilrecht .....                                                         | 33        |
| 3.2 Korruptionsstrukturen in Russland.....                                     | 35        |
| 3.2.1 Entstehung von Korruption in Russland .....                              | 35        |
| 3.2.2 Aktuelle Korruptionslage in Russland .....                               | 37        |
| 3.2.3 Einschlägige korruptionsrelevante Rechtsnormen .....                     | 40        |
| 3.2.4 Das Antikorruptionsgesetz - Bundesgesetz 273-FZ.....                     | 43        |
| 3.2.5 Korruptionsstrafrecht .....                                              | 45        |
| 3.2.5.1 Bestechlichkeit nach Art. 290 UK RF .....                              | 46        |
| 3.2.5.2 Bestechung nach Art. 291 UK RF.....                                    | 49        |
| 3.2.5.3 Vermittlung einer Bestechung nach Art. 291.1 UK RF .....               | 50        |
| 3.2.5.4 Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach Art. 204 UK RF ....          | 51        |
| 3.2.5.5 Haftungsbefreiung.....                                                 | 51        |
| 3.2.6 Ordnungswidrigkeitsgesetz - Unternehmenshaftung .....                    | 52        |
| 3.2.7 Zivilrecht .....                                                         | 53        |
| 3.2.8 Zwischenergebnis.....                                                    | 54        |

|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption – CMS?</b>                       | <b>55</b> |
| 4.1 Definition - Was bedeutet Compliance?                                      | 55        |
| 4.2 Compliance-Management-System                                               | 56        |
| <b>5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem</b> | <b>61</b> |
| 5.1 Compliance in Deutschland                                                  | 61        |
| 5.1.1 Rechtsgrundlagen – Herleitung von Compliance                             | 64        |
| 5.1.1.1 §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG und § 91 Abs. 2,3 AktG                    | 65        |
| 5.1.1.2 § 130 OWiG – Pflicht zu Aufsichtsmaßnahmen                             | 68        |
| 5.1.1.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Grundsatz 5                      | 69        |
| 5.1.2 Haftung für Compliance-Verstöße                                          | 71        |
| 5.1.2.1 Unternehmenshaftung                                                    | 71        |
| 5.1.2.2 Vorstandshaftung - gesellschaftsrechtliche Haftung                     | 72        |
| 5.1.2.3 Vorstandshaftung - strafrechtliche Haftung                             | 74        |
| 5.1.2.4 Vorstandshaftung - ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung               | 74        |
| 5.1.3 Aufsichtsrat                                                             | 75        |
| 5.2 Compliance in Russland                                                     | 78        |
| 5.2.1 Aktiengesellschaften                                                     | 83        |
| 5.2.2 Vorstandshaftung                                                         | 83        |
| 5.3 Zwischenergebnis                                                           | 84        |
| <b>6. Fazit</b>                                                                | <b>85</b> |
| <b>Literaturverzeichnis</b>                                                    | <b>89</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

---

|                 |                                             |
|-----------------|---------------------------------------------|
| <b>Abb.</b>     | Abbildung                                   |
| <b>Abs.</b>     | Absatz                                      |
| <b>Abschn.</b>  | Abschnitt                                   |
| <b>AG</b>       | Aktiengesellschaft                          |
| <b>AktG</b>     | Aktiengesetz                                |
| <b>Art.</b>     | Artikel                                     |
| <b>bspw.</b>    | beispielsweise                              |
| <b>bzw.</b>     | beziehungsweise                             |
| <b>BGH</b>      | Bundesgerichtshof                           |
| <b>BA</b>       | Bundeskriminalamt                           |
| <b>CMS</b>      | Compliance-Management-System                |
| <b>CPI</b>      | Corruption Perceptions Index                |
| <b>etc.</b>     | et cetera                                   |
| <b>FISG</b>     | Finanzmarktintegritätsgesetz                |
| <b>gem.</b>     | gemäß                                       |
| <b>i. S. d.</b> | im Sinne des                                |
| <b>i. H. d.</b> | in Höhe des                                 |
| <b>i.V.m.</b>   | in Verbindung mit                           |
| <b>KoAP</b>     | Kodex für Administrative Rechtsverletzungen |
| <b>KWG</b>      | Kreditwesengesetz                           |
| <b>LG</b>       | Landgericht                                 |
| <b>Mio.</b>     | Millionen                                   |
| <b>MTS</b>      | Mobile TeleSystems                          |

|              |                                                                 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>OECD</b>  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| <b>OWiG</b>  | Ordnungswidrigkeitenrecht                                       |
| <b>PWC</b>   | PricewaterhouseCoopers                                          |
| <b>RF</b>    | Russische Föderation                                            |
| <b>S-PG</b>  | Siemens Power-Generation                                        |
| <b>S.p.A</b> | Società per azioni                                              |
| <b>StGB</b>  | Strafgesetzbuch                                                 |
| <b>SEC</b>   | United States Securities and Exchange Commission                |
| <b>TI</b>    | Transparency International                                      |
| <b>UdSSR</b> | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken                      |
| <b>USD</b>   | United States Dollar                                            |
| <b>UNCAC</b> | Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption              |
| <b>WpHG</b>  | Wertpapierhandelsgesetz                                         |
| <b>ZGB</b>   | Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation                       |
| <b>z.B.</b>  | zum Beispiel                                                    |

## **Abbildungsverzeichnis**

---

|               |                                                                    |           |
|---------------|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Abb. 1</b> | PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020.....             | <b>14</b> |
| <b>Abb. 2</b> | PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020.....             | <b>15</b> |
| <b>Abb. 3</b> | Grundmodell Beziehung zwischen Prinzipal, Agent und Klient.....    | <b>17</b> |
| <b>Abb. 4</b> | Das Dilemma der Korruption.....                                    | <b>18</b> |
| <b>Abb. 5</b> | schematische Darstellung der Korruptionsdelikte nach dem StGB..... | <b>26</b> |
| <b>Abb. 6</b> | Anstieg des Korruptionsindexes Russlands 2021, auf 29 Punkte.....  | <b>38</b> |

Unternehmen sind auch heutzutage noch mit Korruption konfrontiert. Sie kommt in den unterschiedlichsten Branchen vor und trifft dabei auch große Wirtschaftsunternehmen.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zu beantworten, wie Unternehmen mit der Bekämpfung von Korruption umgehen und welche präventiven Maßnahmen sie treffen, um sich zu schützen. Dazu wird die folgende Frage gestellt: Auf welche Art und Weise hilft ein Compliance-Management-System bei der Korruptionsbekämpfung und inwieweit wird dieses System in den Wirtschaftsunternehmen bereits angewendet?

Um die Frage zu beantworten, wurde dabei, der Fokus auf Deutschland und Russland gelegt und ein Rechtsvergleich dahingehend vorgenommen, inwieweit diese beiden Länder mit der Korruptionsbekämpfung umgehen und inwieweit die Errichtung eines Compliance-Management-Systems dort erfolgreich ist.

Der Rechtsvergleich hat aufgezeigt, dass sich beide Länder intensiv mit der Korruptionsproblematik auseinandersetzen, aber jeweils unterschiedlich damit umgehen und unterschiedlich weit entwickelt sind. Besonders Russland liegt dabei weit hinter den deutschen und internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung zurück.

Even today companies still have to deal with corruption. It affects a variety of industries, including large companies. The goal of this thesis is to answer how companies deal with the fight against corruption and what preventive measures they take to protect their business.

For this purpose, the following question is asked: In what way can a compliance-management-system help to fight corruption and how do companies already have implemented this system?

To answer this question, the focus was placed on Germany and Russia. A legal comparison was made to show how these two countries deal with anti-corruption and how successful the establishment of a compliance-management-system has been there.

The legal comparison showed that both countries deal intensively with the problem of corruption, but they deal with it differently and both countries are at different stages of development. Russia in particular lags far behind Germany and international standards to fight corruption.

## 1. Einleitung

---

„Wer der Meinung ist, dass man für Geld alles haben kann, gerät leicht in den Verdacht, dass er für Geld alles zu tun bereit ist.“ Autor: Franklin, Benjamin (1706-1790)<sup>1</sup>

Korruption ist ein weltweit bekanntes Phänomen, unabhängig davon, ob es sich um Korruptionsvorfälle in Industrienationen, Schwellenländern oder Entwicklungsländern handelt.<sup>2</sup> Im Rahmen einer von PwC erfolgten globalen Umfrage zur Wirtschaftskriminalität aus dem Jahre 2020 konnten weltweit über 11.500 Fälle von Wirtschaftskriminalität mit einer Gesamtschadenssumme von 42 Milliarden US-Dollar festgestellt werden.<sup>3</sup> Dabei war jedes dritte Unternehmen in den letzten zwei Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen – große Unternehmen trifft es fast doppelt so häufig wie kleine Unternehmen.<sup>4</sup>

Korruption ist ein sehr vielfältiges Delikt und kann daher überall auftreten, sei es in den Medien, im öffentlichen Sektor, in den Bereichen der Medizin und Infrastruktur oder in der Wirtschaft.<sup>5</sup>

In meiner Masterarbeit werde ich den Schwerpunkt auf die Korruption in der Wirtschaftswelt legen, und den Blick auf Deutschland und Russland richten. Es wird dahingehend einen Vergleich vorgenommen, inwieweit Korruption die Wirtschaftswelt dieser beiden Länder insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 beeinflusst hat.

Die Siemens AG – Deutschlands größtes Technologieunternehmen – ist in den Jahren 2000 bis 2006 durch korrupte Praktiken in das Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung

---

<sup>1</sup> abrufbar im Internet: <http://www.lexikus.de/bibliothek/Zitate-von-Benjamin-Franklin-amerikanischer-Naturwissenschaftler-und-Politiker> (Stand: 16.10.2021).

<sup>2</sup> Transparency International, the global coalition against corruption, abrufbar im Internet: <https://www.transparency.org/en/our-impact> (Stand: 26.10.2021).

<sup>3</sup> PwC, Wirtschaftskriminalität – Ein niemals endender Kampf, PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 26.10.2021).

<sup>4</sup> KPMG, Studie: Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020, abrufbar im Internet: <https://home.kpmg/de/de/home/media/press-releases/2020/08/kpmg-studie-wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2020.html> (Stand: 26.10.2021).

<sup>5</sup> *Shleifer/Vishny*, The Quarterly Journal of Economics, 3/1993, 599 (599); Transparency International, what is corruption, abrufbar im Internet: <https://www.transparency.org/en/what-is-corruption> (Stand: 26.10.2021).

## 1. Einleitung

---

gerückt.<sup>6</sup> In den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, wurde ein System von schwarzen Kassen erschaffen, durch welches Schmiergeldzahlungen in Höhe von über 1,3 Milliarden gewährleistet werden konnten.<sup>7</sup> Die Siemens AG erwirtschaftete aus den beiden Aufträgen so einen Gesamtgewinn in Höhe von etwa 103,8 Mio. € vor Steuern.

Anschließend werde ich kurz den aktuellsten Fall von Korruption und Wirtschaftskriminalität in Deutschland aufzeigen – den Fall Wirecard, um zu verdeutlichen, dass auch heute noch korrupte Praktiken aktuell sind. Der Zahldienstleister hatte mehrfach die Vorlage der Jahresbilanz 2019 verschoben und schließlich eingeräumt, dass 1,9 Milliarden Euro angeblich auf Treuhandkonten verbuchter Gelder nicht existierten.<sup>8</sup>

Im nächsten Teil werde ich auf die Korruptionsproblematik in Russland eingehen. Auch dort machte 2019 ein Fall von Korruption Schlagzeilen, welcher als der am medial verbreitete gilt. Russlands größtes Mobilfunkunternehmen Mobile TeleSystems (MTS) machte im Jahr 2019 mit einem Geldwäscheskandal Schlagzeilen. In Form eines Bestechungssystems wurden zwischen 2004 und 2012 Gelder in Höhe von mindestens 420 Millionen Dollar an die usbekische Regierung gezahlt, um sich Geschäftsvorteile zu verschaffen.<sup>9</sup>

Korruptionsschäden aufzudecken ist meist schwierig bis unmöglich, da es sich nicht um ein öffentliches Delikt handelt. Im Vordergrund steht vielmehr, die illegalen Handlungen zu verdecken. Das Vergehen wird meist im Verborgenen verübt und hinterlässt kaum bis keine sichtbaren Schäden. Man spricht daher auch von einem opferlosen und heimlichen Delikt, da in den seltensten Fällen einzelne Geschädigte

---

<sup>6</sup> vgl. Urteil vom 29.08.2008, BGHSt 52, 323; *Graeff/Grieger/Nell*, in: Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 3 (3).

<sup>7</sup> *Dahlkamp/Deckstein/Schmitt*, DER SPIEGEL, 16/2008, Artikel 1; *Herr*, FAZ 2018, Korruption: Siemens und die langsame Aufklärung, abrufbar im Internet: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/korruption-siemens-und-die-langsame-aufklaerung-1548978.html> (Stand 28.10.2021); *Wolf*, in: Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 9 (9).

<sup>8</sup> *Steiger*, CCZ 2021, 12.

<sup>9</sup> U.S. Department of Justice Criminal Division USAO - New York, Southern, United States v. Mobile TeleSystems, Case 1:19-cr-00167-JPO, Document 2 Filed 03/06/19 abrufbar im Internet: <https://www.justice.gov/opa/press-release/file/1141631/download> (Stand: 26.10.2021).

## 1. Einleitung

---

auffindbar sind.<sup>10</sup> Korruption aufzudecken und zu beweisen stellt sich folglich als große Schwierigkeit dar. Vor allem präventive Maßnahmen können bei konsequenter Umsetzung helfen und dazu beitragen, Korruption einzudämmen. Der Schlüsselbegriff der Korruptionsbekämpfung ist daher die Schaffung von Transparenz und die Herstellung von Öffentlichkeit dort, wo gegebene Strukturen korruptes Verhalten ermöglichen.<sup>11</sup> Setzt man sich mit der Thematik von Korruption auseinander, fällt daher in Bezug auf präventives Verhalten oft der Begriff Compliance.<sup>12</sup>

Im zweiten Teil meiner Masterthesis werde ich daher anschließend auf die Maßnahmenbekämpfung von Korruption eingehen. Dabei werde ich schwerpunktmäßig auf die Errichtung eines Compliance-Management-Systems abstellen und aufzeigen, welche Chancen und Risiken dieses System mit sich bringt.

---

<sup>10</sup> *Brenner*, VJH, 73/2004, 292 (292); *Schön*, ZRFC, 1/2018, 71 ff.;

<sup>11</sup> Transparency International Deutschland, abrufbar im Internet: <https://www.transparency.de/ueber-uns/was-ist-korruption/> (Stand 28.10.2021).

<sup>12</sup> *Bannenberg*, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn. 1b, 8, 36, 37; *Graeff/Rabl*, Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 291 (292); *Straube/Rasche*, Arbeitsrechtliche Korruptionsbekämpfung, Rn.188.

## 2. Begriffsbestimmung

---

### 2.1 Definition von Korruption

Korruption ist ein weitläufiger Begriff und leitet sich vom lateinischen Wort „corruptio“ ab, was Verdorbenheit oder auch Verführung bedeutet. Das dazugehörige Verb „corrumpere“ bedeutet bestechen oder missbrauchen.<sup>13</sup>

Eine einheitliche Definition, welche man auf alle Korruptionshandlungen anwenden könnte existiert bisher nicht.<sup>14</sup> Vielmehr werden deshalb bei der Bestimmung des Begriffs unterschiedliche Quellen herangezogen. Unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen, die versuchen, korrupte Handlungen zu erklären, müssen auf unterschiedliche Grundsätze zurückgreifen und kommen damit zu verschiedenen Einschätzungen, unter welchen Bedingungen Korruption auftritt.<sup>15</sup>

Die Antikorruptionsstrategie der Weltbank von September 1997 sieht in Korruption den „Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu einem privaten Vorteil“. <sup>16</sup> Die Definition ist allerdings kritisch zu bewerten, da sie sich auf den Missbrauch öffentlicher Ämter beschränkt, auf eine drei-Personen-Konstellation verzichtet und Korruptionshandlungen nur auf die Erzielung privater Vorteile beschränkt. Die Beschränkungen scheinen zu eng.<sup>17</sup>

Die Nichtregierungsorganisation Transparency International (TI) ist eine der bekanntesten Korruptionsindikatoren weltweit und versteht unter Korruption „den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“<sup>18</sup> Die Definition umfasst jeden Missbrauch anvertrauter Macht und nicht bloß den Amtsmissbrauch. Es

---

<sup>13</sup> Redwitz, Korruption als wirtschaftliche Handlung, S. 7.

<sup>14</sup> Graeff, in: Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 357 (357); Dr. Muno, in: Korruption als internationales Phänomen Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung eines weltweiten Problems 15 (16).

<sup>15</sup> Graeff, in: Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 357 (357); Redwitz, Korruption als wirtschaftliche Handlung - Ziele und Auswirkungen von Korruption in der Zusammenarbeit von Unternehmen und Behörden, S. 11; Rose-Ackerman/Palifka, Corruption and Government: Causes, Consequences, and Reform, p. 7.

<sup>16</sup> World Bank, Corruption, S. 8 „the abuse of public office for private gain“, abrufbar im Internet: <http://www1.worldbank.org/publicsector/anticorrupt/corruptn/cor02.htm#:~:text=Public%20office%20is%20abused%20for,for%20competitive%20advantage%20and%20profit> (Stand 28.10.2021).

<sup>17</sup> Zimmermann, Das Unrecht der Korruption eine strafrechtliche Theorie, S. 89, 95.

<sup>18</sup> Graeff, in: Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 357 (359); Transparency International, abrufbar im Internet: <https://www.transparency.org/en/what-is-corruption> (Stand 28.10.2021); Zimmermann, Das Unrecht der Korruption - eine strafrechtliche Theorie, S. 87.

## 2. Begriffsbestimmung

---

gibt hier keine Beschränkung hinsichtlich des Täterkreises auf Entscheidungsträger im öffentlichen Sektor.<sup>19</sup>

Nach der Korruptionsforscherin Susan Rose-Ackerman umfasst die Definition von TI das Prinzipal-Agenten-Problem und damit die Wurzel aller Arten von wirtschaftlicher und politischer Korruption. Dazu gehören unter anderem die Einflussnahme, Unterschlagung, Interessenkonflikte, Vetternwirtschaft, Bilanzbetrug und der Wahlbetrug.<sup>20</sup>

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) betrachtet Korruption als „Missbrauch eines öffentlichen oder privaten Amtes zum persönlichen Vorteil.“<sup>21</sup> Die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) definiert Korruption nicht als solche, sondern geht vielmehr auf spezifische Korruptionshandlungen (Art. 15-25) ein und fordert alle Vertragsstaaten auf, diese Handlungen in ihren Gerichtsbarkeiten unter Strafe zu stellen.<sup>22</sup>

In der kriminologischen Forschung wird Korruption als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“ verstanden.<sup>23</sup>

1967 schaffte der Politikwissenschaftler Joseph Nye die Definition von Korruption als „a behaviour which deviates from the formal duties of a public role because of private-

---

<sup>19</sup> Zimmermann, Das Unrecht der Korruption - eine strafrechtliche Theorie, S.93.

<sup>20</sup> Rose - Ackerman/Palifka, Corruption and Government: Causes, Consequences, and Reform, S. 9.

<sup>21</sup> OECD, abrufbar im Internet: <https://stats.oecd.org/glossary/detail.asp?ID=4773> (Stand: 29.10.2021)

<sup>22</sup> Hechler, Anti-Corruption Resource Centre, abrufbar im Internet: <https://www.cmi.no/publications/file/3769-uncac-in-a-nutshell.pdf> (Stand: 29.10.2021).

<sup>23</sup> BKA, abrufbar im Internet: [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption_node.html) (Stand:28.10.2021); Graeff, in: Kriminalsoziologie: Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 357 (358); Zimmermann, Das Unrecht der Korruption - eine strafrechtliche Theorie, S.96, 97.

## 2. Begriffsbestimmung

---

regarding pecuniary or status gains; or violates rules against the exercise of certain types of private-regarding influence.“<sup>24</sup>

Auch er stellt darauf ab, dass das korrupte Verhalten entweder von einem Amtsträger bzw. einer Person mit öffentlich-rechtlicher Machtbefugnis erfolgt, um wirtschaftliche Vorteile und Statusgewinne zu erhalten, oder, dass das Verhalten gegen Normen verstößt, die die Ausübung unterschiedlichster Formen privatwirtschaftlichen Einflusses unterbinden sollen.

Auch hier kann aufgeführt werden, dass die Beschränkung des Korruptionsbegriffs auf das Verhalten von Personen mit öffentlicher Funktion und nur eigennütziger Motive zu eng ist und die Definition eine methodische Unschärfe entstehen lässt.<sup>25</sup>

Nye's Definition nennt jedoch für die Entstehung von Korruption, die Notwendigkeit eines Regelverstoßes. Dieser Bestandteil, dass das Verhalten gegen Normen verstoßen muss, lässt sich in unterschiedlichsten Korruptionsdefinitionen wiederfinden. Damit gilt diese Definition als in besonderem Maße aufschlussreich.<sup>26</sup>

Alle aufgezeigten Definitionen weisen trotz ihrer Unterschiedlichkeit gemeinsame Kernelemente auf. Korruption geht dabei immer einher mit einem Machtmissbrauch und beinhaltet das Hinwegsetzen gegenüber geltenden Regeln. Ziel ist es, einen (wirtschaftlichen) Vorteil im Austausch durch ungerechtfertigte Gefälligkeiten zu erlangen.

Es ist darauf abzustellen, dass Korruption in den unterschiedlichsten Formen und Varianten vorkommen kann. Korruption hat viele Zusammenhänge und lässt daher Raum für unterschiedliche Interpretationen, die je nach Zeit und Ort variieren. Je nach Forschungsgebiet kann der Begriff so zugeschnitten werden, dass er mit der dortigen Terminologie kompatibel ist.<sup>27</sup>

Worauf man zudem abstellen kann ist, dass in einem repräsentativen politischen System Korruption eine Anomalie darstellt. In einem Regierungssystem, das zum Ziel hat Freiheit aufrechtzuerhalten, vertrauen die Menschen die Macht denen an, die sie

---

<sup>24</sup> Rathgeber, Criminal Compliance: Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, S. 66, 67.

<sup>25</sup> Rathgeber, Criminal Compliance: Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, S. 67.

<sup>26</sup> Zimmermann, Das Unrecht der Korruption - eine strafrechtliche Theorie, S.95.

<sup>27</sup> Redwitz; Korruption als wirtschaftliche Handlung - Ziele und Auswirkungen von Korruption in der Zusammenarbeit von Unternehmen und Behörden, S.11.

## **2. Begriffsbestimmung**

---

ausüben. Wird diese Macht „zum eigenen Vorteil genutzt, ist das ein Verrat an diesem Vertrauen. Man nennt dies Korruption.“<sup>28</sup>

### **2.2 Erscheinungsformen von Korruption**

Korruption dient dazu, dass das Eigeninteresse nicht zum Wohle der Allgemeinheit, sondern zu deren Schädigung vorgenommen wird. Sie stellt ein Vergehen gegen die Wirtschaftsordnung dar und ist damit der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.<sup>29</sup>

Korruption kann die verschiedensten Formen annehmen. Dazu zählen insbesondere die Zahlungen von Schmiergeldern, die zur Durchsetzung von Unternehmensinteressen dienen und so zum Bestandteil der Geschäftspolitik eines Unternehmens werden.<sup>30</sup>

Schmiergelder ermöglichen insbesondere<sup>31</sup>:

- Kartellabsprachen;
- eine reibungslose Auftragsabwicklung;
- Manipulationen bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben;
- die Erlangung von Genehmigungen und Konzessionen;
- den Verrat von Geschäftsgeheimnissen, um Informationen über die Konkurrenz zu erlangen.

Typischerweise wird Korruption in eine situative und eine strukturelle Korruption unterschieden.<sup>32</sup> Die situative Korruption beschreibt eine Korruption, in der Geber und Nehmer sich in der Regel fremd sind. Der Korruptionssachverhalt beschränkt sich dabei auf einen nur kleinen Personenkreis – von mindestens zwei Personen.<sup>33</sup>

---

<sup>28</sup> Rötzer, Wenn Korruption nicht nur ein Problem, sondern das System ist „Die Korruption ist das System“ – Tom Burgis im Interview, abrufbar im Internet: <https://www.heise.de/tp/features/Wenn-Korruption-nicht-nur-ein-Problem-sondern-das-System-ist-6206695.html> (Stand: 1.11.2021).

<sup>29</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn.25; Pies/Sass/Meyer zu Schwabedissen, Wirtschaftsethik-Studie Nr. 2005-2, Prävention von Wirtschaftskriminalität - Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung, S. 23, 24.

<sup>30</sup> Sinner, in: Matt/Renzikowski, Stragesetzbuch, § 331 StGB, Rn. 4.

<sup>31</sup> Bannenger/Schaupensteiner, Korruption in Deutschland – Portrait einer Wachstumsbranche, S. 47.

<sup>32</sup> BKA, abrufbar im Internet:

[https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption_node.html) (Stand: 28.10.2021).

<sup>33</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn. 7; Bannenberg/Schaupensteiner, Korruption in Deutschland - Portrait einer Wachstumsbranche, S.33.

## 2. Begriffsbestimmung

---

Bei der strukturellen Korruption handelt es sich um Beziehungen, die über einen längeren Zeitraum ungestört wachsen.<sup>34</sup> Lange, meist jahrzehntelang verwurzelte Beziehungen zwischen den Geschäftsmännern resultieren in Strukturen, die immer mehr miteinander verflechten. Diese Verflechtungen können weit über hundert Personen und Dutzende von Unternehmen umfassen.<sup>35</sup> Dadurch werden Strukturen aufgebaut, bei denen neben den korrupten Geschäftsmännern selbst, auch nahstehende Angehörige und Strohleute in die Korruptionsstrukturen mit eingebunden werden. Man spricht hier auch von einer organisierten Wirtschaftskriminalität, bei denen die Beteiligten fortwährend manipulieren, verschleiern und profitieren.<sup>36</sup>

Die Unternehmensberatung PricewaterhouseCoopers (PWC) führt seit 20 Jahren im Rahmen der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität eine globale Befragung in Unternehmen durch, zur Einschätzung und Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität.<sup>37</sup>

Für die Studie aus dem Jahr 2020 wurden 5000 Führungskräfte in 99 Ländern befragt. 13 Prozent der Betroffenen erlitten durch Wirtschaftskriminalität einen finanziellen Schaden von über 50 Millionen US-Dollar. Zu den Delikten, die den Unternehmen am teuersten zu stehen kamen, zählten – neben Korruption – auch Verstöße gegen Insider-Geschäfte, Steuerbetrug und Geldwäsche. Laut der Studie waren 47% der Befragten weltweit, in den letzten 24 Monaten von einem Fall mit Wirtschaftskriminalität betroffen.

---

<sup>34</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 7,8;  
Bannenberg/Schaupensteiner, Korruption in Deutschland - Portrait einer Wachstumsbranche, S. 33.

<sup>35</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 7.

<sup>36</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 7;  
Bannenberg/Schaupensteiner, Korruption in Deutschland - Portrait einer Wachstumsbranche, S. 33.

<sup>37</sup> PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet:  
<https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 02.11.2021).

## 2. Begriffsbestimmung

Abbildung 1 verdeutlicht, von welchen Arten von Wirtschaftskriminalität die Unternehmen betroffen waren und welcher Schaden ihnen dadurch entstanden ist.

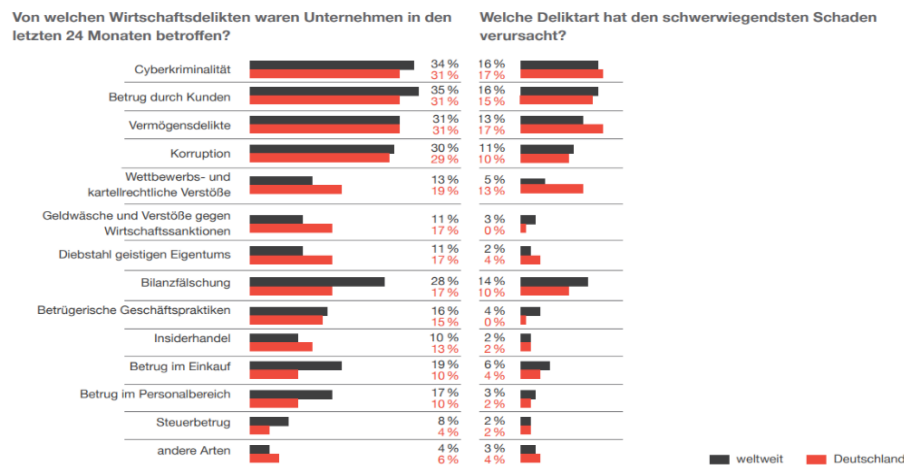


Abb.1<sup>38</sup>: PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020.

Demnach waren Cyberkriminalität, Betrug durch Kunden, Vermögensdelikte und Korruption die weiterhin am häufigsten vorkommenden Delikte. Im Jahre 2020 ist Korruption dabei – im Gegensatz zur Umfrage aus dem Jahre 2018 – massiv angestiegen.<sup>39</sup> Erstmals wurden die Unternehmen im Rahmen der Umfrage 2020 auch dazu befragt, ob ihr Unternehmen selber beschuldigt worden ist, eine Wirtschaftsstraftat begangen zu haben, siehe Abbildung 2. Laut der Umfrage gaben 3 von 10 Unternehmen an, dass sie der Korruption oder eines anderen Wirtschaftsdeliktes beschuldigt wurden. Die Anschuldigungen kamen sowohl von Kunden und Mitarbeitern als auch teilnehmenden Wettbewerbern und Aufsichtsbehörden.

<sup>38</sup> PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 30.10.2021), S. 3.

<sup>39</sup> vgl. PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2018, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf> (Stand: 30.10.2021): In der Umfrage von 2018 waren von den Befragten Unternehmen nur 6 Prozent direkt von Korruption betroffen. Darüber hinaus nahmen die Verdachtsfälle im Vergleich zur Umfrage von 2015 signifikant von damals 19 Prozent auf nur noch 11 Prozent ab.

## 2. Begriffsbestimmung

---

Welcher Wirtschaftsstraftat wurden Unternehmen weltweit beschuldigt?

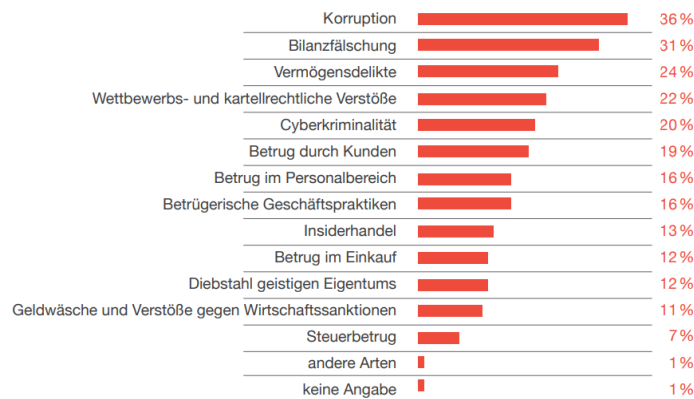


Abb.2<sup>40</sup>: PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020.

Die irrtümliche Vorstellung ist weit verbreitet, dass Korruptionshandlungen in Wirtschaftsunternehmen ausschließlich auf der Ebene von Anteilseignern und dem Topmanagement geschehen.

Täter, die Wirtschaftskriminalität begehen, können jedoch sowohl aus dem Unternehmen selbst als auch von außen kommen. Laut der PwC Umfrage wurden weltweit 39% der Delikte durch externe Täter begangen. Bei den internen Tätern stammten 34% aus den Reihen des mittleren Managements. 26% der Täter waren im operativen Bereich tätig.

Die Delikte wurden dabei vor allem durch externe Täter verübt. Diese waren sowohl Kunden und Hacker, als auch Verkäufer und Zulieferer. Externe Täter sind daher für die Unternehmen auch oft keine Unbekannten, sondern vielmehr bekannte Geschäftspartner.<sup>41</sup>

Die Studienteilnehmer wurden auch dazu befragt, mit welchen Maßnahmen sie Korruption in ihrem Unternehmen bekämpfen beziehungsweise, ob solche Maßnahmen überhaupt im Unternehmen existieren.

Dabei wurde festgestellt, dass 6 von 10 Unternehmen weltweit kein etabliertes Programm zur Bekämpfung von Korruption haben. 3 von 10 Unternehmen überprüfen die operative Wirksamkeit ihrer Kontrollen nur begrenzt. 12% davon tun dies gar nicht.

---

<sup>40</sup> PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 02.11.2021), S.4.

<sup>41</sup> PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 02.11.2021), S. 5.

## **2. Begriffsbestimmung**

---

Die Hälfte der Befragten führt keine oder nur eine risikoorientierte Überprüfung und laufende Überwachung von Geschäftspartnern durch, obwohl gerade von externen Geschäftspartnern eine erhöhte Gefahr von Korruption ausgeht.

Korruption kann folglich in den verschiedensten Erscheinungsformen auftreten. Je abhängiger ein Unternehmen von langfristigen Verträgen ist und je stärker der Wettbewerbsdruck und Kostendruck innerhalb einer Branche ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Korruption auftritt. Korruption ist daher kein ausschließliches Phänomen von ökonomisch unterentwickelten Ländern und politisch sowie rechtlich instabilen Ländern.<sup>42</sup> Auch in den großen westlichen Wirtschaftsunternehmen ist sie stark verbreitet.

### **2.3 Ursachen von Korruption**

Um die Ursachen von Korruption in einem Unternehmen bestimmen zu können, müssen die Verhaltensstrukturen, die korrupte Handlungen ermöglichen analysiert werden.

Hier wird das Modell des Prinzipal-Agenten-Klienten herangezogen. Der Ansatz ist auf das Jahr 1976 durch Michael Jenson und William Meckling zurückzuführen und ist im folgenden durch Rose-Ackerman (1978) und Banfield (1975) auf die Konstruktion der Korruptionsthematik erweitert worden. Bei dem Modell kann Korruption mithilfe von drei Akteuren beschrieben werden und zugleich können die sozialen Beziehungen der Akteure untereinander betrachtet werden.<sup>43</sup>

In dem Grundmodell aus Abbildung 4 besteht zwischen den Parteien eine Vertragsbeziehung, wodurch die gegenseitigen Pflichten geregelt werden. Der Anteilseigner agiert dabei als Prinzipal und beauftragt den Manager als Agenten mit der Geschäftsführung.

---

<sup>42</sup> *Aßländer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption - Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, 99 (107).

<sup>43</sup> *Graeff/Steßl*, in: Korruptionsprävention – klassische und ganzheitliche Ansätze, (145) 151.

## 2. Begriffsbestimmung

---

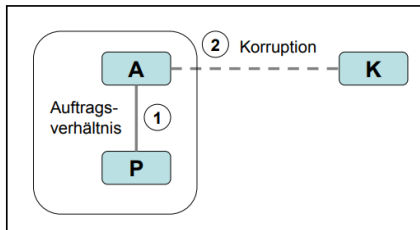


Abb.3<sup>44</sup>: Grundmodell Beziehung zwischen Prinzipal, Agent und Klient.

Problematisch ist, dass der Agent bei der Durchführung seiner Tätigkeit stets einen Freiraum hat. Damit ist ihm die Möglichkeit gegeben, seine persönlichen Interessen über die seines Auftragsgebers hinwegzusetzen, zum Zweck seiner individuellen Nutzenmaximierung.<sup>45</sup> Er kann ungeachtet vom Prinzipal Handlungen vornehmen und die ihm anvertraute Macht missbrauchen.

Der Vertrauensbruch erfolgt dann in der Gestalt, dass Agent und Klient einen heimlichen Vertrag abschließen, ohne den Prinzipal miteinzubeziehen. Dieser heimliche Vertrag, der den Vertrag zwischen Prinzipal und Agent bricht, wird als Korruption aufgefasst.<sup>46</sup>

In dem heimlichen Vertrag verpflichtet sich der Agent zugunsten des Klienten, seinen Entscheidungsspielraum zu überschreiten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Klient den Agenten, zu entlohnen.

Um die Möglichkeit von Korruption in Wirtschaftsunternehmen darzustellen, kann das Schema aus Abbildung 3 auf der Nachfrageseite und damit auf Seiten des Klienten um beliebig viele Unternehmen erweitert werden. Die Unternehmen kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie aus verschiedensten Akteuren bestehen, wobei jeder seine eigenen Interessen verfolgt, wo jedoch gleichzeitig auch vielfältige Auftragsbeziehungen untereinander bestehen. Korruptes Verhalten in Unternehmen ist daher nicht auf einzelne Individualdelikte zurückzuführen. Es handelt sich meist um hochkomplexe soziale Strukturen.<sup>47</sup> In das Schema können beliebig viele Unternehmen aufgenommen werden. All diese Unternehmen stehen miteinander im Wettbewerb, um Aufträge zu erhalten, die der Agent zu vergeben hat. Jedes Unternehmen hat die Wahl, an Korruption

---

<sup>44</sup> Pies/Sass/zu Schwabedissen, Wirtschaftsethik-Studie Nr. 2005-2 - Prävention von Wirtschaftskriminalität Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung, S. 139.

<sup>45</sup> Schäfer, Performance Measurement in langfristigen Prinzipal-Agenten-Beziehungen, Möglichkeiten und Grenzen einer Analyse auf Grundlage mehrperiodiger LEN-Modelle, S. 9,10.

<sup>46</sup> Pies/ Sass/zu Schwabedissen, Wirtschaftsethik-Studie Nr. 2005-2 - Prävention von Wirtschaftskriminalität Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung, S. 139,140.

<sup>47</sup> Graeff/Steßl, in: Korruptionsprävention – klassische und ganzheitliche Ansätze, (145) 154.

## 2. Begriffsbestimmung

teilzunehmen, indem man Bestechungszahlungen tätigt, um den Auftrag zu erhalten und die Konkurrenz zu übertreffen oder das Unternehmen entscheidet sich gegen eine Teilnahme.

Für die Unternehmen besteht eine Art Anreizsituation. Abbildung 4 veranschaulicht, dass wenn das Unternehmen A nicht an Korruption teilnimmt, dies keine Auswirkungen auf Unternehmen B hat. Die Akteure wechseln vielmehr von Quadrant III zu IV.<sup>48</sup>

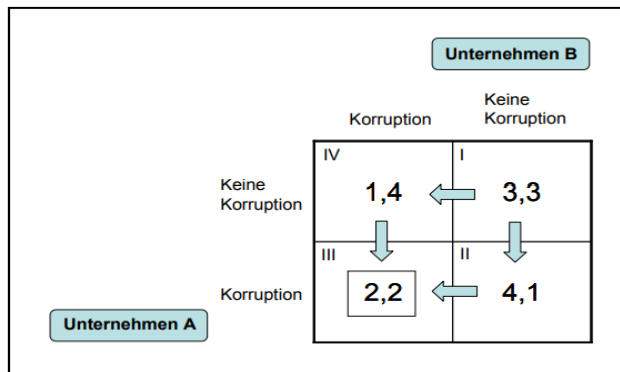


Abb. 4<sup>49</sup>: Das Dilemma der Korruption.

Verzichtet ein Unternehmen auf Korruption kann dies schwerwiegende Nachteile mit sich bringen. Die Folge ist, dass das Unternehmen beispielsweise ganz vom Markt und somit von Wettbewerb ausgeschlossen wird. Folglich werden viele Unternehmen situationsbedingt an Korruptionshandlungen teilnehmen.

Die Verhaltensstrukturen, die korrupte Handlungen ermöglichen zeigen auf, was für ein paradoxes und vielseitiges Problem Korruption darstellt. Die Ursachen darüber, warum sie vorkommt, sind damit sehr vielfältig. Neben den individuellen Faktoren der Akteure sind dabei auch die äußeren Einflüsse zu beachten. Jeder Mensch übt eine andere soziale Rolle aus. Diese basiert auf der Übernahme von individuellen Eigenschaften, Einstellungen und Fähigkeiten. Menschen, die denselben äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, können sich jedoch trotzdem unterschiedlich verhalten.<sup>50</sup>

Korruption stellt damit ein globales Problem dar, dessen Ursachen unterschiedlichster Natur sein können.

<sup>48</sup> Pies/Sass/zu Schwabedissen, Wirtschaftsethik-Studie Nr. 2005-2 - Prävention von Wirtschaftskriminalität Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung, S. 147.

<sup>49</sup> Pies/Sass/zu Schwabedissen, Wirtschaftsethik-Studie Nr. 2005-2 - Prävention von Wirtschaftskriminalität Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung, S. 144.

<sup>50</sup> Dann, in: Antikorruptionscompliance, S. 859 Rn. 20.

## **2. Begriffsbestimmung**

---

### **2.4 Auswirkungen von Korruption**

Korruption kann sich auf unterschiedliche Aspekte in den Volkswirtschaften negativ auswirken. Dabei ist zwischen ökonomischen, politisch-rechtlichen und sozialen Folgen zu unterscheiden<sup>51</sup>:

#### **a.) ökonomische Folgen**

Durch Korruption wird der Wettbewerb zerstört, wodurch der Mechanismus von Angebot und Nachfrage ins Ungleichgewicht gerät. In Folge der daraus entstehenden verminderten Investitionsbereitschaft der Unternehmen führt dies zu einem geringeren Wirtschaftswachstum.<sup>52</sup> Durch das Ausschalten des Wettbewerbs können zudem Monopole entstehen und die daraus resultierenden Monopolpreise zu einem Wohlfahrtsverlust führen. Ein weiterer Hauptschaden der ausgelöst wird, ist die abnehmende Qualität der produzierten Produkte und Dienstleistungen. Es ist nicht mehr im Interesse der Transaktionspartner, dass Leistungen durch eine dritte Instanz überprüft werden. Es finden kaum bis keine Qualitätskontrollen mehr statt und damit nimmt die ökonomische Leistung ab.<sup>53</sup> Wenn Unternehmen nicht erfolgreich gegen Korruption vorgehen und zur Aufklärung von korrupten Handlungen beitragen, können die Folgen auch in Umsatzeinbußen und Aktienkursverlusten resultieren, da ersichtlich wird, dass das Unternehmen sein Risikomanagement nicht im Griff hat. Unternehmen müssen daher mit Image – und Reputationsschäden rechnen.

#### **b.) politisch-rechtliche Folgen**

Herrscht in einem Land Korruption, kann das, das Vertrauen in die staatliche Autorität und Institutionen verletzen und damit zugleich das eigene Unrechtsbewusstsein negativ beeinflussen. Die Folge ist ein abnehmbarer Respekt gegenüber rechtlichen Vorschriften und deren Einhaltung. Je instabiler das Rechtssystem eines Landes und je

---

<sup>51</sup> *van Aaken*, in: Entwicklung und Recht - Eine systematische Einführung, 619 (628).

<sup>52</sup> *Bannenbergh*, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 28a; *Beck/Nagel*, in: Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, S.49.

<sup>53</sup> *Aßländer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption – Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, 99 (104, 105); *Graeff*, Positive und negative ethische Aspekte von Korruption, abrufbar im Internet: [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/3783/ssoar-sub-2002-3-graeff-positive\\_und\\_negative\\_ethische\\_aspekte.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/3783/ssoar-sub-2002-3-graeff-positive_und_negative_ethische_aspekte.pdf?sequence=1) (Stand: 20.02.2022), S.295.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

ineffektiver das dortige politische System ist, desto erheblicher sind die negativen Folgen von Korruption.<sup>54</sup>

#### **c.) sozialen Folgen**

Indem die Begünstigungen nicht von jedem erlangt werden, sondern meistens von der Elite auf Kosten der ärmeren Bevölkerung, kann Korruption zu sozialer Ungerechtigkeit führen. Je höher die Korruption in einem Land ist, desto größer ist daher die Ungleichheit und die Armut in der Gesellschaft.<sup>55</sup>

Es entsteht ein Verteilungsungleichgewicht. Dieses führt dazu, dass sich die Qualität der staatlichen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Bildungs – und Sozialleistungen, stark verschlechtert.<sup>56</sup> Bildung und Gesundheit tragen jedoch zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei. Die negativen Folgen in diesen Bereichen sind daher besonders gravierend.<sup>57</sup> Die Duldung von korruptem Verhalten durch den Staat führt zudem dazu, dass das Rechtsempfinden gestört wird, was wiederum einen Nährboden für andere Ungerechtigkeit streuen kann.

Es lässt sich festhalten, dass Korruption eine Vielzahl von Schäden auslöst und daraus resultierend gesellschaftlich relevante Nachfolgeschäden entstehen lässt.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

#### **3.1 Korruptionsstrukturen in Deutschland**

In Deutschland ist insbesondere die strukturelle Korruption weit verbreitet, wonach in erster Linie, auf Dauer angelegte Beziehungen gekauft werden, um so die Möglichkeit zu haben staatliche Kontrollen und die Konkurrenz zum eigenen Nutzen auszuschalten. Die wiederholte Erzielung von persönlichen Vorteilen aus Leistungs- und Auftragsvergaben kann vielfältig sein. Nicht nur der Bau-, Vergabe- und

---

<sup>54</sup> *Van Aaken*, in: Entwicklung und Recht - Eine systematische Einführung, 619 (630).

<sup>55</sup> *Äßländer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption – Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, 99 (104).

<sup>56</sup> *Äßländer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption – Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, 99 (104,105); *Van Aaken*, in: Entwicklung und Recht - Eine systematische Einführung, 619 (630).

<sup>57</sup> *Van Aaken*, in: Entwicklung und Recht - Eine systematische Einführung, 619 (630).

### 3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland

Immobilien­sektor sind betroffen, sondern auch viele Dienstleistungen der öffentlichen Hand und private Anbieter.<sup>58</sup>

Korruption ist in Deutschland daher kein unbekanntes Phänomen. Der BGH hatte bereits 1985 in einem Urteil erwähnt, dass von einem deutschen Unternehmer nicht zu erwarten ist, dass er ein Geschäft seinem Konkurrenten überlässt, nur weil er auf Korruptionspraktiken zur Erlangung staatlicher Aufträge verzichtet, die in dem jeweiligen Land aber nur durch Bestechung der Staatorgane erlangt werden können.<sup>59</sup>

Bis Ende der 90er Jahre wurde Korruption, solange sie nicht im Inland stattfand, vom deutschen Staat geduldet. Bestechungszahlungen an ausländische Beamte waren nach deutschem Recht bis dahin als Geschäftsausgaben steuerlich absetzbar.<sup>60</sup> Die Bestechungsgelder sollen sich in den neunziger Jahren auf 3 Mrd. DM pro Jahr belaufen haben.<sup>61</sup> Erst mit dem Beitritt Deutschlands zur OECD-Konvention<sup>62</sup> gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger, wurden die gesetzlichen Regelungen verschärft. Zu dem bekanntesten Fall von Korruption in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zählt die Korruptionsaffäre der Siemens AG. Die Durchsuchung des Siemens AG Verwaltungsgebäudes im November 2006, markiert das Datum des bisher größten Korruptionsfalls der Bundesrepublik Deutschland.<sup>63</sup>

Einer der ersten Fälle struktureller Korruption in Deutschland, der durch die Ermittlungen 2006 aufgedeckt wurde ist der Fall Siemens AG/Enel Produzione S.p.A.<sup>64</sup>

Zwei leitende Angestellte des Geschäftsbereiches der Siemens Power-Generation (S-PG) etablierten ein System von schwarzen Kassen für Zahlungen von Bestechungsgeldern. Einer der beiden leitenden Angestellten war gleichzeitig der Compliance-Beauftragte des Unternehmens.<sup>65</sup> Für die schwarzen Kassen existierten

---

<sup>58</sup> Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 6.

<sup>59</sup> BGHZ 94,268 = NJW 1985, 2405; Buchert/Jacob-Hofbauer, in: Internal Investigations: Ermittlungen im Unternehmen, S.223 Rn.2.

<sup>60</sup> Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 1; Kalb, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, Kapitel Korruptionsbekämpfung.

<sup>61</sup> Watrin,, ifo Schnelldienst 11/2002, 3 (4).

<sup>62</sup> OECD-Konvention wurde von Deutschland 1997 unterzeichnet.

<sup>63</sup> Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 1a.

<sup>64</sup> BGH, 2 StR 587/07, Urteil v. 29.08.2008.

<sup>65</sup> Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 8.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Konten in Lichtenstein und in der Schweiz. Die Siemens AG erwirtschaftete aus den beiden Aufträgen einen Gesamtgewinn in Höhe von 103,8 Mio. € vor Steuern. Seinen Anfang nahm der Sachverhalt im November 1999 als durch den italienischen Stromkonzern ENEL Produzione S.p.A., ein Großprojekt zur Lieferung von Gasturbinen für Stromerzeugungsanlagen europaweit ausgeschrieben wurde.

Der Geschäftsführer der ENEL Produzione S.p.A wandte sich an die S-PG, mit dem Hinweis einer möglichen Einflussnahme auf das Vergabeverfahren zugunsten einer Auftragsvergabe im Wert von etwa 132,5 Mio. €. Für eine solche Einflussnahme verlangte er eine Schmiergeldzahlung in Millionenhöhe.<sup>66</sup> Im Januar 2000 erfolgte die Zahlung und die S-PG erhielt von den beiden bestochenen italienischen Managern spezielle Informationen über geforderte Leistungsgarantien, die Verkürzung der Lieferfristen und andere technische Gegebenheiten. Damit wurde der Wettbewerb faktisch ausgeschaltet. Das Gesamtvolumen der bei der Abstimmung gekauften Verträge lag bei etwas mehr als 450 Millionen Euro. Im Juni 2000 wurden zur Erlangung eines weiteren Auftrags erneut Schmiergeldzahlungen in Höhe von 2.987.000 € und 483.990 US-\$ getätigt.<sup>67</sup>

Die beiden leitenden Angestellten erhielten eine Verurteilung aufgrund von Untreue. Eine Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr wurde durch den Bundesgerichtshof Ende 2007 aufgehoben. Zum Tatzeitpunkt erfasste die einschlägige Strafrechtsnorm nur Bestechung zum Nachteil eines deutschen Mitbewerbers.

Durch die begonnenen Ermittlungen kamen immer weitere Korruptionsfälle bei der Siemens AG zum Vorschein.<sup>68</sup>

Im Oktober 2007 verhängte das Landgericht München gegen die Siemens AG eine Strafzahlung in Höhe von 201 Mio. Euro. Sie verurteilten das Unternehmen zu einer Steuernachzahlung von 179 Mio. Euro. Mit seinen Schmiergeldzahlungen hatte die Siemens AG auch gegen den US Foreign Corrupt Practice Act verstoßen. Es wurde sich

---

<sup>66</sup> BGH, 2 StR 587/07, Urteil v. 29.08.2008 Rn. 17

<sup>67</sup> BGH, 2 StR 587/07, Urteil v. 29.08.2008 Rn.19

<sup>68</sup> bspw.: Im Geschäftsbereich der Telekommunikationssparte COM konnten Auslandsbestechungen durch 77 belegbare Bestechungsfälle in Nigeria, Russland und Libyen zwischen 2001 und 2004 mit einem Gesamtvolumen von 12 Millionen Euro festgestellt werden; SZ 20.11.07: 20; Wolf, in: Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 9 (13).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

auf einen Vergleich geeinigt, wobei das Unternehmen 450 Mio. USD Strafzahlungen zahlen musste, zuzüglich einer Gewinnabschöpfung in Höhe von 350 Mio. USD.<sup>69</sup>

Die Korruptionsfälle bei Siemens waren so komplex und unübersichtlich, dass nach Aussage des Vorsitzenden Richters „alle Kontrollinstanzen und die gesamte Organisation auf die Ermöglichung von schwarzen Kassen und Korruption ausgerichtet gewesen waren. Es habe eine organisierte Unverantwortlichkeit im Konzern geherrscht.“<sup>70</sup>

#### **3.1.1 Aktuelle Korruptionslage in Deutschland**

Erst im Jahre 2020 machte die Wirecard AG mit Bestechungs- und Geldwäscheworwürfen weltweit Schlagzeilen.<sup>71</sup> Die Wirecard AG ist ein deutscher Zahlungsdienstleister, der seit September 2018 in der obersten Börsenliga, dem Dax, steht und als Pionier in der Abwicklung digitaler Zahlungen gilt.

Die ersten kritischen Berichte und Verdächtigungen über Wirecard veröffentlichte die Financial Times in ihrer Berichtsserie House of Wirecard bereits im Jahre 2015. Ein Jahr später wurde dem Unternehmen durch einen britischen Investor konkret, betrügerische Machenschaften wie Korruption, Betrug und Geldwäsche vorgeworfen. Im Jahre 2020 kam heraus, dass der Zahldienstleister mehrfach die Vorlage der Jahresbilanz 2019 verschoben und schließlich eingeräumt hatte, dass 1,9 Milliarden Euro angeblich auf Treuhandkonten verbuchter Gelder, nicht existierten. Letztlich wurden kreditgebende Banken und Investoren um über drei Milliarden Euro geprellt.

Die Involvierung des Vorstands in den Skandal schließt darauf, dass auch hier ein korruptes Netz hinter dem Skandal steht und diesen erst ermöglichte.<sup>72</sup>

Der mittlerweile zerschlagene Konzern hat am 25.06.2020 Insolvenz angemeldet.

Der internationale Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency Agency spricht Deutschland im internationalen Vergleich eine verhältnismäßig geringe

---

<sup>69</sup> *Aßländer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, 99 (110).

<sup>70</sup> *Graeff/Grieger/Nell*, in: Der Korruptionsfall Siemens, Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 3 (14).

<sup>71</sup> *Steiger*, CCZ 2021, 12 (12).

<sup>72</sup> *Beschorner*, Zeit Online 2020, abrufbar im Internet: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-07/bilanzskandal-wirecard-unternehmen-kontrolle-korruption-wirtschaftspruefung> (Stand: 02.11.2021).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Korruptionsanfälligkeit zu.<sup>73</sup> Der Index wird seit 1995 jährlich veröffentlicht und misst das wahrgenommene Ausmaß von Korruption von insgesamt 180 Ländern. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 100. Ein hoher Wert schließt darauf, dass das jeweilige Land eine geringe Korruption aufweist. Deutschland erhielt 2021 80 von 100 möglichen Punkten. In den letzten sechs Jahren hat sich der Wert nicht mehr stark verbessert, was zeigt, dass Deutschland bei der Korruptionsbekämpfung schon länger keine nennenswerten Fortschritte macht.

Das Bundeslagebild des Bundeskriminalamts (BKA) fasst die aktuelle Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Demnach sind im Jahre 2020 die Anzahl registrierter Korruptionsstraftaten im Vergleich zum Vorjahr um 1,5% angestiegen. Damit liegt das Ergebnis über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Auch die im Zusammenhang mit Korruptionsstraftaten begangenen Begleitdelikte – wie Betrugs- und Untreuehandlungen und Urkundenfälschungen - beliefen sich auf 85%. Der Gesamtschaden ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 72,3% auf rund 81 Mio. Euro angestiegen.<sup>74</sup>

#### **3.1.2 Einschlägige korruptionsrelevante Rechtsnormen**

Die korruptionsrelevanten Rechtsnormen lassen sich gliedern in<sup>75</sup>:

##### Straftaten gegen den Wettbewerb

- § 298 StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- §§ 299, 300 StGB – Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

##### Straftaten gegen Verfassungsorgane, sowie bei Wahlen und Abstimmungen

- § 108b StGB – Wählerbestechung
- § 108e StGB – Abgeordnetenbestechung

##### Straftaten im Amt:

---

<sup>73</sup> Transparency International, abrufbar im Internet:

<https://www.transparency.org/en/cpi/2021/index/deu> (Stand: 16.04.2021),

<sup>74</sup> Bundeslagebild des BKA, abrufbar im Internet:

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2020.html?jsessionid=9CC3219755C6DD4D0D29453C6EE8979E.live292?nn=28078> (Stand: 19.04.2022), S. 5, 18.

<sup>75</sup> Redwitz, Korruption als wirtschaftliche Handlung, S. 7; Pyrczek, in: Umnuß, Corporate Compliance Checklisten, Kapitel 11 Rn. 7.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

- § 331 StGB – Vorteilsannahme
- § 332 StGB – Bestechlichkeit
- § 333 StGB – Vorteilsgewährung
- § 334 StGB – Bestechung

#### **Vorschriften der internationalen Gesetzgebung**

Die Vorschriften der internationalen Gesetzgebung und der Gesetze mit extraterritorialer Wirkung gelten für Deutschland und Russland gleichermaßen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aus dem Jahr 2003. Ratifiziert von Russland im Jahr 2006 durch das Föderales Gesetz Nr. 40-FZ. Die Ratifikation erfolgte in Deutschland am 12. November 2014.
- Strafrechtsübereinkommen über Korruption Nr. 173 des Europarates. Ratifiziert von Russland im Jahr 2006. In Deutschland wurde das Übereinkommen erst im Jahr 2017 ratifiziert.
- OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997. Ratifiziert von Russland im Jahr 2012. Deutschland ratifizierte das Abkommen bereits 1999.

#### **ausländische Gesetze mit extraterritoriale Wirkung**

- US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 ( Foreign Corrupt Practices Act – FCPA);
- britischer UK Bribery Act 2010.

#### **3.1.3 Korruptionsstrafrecht**

Das Korruptionsstrafrecht festigte sich in Deutschland mit der Reform des ersten Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.8.1997, welches am 20.8.1997 in Kraft getreten ist.<sup>76</sup> Den Kern der durch das StGB sanktionierten Korruptionsdelikte bilden die

---

<sup>76</sup> Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.8.1997, abrufbar im Internet:  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl197s2038.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl197s2038.pdf%27%5D\\_\\_1651050231317](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl197s2038.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2038.pdf%27%5D__1651050231317) (Stand: 19.04.2022).

### 3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland

Straftaten im Amt gem. §§ 331-335 StGB und die Straftaten im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB .

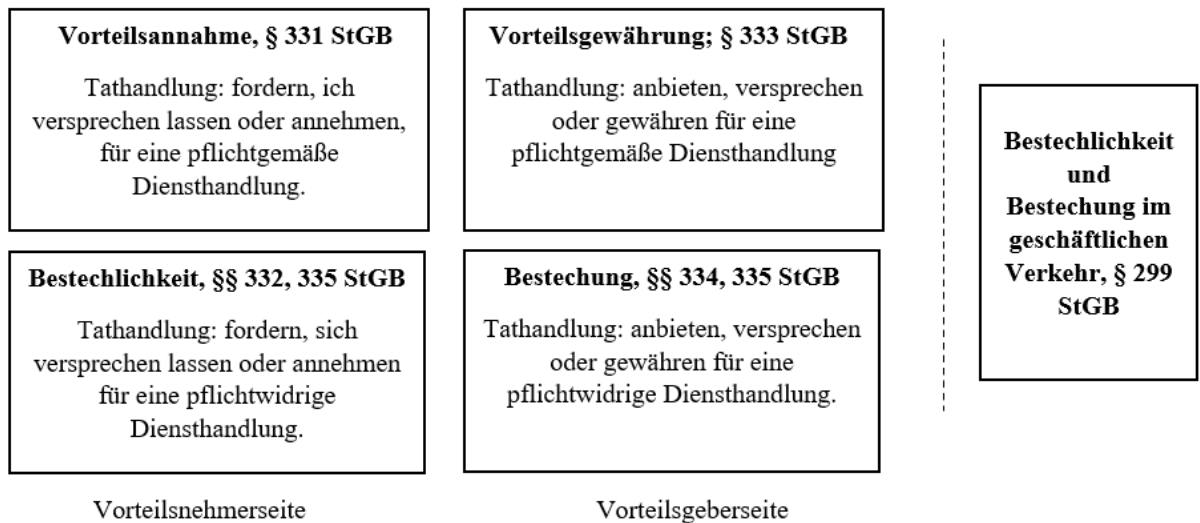


Abb. 5<sup>77</sup>: schematische Darstellung der Korruptionsdelikte nach dem StGB.

Die §§ 331 und 332 StGB zählen zu den echten Amtsdelikten, wonach die Taten nur von Amtsträgern oder von im öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten verwirklicht werden können. Die §§ 333 und 334 StGB sind Allgemeindelikte, sodass Täter der Straftaten jedermann sein kann.<sup>78</sup> Das deutsche Strafrecht gilt gem. § 5 Nr. 15 StGB auch bei Taten nach den §§ 331 ff. StGB für Auslandstaten, unabhängig davon, ob die Tat im Ausland strafbar ist.<sup>79</sup>

Die Absprachen müssen von ein oder mehreren Personen der Privatwirtschaft und mindestens einer Person einer Behörde getroffen werden. Der Begriff des Amtsträgers wird in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB gesetzlich definiert. Amtsträger ist danach, wer Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrnimmt. Der Begriff des Amtsträgers wird sehr weit ausgelegt und hat zur Folge, dass Unternehmen nicht mit Sicherheit einschätzen können, wann ein Geschäftspartner ein Amtsträger ist. In der Praxis hat sich etabliert, dass sofern

<sup>77</sup> eigene Darstellung, vgl. Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 331 StGB Rn. 1-3.

<sup>78</sup> Korte, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 333 StGB, Rn. 13; Sinner, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, § 331 StGB Rn 7,8; Deutsches Global Compact Netzwerk, abrufbar im Internet: [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Korruptionspraevention/korruptionspraevention\\_ein\\_leitfaden\\_fuer\\_unternehmen.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Korruptionspraevention/korruptionspraevention_ein_leitfaden_fuer_unternehmen.pdf) (Stand: 19.04.2022), S. 17.

<sup>79</sup> Korte, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 333 StGB Rn. 9.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

eine staatliche Stelle mehr als 50% der Anteile an dem Unternehmen hält, alle Mitarbeiter eines Unternehmens als Amtsträger gelten.<sup>80</sup>

Im Jahre 2020 wurden 463 Straftaten einer Vorteilsannahme nach § 331 StGB und insgesamt 335 Straftaten der Vorteilgewährung nach § 333 StGB registriert. Ein erhöhtes Fallaufkommen im Gegensatz zu den vergangenen Jahren machte die Strafbarkeit für Bestechlichkeit gem. § 332 StGB aus, wonach 1617 Straftaten und damit ein Anstieg von + 46,1 % verzeichnet werden konnte. Für Bestechung nach § 334 StGB wurden 1864 Straftaten registriert, was einen Anstieg von + 66,8 % ausmacht. Die Fallzahl bei Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB, ist gegenüber dem Vorjahr auf + 2,6 % angestiegen, mit insgesamt 748 verzeichneten Straftaten.<sup>81</sup>

#### **3.1.3.1 Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, §§ 331, 333 StGB**

Im Rahmen der Korruptionsreform wurden insbesondere die §§ 331, 333 StGB geändert und die sogenannte Unrechtsvereinbarung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gelockert.

Der Schwerpunkt der Tatbestände der §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB ist die „inhaltliche Verknüpfung von Dienstaussübung und Vorteilszuwendung, die gemeinhin als „Unrechtsvereinbarung“ i. S. einer (zumindest angestrebten) Übereinkunft zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber [...] beschrieben wird.“<sup>82</sup>

Grund für die Reform war, dass unspezifische Zuwendungen bereits eine Strafbarkeit auslösen konnten. Aufgrund der Reform ist für die Tatbestandserfüllung keine konkrete Gegenleistung mehr nötig, es genügt, wenn ein Zusammenhang mit der Dienstleistung erkennbar ist. Dass heißt, dass der Vorteil für die Dienstaussübung gefordert, versprochen oder angenommen bzw. auf Geberseite angeboten, versprochen oder gewährt werden muss. Sozial angemessene Handlungen oder geschäftliche Angewohnheiten – wie reine Höflichkeit – sind dagegen nicht strafbar im Sinne

---

<sup>80</sup> *Pyrcek*, in: Umnuß, Corporate Compliance Checklisten, Kapitel 11 Rn. 29.

<sup>81</sup> Bundeslagebild des BKA, abrufbar im Internet:

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2020.html?jsessionid=9CC3219755C6DD4D0D29453C6EE8979E.live292?nn=28078\(Stand: 819.04.2022\), S. 7,8.](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2020.html?jsessionid=9CC3219755C6DD4D0D29453C6EE8979E.live292?nn=28078(Stand: 819.04.2022), S. 7,8.)

<sup>82</sup> *Bannenbergh*, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 61; *Fischer*, in: StGB § 331 Rn. 21.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

der §§ 331, 333 StGB.<sup>83</sup> Der Vorteil muss nicht für eine bestimmte Diensthandlung gewährt werden. Ausreichend ist, wenn Ziel der Vorteilsgewährung allgemein auf eine Dienstausbübung Einfluss nimmt. Daher werden auch die Vorteile erfasst, die allein zur allgemeinen Klimapflege, also dem so genannten „Anfüttern“ gewährt werden.<sup>84</sup>

Gemäß § 331 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer „[...] für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt [...].“

Nach den Tatbestandsvoraussetzungen des § 331 Abs.1 StGB bestehen drei Tathandlungsmöglichkeiten. Mit Fordern ist eine Tathandlung gemeint, durch die ein einseitiges Verlangen eines Vorteils für die Dienstausbübung zum Ausdruck gebracht wird. Sie muss nicht erfolgreich sein, aber dem anderen zugehen. Unter einem Sichversprechenlassen wird die Annahme eines Angebots von noch zu erbringenden Vorteilen verstanden, die zwei übereinstimmenden Willenserklärungen umfasst. Annehmen meint eine tatsächliche Entgegennahme des Vorteils.<sup>85</sup>

Gemäß §333 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer „einem Amtsträger, [...]für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, [...].“

Die Vorschrift ist das Gegenstück zu § 331 StGB auf der Seite des Vorteilsgebers. Zudem stellt sie den Grundtatbestand der Bestechung nach § 334 StGB dar.<sup>86</sup>

§ 333 Abs. 1 StGB umfasst auch drei verschiedene Tathandlungsmöglichkeiten. Durch die Tathandlung des Anbietens eines Vorteils wird eine einseitige, auf den Abschluss einer Vereinbarung zielende Erklärung abgegeben. Eine Annahme von der Gegenpartei muss dabei nicht erfolgen. Der Erklärungsempfänger muss die Erklärung aber zur Kenntnis genommen haben.<sup>87</sup> Ein Versprechen wird als Tathandlung bereits dann bejaht, wenn eine einseitige Erklärung abgegeben wird, dass in Zukunft ein Vorteil gewährt werden soll. Die Tathandlung Gewähren meint eine tatsächliche Zuwendung des Vorteils. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Tathandlung durch Drohung des Amtsträgers erpresst wurde. Für die Vollendung des § 333 StGB ist

---

<sup>83</sup> Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 331 Rn. 40; wobei die Sozialadäquanz keine sichere Abgrenzung erlaubt, Rn. 64.

<sup>84</sup> BGHSt 49, 275, 281; BGH, NStZ 2008, 216, 217.

<sup>85</sup> Momsen/Laudien, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, § 299 Rn. 39.

<sup>86</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 52.

<sup>87</sup> Korte, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 333 StGB, Rn. 11.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

es nicht erforderlich, dass die Tathandlung erfolgreich ist. Es reicht aus, wenn der Amtsträger zur Vornahme der Handlung bereits entschlossen war oder sogar schon mit ihrer Vornahme begonnen hat.<sup>88</sup>

Unter den Begriff des „Vorteils“ fallen alle Leistungen, durch welche die rechtliche, wirtschaftliche oder auch nur persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert wird und auf die er eigentlich keinen Rechtsanspruch hat.<sup>89</sup> Materielle Vorteile, wie Geldzahlungen werden bspw. als Gutschriften, Provisionen, Rabatte oder Prämien gezahlt, können aber auch in Form einer Umsatzbeteiligungen erfolgen. Auch persönliche Einladungen zählen zu den materiellen Vorteilen, ohne dass dabei unbedingt eine Bereicherung im Sinne eines wirtschaftlichen Vorteils entstehen muss.<sup>90</sup> Weitere Vorteile werden meistens als Firmenbeteiligungen gewährt, in Form von Auftragsvergaben und Darlehen. Immaterielle Vorteile umfassen oft Auszeichnungen, die Verleihung von Ehrenämtern oder die Unterstützung in privaten Angelegenheiten.<sup>91</sup> Der erlangte Vorteil kann auch dazu führen, dass Karrierechancen entstehen oder Einladungen zu gesellschaftlichen Ereignissen erfolgen.<sup>92</sup> Das Begriff des Vorteils wird im deutschen Recht daher weit ausgelegt.

§ 331 Abs. 1 StGB enthält ein Strafmaß von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Wer die Tatbestandsvoraussetzungen von § 333 Abs. 1 StGB erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **3.1.3.2 Bestechlichkeit und Bestechung, §§ 332, 334 StGB**

Gemäß § 332 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer , [...] einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde [...].“

Gemäß § 334 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer „einem Amtsträger, [...] einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß

---

<sup>88</sup> Korte, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 333 StGB Rn. 17; Stein/Deiters, SK-StGB, § 333 Rn. 9.

<sup>89</sup> BGH NStZ 2005, 334 (335); Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 331 Rn. 13.

<sup>90</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 58.

<sup>91</sup> Momsen/Laudien, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, § 299 Rn. 34; Passarge, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, §79 Rn. 13.

<sup>92</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 59; Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder StGB § 331 Rn.19.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde [...].“

Die Tathandlungen der Absätze 1 und der Vorteilsbegriff entsprechen den Tatbestandsmerkmalen der §§ 331, 333 StGB. Im Gegensatz zur Vorteilsannahme und – gewährung wurde im Zuge der Reform die Unrechtsvereinbarung für die §§ 332, 334 StGB nicht gelockert. Die begangene Tat muss sich folglich weiterhin auf eine bestimmte Diensthandlung beziehen.<sup>93</sup> Damit sind alle Tätigkeiten gemeint, bei denen eine amtliche Stellung missbraucht wird, um einen Vorteil zu erlangen.<sup>94</sup> Auch eine zukünftige Diensthandlung kann strafwürdig sein, wenn der Amtsträger bei der Annahme des Vorteils zum Ausdruck bringt, dass er sich später durch Gewährung (pflichtwidriger) Vergünstigungen revanchieren wird. Für die Strafbarkeit kommt es zudem nicht darauf an, ob er die Diensthandlung später tatsächlich vornimmt.<sup>95</sup>

Das Strafmaß nach § 332 Abs. 1 StGB beläuft sich auf sechs Monaten bis hin zu fünf Jahren. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Wer sich nach § 334 Abs. 1 StGB strafbar macht, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 335 StGB ist eine Strafzumessungsvorschrift und legt eine erhöhte Strafdrohungen für besonders schwere Fälle der §§ 332, 334 StGB fest. Nach Abs. 1 Nr. 1 beläuft sich das Strafmaß auf eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.<sup>96</sup>

#### **3.1.3.3 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB**

Die Norm ist so ausgelegt, dass sie ein Drei-Personen-Verhältnis voraussetzt. Diese bestehen aus dem Unternehmen, einem Mitarbeiter und dem Bestechenden, sodass die Norm gerade eine Prinzipal-Agent-Beziehung darstellt.<sup>97</sup>

---

<sup>93</sup> Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 332 Rn. 1; Korte, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 332 StGB Rn. 6 StGB.

<sup>94</sup> Bannenberg, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 72.

<sup>95</sup> Korte, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 332 StGB, Rn. 7, 14.

<sup>96</sup> Von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB § 355 Rn. 1.

<sup>97</sup> Krick, in: Münchener Kommentar zum StGB, StGB § 299 Rn. 20.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Im Gegensatz zu den §§ 331 ff. StGB stellt § 299 StGB nicht auf die Strafbarkeit von Bestechungshandlungen mit Beteiligung von Amtsträgern ab. Sinn und Zweck der Norm ist der Schutz der Privatwirtschaft bzw. der Schutz vor einer Verfälschung des Wettbewerbs.<sup>98</sup>

Nach § 299 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, „wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt oder ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.“

Gem. § 299 Abs. 2 StGB wird bestraft, wer „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt, oder ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.“

Täter und damit Vorteilsempfänger nach § 299 Abs. 1 StGB kann nur ein Angestellter oder Beauftragter sein, der in einem wirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Betriebsinhaber und Selbständige fallen nicht unter die Norm.<sup>99</sup> Zu den Angestellten zählen bspw. Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Beauftragte können Geschäftsführer und Gesellschafter sein, aber auch Aufsichtsratsmitglieder und Insolvenzverwalter.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrecht, § 79 Rn. 11; *Bannenberg*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 84a.

<sup>99</sup> *Momsen/Laudien*, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, § 299 Rn. 16; *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrecht, § 79 Rn. 12.

<sup>100</sup> *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB § 299 Rn. 10; *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 12.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

Der Täterkreis auf der Geberseite nach Abs. 2 erfasst jede natürliche Person, die mit der Zielrichtung handelt, einem der in Abs. 1 genannten Täter einen Vorteil zuzuwenden oder zu versprechen.<sup>101</sup>

Zur Verwirklichung des Tatbestands ist es nicht erforderlich, dass die Schmiergeldzahlung tatsächlich erfolgt ist. Ausreichend ist, wenn eine Schmiergeldzahlung gefordert, sich versprochen werden lässt oder angenommen wird (§ 299 Abs. 1 StGB) bzw. dass eine Schmiergeldzahlung angeboten, versprochen oder gewährt wird (§ 299 Abs. 2 StGB).<sup>102</sup> Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs wird weit ausgelegt. Schwerpunkt der Tathandlung muss aber die Vornahme von Handlungen sein, die der tatsächlichen Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftes dienen, mit dem ein wirtschaftlicher Zweck verbunden wird. Der § 299 StGB umfasst folglich keine Bestechungen im rein privaten Bereich ohne geschäftlichen Bezug.<sup>103</sup>

Der Begriff des Vorteils sowie die Tathandlungen umfassen dieselben Definitionen wie der §§ 331 ff. StGB.<sup>104</sup> § 299 StGB fordert – wie die §§ 332, 334 StGB – auch das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung. Der Vorteil muss im Hinblick auf eine bereits konkretisierte Gegenleistung erfolgen. Eine Vorteilsgabe ohne konkreten Bezug zu einer künftigen Handlung ist nicht strafbar.<sup>105</sup>

Das Strafmaß stellt gem. § 300 StGB regelmäßig einen besonders schweren Fall dar, mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr wird gemäß § 301 Abs. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt. Liegt ein besonders schwerer Fall vor, kann die Tat auch von Amtswegen verfolgt werden.<sup>106</sup>

---

<sup>101</sup> *Krick*, in: Münchener Kommentar zum StGB, StGB § 299 Rn. 95.

<sup>102</sup> *Passarge*, in: Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 22.

<sup>103</sup> *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 299 Rn. 15; *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 11; *Krick*, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 299 Rn. 54, 95.

<sup>104</sup> BGH, WiStra 2003, 385; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 299 Rn. 18.

<sup>105</sup> *Bannenberg*, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Korruption Rn. 86.

<sup>106</sup> *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 16.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

#### **3.1.3.4 Auslandsbestechung, 335 a StGB**

Mit der Einführung der Vorschrift des § 335 a StGB<sup>107</sup> ist auch die grenzüberschreitende Korruption in Deutschland unter Strafe gestellt worden. Bei § 335 a StGB handelt es sich um eine Gleichstellungsvorschrift, wonach ausländische und internationale Bedienstete den deutschen Amtsträgern gleichgestellt werden.<sup>108</sup> Sinn und Zweck der Norm ist, dass eine Auslandskorruption wie eine Inlandskorruption bestraft werden soll. Der Täter der Bestechung muss den Vorteil nicht im internationalen Geschäftsverkehr bezwecken, erfasst wird vielmehr jede Form einer Bestechung, durch ausländische Amtsträger.<sup>109</sup>

Für die Reichweite der Auslandsbestechung gilt hier die Vorschrift des § 5 Nr. 15 StGB. § 5 Nr. 15a StGB behandelt die aktive und passive Auslandsbestechung, durch und gegenüber Deutschen. Ein deutscher Staatsbürger kann, wenn er einen ausländischen Amtsträger im Ausland besticht, nach deutschem Recht bestraft werden. Der ausländische Amtsträger bleibt straflos, da das deutsche Strafrecht keine Anwendung auf einen ausländischen Amtsträger findet, der sich im Ausland bestechen lässt. Etwas anderes ergibt sich dann, wenn jemand einen Amtsträger des deutschen Staates oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr besticht. Dann sind sowohl der Bestechende, als auch der Bestochene, nach deutschem Recht strafbar – unabhängig davon, ob der Täter oder Vorteilsempfänger deutscher Staatsangehöriger ist.<sup>110</sup>

#### **3.1.4 Zivilrecht**

Nach dem deutschen Zivilrecht sind Rechtsgeschäfte, die durch Korruption zustande gekommen sind gem. § 134 BGB i.V.m. den einschlägigen Strafrechtsvorschriften der §§ 299 f., 331 ff. StGB nichtig. Daneben kann sich eine Nichtigkeit auch aus § 138 BGB ergeben, wenn das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt. Schmiergeldzahlungen die mit dem Ziel erfolgen, um bspw. bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt zu werden, verstoßen regelmäßig gegen den geschäftlichen

---

<sup>107</sup> eingeführt durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz 2015.

<sup>108</sup> Von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, § 335a Rn. 2.

<sup>109</sup> Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13.

Kapitel Rn. 75; von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, § 335a Rn. 6

<sup>110</sup> Magnus, NZWiSt 2/2022, 51 (54).

### 3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland

Anstand und die guten Sitten.<sup>111</sup> Die Sittenwidrigkeit ergibt sich aus dem Vertragszusammenschluss zwischen dem Schmiergeldzahler und dem von einem so bestochenen Stellvertreter des Geschäftsherrn, mit dem Ziel Vorteile zu erlangen.<sup>112</sup>

Auch Fälle, bei denen das Hauptgeschäft durch Korruption zustande gekommen ist und sich die Nichtigkeit der Schmiergeldabrede im Hauptvertrag fortsetzt, sind gem. §§ 134, 138 BGB nichtig. Eine Fortsetzung wird dann angenommen, wenn die Schmiergeldabrede zu einem wirtschaftlichen Nachteil zu Lasten des geschädigten Unternehmens führt und dadurch, für das geschädigte Unternehmen eine nachteilige Vertragsgestaltung entsteht.<sup>113</sup>

Die Nichtigkeit des Vertrags resultiert in der Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen nach dem Bereicherungsrecht gem. § 812 ff. BGB. Der Empfänger des gezahlten Schmiergelds erlangt daran kein Eigentum. Grundsätzlich bleibt der Schmiergeldzahler der Eigentümer des Bestechungsgeldes mit der Möglichkeit der Rückforderung über die Anspruchsgrundlage der § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB und § 817 BGB.<sup>114</sup>

Für die Rückforderungen von Leistungen ist besonders § 817 S. 2 BGB relevant. Dieser sieht vor, dass „die Rückforderung ausgeschlossen ist, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.“ Hier greift die Konditionssperre und damit steht die Norm der Rückforderung des Schmiergeldes zum Zwecke der Bestechung entgegen.<sup>115</sup>

Dies gilt für alle Leistungskondiktionsansprüche im deutschen Recht.<sup>116</sup> Sowohl der Schmiergeldzahler als auch der Empfänger verhalten sich gesetzes- oder sittenwidrig. Keiner der Beteiligten kann seine Leistungen zurückfordern. Ist die

---

<sup>111</sup> BGH NJW 1962, 1099; *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 24.

<sup>112</sup> BGH, NJW 1973, 363; OLG Brandenburg, OLG-NL 2005, 97 (99); OLG Köln, NJW-RR 1992, 623 (624); BGHZ 141, 357 = NJW 1999, 2266; *Schwab*, in: Münchener Kommentar zum BGB, BGB § 817, Rn. 71; *Rieder/Schoenemann*, NJW 17/2011, 1169 (1170).

<sup>113</sup> *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 29.

<sup>114</sup> *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 26.

<sup>115</sup> *Schwab*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 817, Rn. 72.

<sup>116</sup> *Schwab*, in: Münchener Kommentar, § 817 Rn. 9; *Passarge*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 26.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Schmiergeldzahlung bereits erfolgt, kann der Bestochene diese behalten. Der Bestechende muss im Gegenzug dafür, sein noch nicht erfülltes Leistungsversprechen, etwa die Zahlung von Bargeld oder Sachleistungen, nicht mehr tätigen.<sup>117</sup>

Die Sittenwidrigkeit nach § 134 BGB ist lex specialis zu § 138 BGB. Die Nichtigkeit nach § 138 BGB ergibt sich erst dann, wenn § 134 BGB i. V. m. den einschlägigen Strafvorschriften der §§ 299 f., 331 ff. StGB nicht einschlägig ist.<sup>118</sup>

### **3.2 Korruptionsstrukturen in Russland**

#### **3.2.1 Entstehung von Korruption Russland**

Russland ist, nicht nur geographisch gesehen eines der größten Länder der Welt, sondern auch in Bezug auf seine kulturell vielseitige Bevölkerung und sozioökonomische Lage.

Korruption ist in Russland seit jeher weit verbreitet. Um das Phänomen der Korruption in Russland zu begreifen, muss man geschichtlich weit zurückgehen.

Mit der bolschewistischen Revolution und Übernahme des Staates im Jahre 1917 wurde Korruption als Regierungsmethode weitergeführt und gestärkt. Es fand eine Transformation von oben nach unten statt, was das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Leben betraf und die eine ideale Bedingung für die Einbettung von korruptem Verhalten in die politischen und wirtschaftlichen Strukturen bedeutete.<sup>119</sup>

Korruption trug als Teil einer dysfunktionalen Wirtschaft und den damit hervorgerufenen und intensivierten Mängeln letztlich zum Zerfall der Sowjetunion im Jahre 1991 bei. Mit dem Zusammenbruch der UdSSR begann eine stürmische Neukodifikation der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Lage Russlands.<sup>120</sup>

Nach über 70 Jahre sowjetischer Planwirtschaft war der Übergang zur Marktwirtschaft und Liberalisierung stark erschwert. Erste Anstrengungen, das Land demokratisch und wirtschaftlich auf Reformkurs zu bringen wurde von Boris Jelzin – dem ersten Präsident

---

<sup>117</sup> Passarge, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 26.

<sup>118</sup> Passarge, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, § 79 Rn. 25.

<sup>119</sup> Schulze/Zhakarov, Corruption in Russia – Historic Legacy and Systemic Nature, S.9.

<sup>120</sup> Heidemann, ZRfC 2/20, 78 (78).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

Russlands – unternommen. Nach der Zerschlagung der ehemals sowjetischen Institutionen, kam es allerdings zu landesweiten Privatisierungen, wobei wesentliche Teile der Wirtschaft, an die politische Elite übertragen wurden, und dadurch eine reiche Klasse von Oligarchen geschaffen werden konnte. Die russische Rechtsordnung war stets als Obrigkeitssystem ausgestaltet, sodass sie entweder durch autokratische Macht oder durch eine kommunistische Ideologie legitimiert war und nicht durch demokratische Verfahren. Gerade auch die Aufbesserung niedriger Beamtengehälter durch Korruption war eine lukrativen Nebenerwerbsquellen für Beamte und wurde toleriert.<sup>121</sup>

Korruptionshandlungen in Politik und Wirtschaft waren zu der Zeit so stark verflochten, sodass man hier von den Anfängen einer Kleptokratie sprechen kann. In einer Kleptokratie ist die Korruption keine Anomalie und auch kein Problem des Systems, sondern sie repräsentiert das System selbst. Bei der Machtausübung geht es dabei um Selbstbereicherung. Die Macht wird übernommen „um zu stehlen; man stiehlt, um die Macht zu behalten.“<sup>122</sup> In der Folge geriet die russische Wirtschaft in eine schwere Krise, gefolgt von einer hohen Inflation und politischer Destabilisierung.

Bereits das zaristische Russland verfolgte die Entwicklung eines Wirtschaftsrechts, welches durch die bolschewistische Revolution jedoch damals nicht weitergeführt wurde. In der Sowjetunion hat sich das Rechtssystem von dem europäischen Rechtssystem abgekoppelt und eine eigenständige Linie verfolgt. Der Zusammenbruch der Sowjetunion trug zu einer erneuten Neuausrichtung des Rechtssystems bei. Heute steht das Rechtssystem Russlands in der kontinentaleuropäischen Tradition kodifizierter Rechtssysteme.<sup>123</sup>

Mit dem Amtsantritt von Wladimir Putin im Jahre 2000 und seinem Amtsnachfolger von 2008, Dmitrij Medwedew wurden erstmals Antikorruptionsmaßnahmen und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung in den russischen Gesetzen etabliert, um die

---

<sup>121</sup> Holtbrügge, in: Korruption als internationales Phänomen Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung eines weltweiten Problems, 169 (178); Schulze/Zhakarow, Corruption in Russia – Historic Legacy and Systemic Nature, S.7.

<sup>122</sup> Rötzer, Wenn Korruption nicht nur ein Problem, sondern das System ist „Die Korruption ist das System“ – Tom Burgis im Interview.

<sup>123</sup> Heidemann, ZRFC 2/20, 78 (78).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

politische und wirtschaftliche Lage des Landes zu stabilisieren. Wie erfolgreich dies war wird nachfolgend versucht zu erläutern.

Es ist folglich darauf abzustellen, dass das System der Korruption zunächst nicht nur bewusst durch Wirtschaft und Politik gelenkt und entstanden ist, sondern vielmehr auch Ausdruck der historischen Entwicklung des russischen Staates ist.

#### **3.2.2 Aktuelle Korruptionslage in Russland**

In den letzten zehn Jahren wurden in Russland auf Legislativ- und Exekutivebene eine Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen eingeführt. Nach internationalen Standards und Ratings wird das Korruptionsniveau in Russland dennoch als relativ hoch eingeschätzt.

Der größte aktuelle Korruptionsfall in Russland, ist der Fall des russischen Mobilfunkanbieters Mobile TeleSystems (MTS).<sup>124</sup> Das Unternehmen wurde beschuldigt, gegen das amerikanische Antikorruptionsgesetz „Foreign Corrupt Practices Act“ verstoßen zu haben. Durch das Gesetz können Bestechungsvorwürfe auch jenseits der amerikanischen Landesgrenzen verfolgt werden.

Laut Börsenaufsicht SEC hatte das Unternehmen in den Jahren zwischen 2004 und 2012 mindestens 420 Millionen Dollar an Schmiergeldern an einen usbekischen Regierungsvertreter gezahlt. Damit konnte es sich Geschäftsvorteile sichern, die es ihnen ermöglichte sich für acht Jahre den Mobilfunkmarkt Usbekistans zu erschließen. Sie erwirtschafteten damit Erlöse von mehr als 2,4 Milliarden Dollar. Das Bestechungssystem reichte in Form von Korruption und illegaler Einflussnahme bis in die höchsten Ebenen der usbekischen Regierung.

Der Konzern einigte sich im Jahr 2019 mit dem US-Justizministerium und der Börsenaufsicht SEC auf einen Vergleich in Höhe einer Geldstrafe von 850 Millionen Dollar. Grund des Vergleichs war die Vereinbarung, ein unabhängiges Compliance-Überwachungssystem im Unternehmen einzuführen, um die Antikorruptionsrichtlinien, -vorschriften und -verfahren innerhalb des Unternehmens zu verbessern.<sup>125</sup>

---

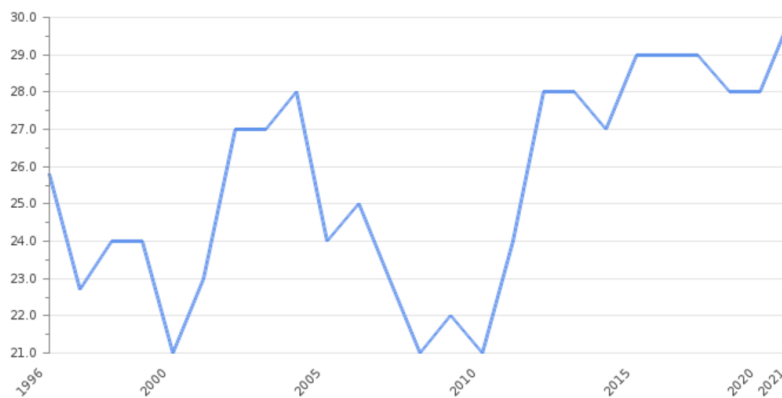
<sup>124</sup> U.S. Department of Justice Criminal Division USAO - New York, Southern, United States v. Mobile TeleSystems, Case 1:19-cr-00167-JPO, Document 2 Filed 03/06/19 abrufbar im Internet: <https://www.justice.gov/opa/press-release/file/1141631/download> (Stand: 26.10.2021).

<sup>125</sup> MTC, abrufbar im Internet: <https://www.forbes.ru/biznes/446401-mts-nacal-proverku-operacij-svoej-docki-v-armenii-po-zaprosu-ssa> (Stand: 8.03.2022).

### 3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland

Der Menschenrechtsbericht 2021 des US-Außenministeriums stellte fest, dass die Korruption in Russland „in der gesamten Exekutive, wie auch in der Legislative und der Justiz auf allen Leveln weit verbreitet ist“. <sup>126</sup>

Die internationale NGO Transparency Agency stufte Russland 2021 in ihrem Korruptionswahrnehmungsindex auf Platz 136 von 180 Ländern ein. Russland erreichte den Indexwert 29, von möglichen 100 Punkten. In Abbildung 6 wird ersichtlich, dass sich der Wert innerhalb der letzten Jahre, jetzt auf einem Höchststand befindet. Der Indexwert deutet damit auf ein sehr hohes Maß an Korruptionswahrnehmung hin. Damit steht Russland auf der selben Stufe wie Angola, Liberia und Mali, die die gleiche Punktzahl erreicht haben. <sup>127</sup>



**Abb.6<sup>128</sup>: Anstieg des Korruptionsindex Russlands 2021, auf 29 Punkte.**

Im Februar 2020 wurde vom Levada Analytical Center, einer russischen nichtstaatlichen Forschungsorganisation, eine Umfrage gestartet, welche die Meinung der Bevölkerung Russlands hinsichtlich der Wahrnehmung von Korruption widerspiegelt. <sup>129</sup>

39 % der Befragten sehen Korruption als ernsthaftes Problem, womit es die zweithäufigste Antwort nach steigenden Preisen ist. In weiteren Umfragen äußerten ähnliche Prozentsätze die Meinung, dass Präsident Wladimir Putin die Interessen von

<sup>126</sup> Welt/ Nelson, Russia: Domestic Politics and Economy, S.15; Russia: Domestic Politics and Economy, U.S. Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Russia, abrufbar im Internet: <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/R/R46518/5>, (Stand: 12.03.2022), Section 4.

<sup>127</sup> Transparency International, The Corruption Perceptions Index 2021, Russia.

<sup>128</sup> Korruptionsstatistik 2021, abrufbar im Internet: <https://take-profit.org/statistics/corruption-index/russia/> (Stand: 12.03.2022).

<sup>129</sup> Levada Analytical Center, The Most Acute Problems: Which of the following problems in our society are of greatest concern to you and which do you consider to be most pressing?; Welt/Nelson, Russia: Domestic Politics and Economy, S.16.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

Oligarchen, Bankern und Großunternehmen vertritt und dass sich die Machthaber nur um ihre Privilegien und Einkommen kümmern.<sup>130</sup>

Korruption wird auch angeführt als eine Ursache, die zu einer großen Vermögensungleichheit in Russland geführt hat. Vom Credit Suisse's 2019 Global Wealth Report wird geschätzt, dass die obersten 1 % der Russen, 58 % des russischen Gesamtvermögens besitzen (im Vergleich zu 35 % in den Vereinigten Staaten, 43 % in Indien und 30 % in China).<sup>131</sup>

Beobachter stellten zudem fest, dass Russland eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Milliardären pro Kopf im Verhältnis zur Größe seiner Wirtschaft hat und das ihr Reichtum unverhältnismäßig stark aus Unternehmen stammt, die mit dem Staat verbunden sind (einschließlich natürlicher Ressourcen und regulierter Branchen).<sup>132</sup>

Im russischen Rechtssystem existiert keine spezifisch geschaffene Aufsichtsbehörde, mit ausschließlicher Verantwortung für die Verfolgung von Korruptionsfällen.<sup>133</sup>

Vielmehr wurde 2007 gemäß Artikel 36 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eine unabhängige, vertikal integrierte Struktur im System der Generalstaatsanwaltschaft geschaffen und eingegliedert. Diese spezialisierten Abteilungen bieten einen umfassenden Ansatz zur Korruptionsbekämpfung und sollen durch ihre Eingliederung in die Strafverfolgungsbehörde, einem möglichen Druck von außen durch Vertreter aller Regierungszweige standhalten.

Die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation ist als einheitliches föderales zentralisiertes System von Organen strukturiert, die im Namen der Russischen Föderation die Einhaltung der Verfassung der Russischen Föderation und die Durchsetzung der auf ihrem Territorium geltenden Gesetze überwachen. Damit obliegt ihr, die Umsetzung der Antikorruptionsgesetzgebung und die Sicherstellung ihrer strikten Einhaltung. Zu ihr gehören der Präsidialrat für Korruptionsbekämpfung als

---

<sup>130</sup> *Levada Analytical Center*, The Most Acute Problems: Which of the following problems in our society are of greatest concern to you and which do you consider to be most pressing?; *Welt/Nelson*, Russia: Domestic Politics and Economy, S.16.

<sup>131</sup> *Welt/ Nelson*, Russia: Domestic Politics and Economy, S.16.

<sup>132</sup> *Guriev*, Raam op Rusland 10/2019; *Welt/Nelson*, Russia: Domestic Politics and Economy, S.16.

<sup>133</sup> *Bychkov, /Butenko/Monin*, Anti-Corruption in Russia, in: blog by Baker McKenzie Russia, abrufbar im Internet: <https://www.globalcompliancenews.com/anti-corruption/anti-corruption-in-russia/> (Stand: 10.02.2022).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Aufsichtsorgan und das Justizministerium, welches insbesondere zuständig ist für das Anti-Korruptions-Screening von Gesetzentwürfen.<sup>134</sup>

Die Strafverfolgungsbehörde führt ihre Antikorruptionstätigkeit auf der Grundlage der Verfassung der Russischen Föderation, dem Bundesgesetz vom 17. Januar 1992 Nr. 2202-1 „Über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“, dem Bundesgesetz vom 25. Dezember, 2008 Nr. 273-FZ „Über die Bekämpfung der Korruption“, andere Bundesgesetze und dem vom Präsidenten der Russischen Föderation genehmigten Nationalen Antikorruptionsplan aus.<sup>135</sup>

Ihre Aufgaben beinhalten daher die rechtzeitige Verhinderung von Korruptionsdelikten durch staatsanwaltschaftliche Überwachung und die Identifizierung und Beseitigung ihrer Ursachen. Darunter fallen auch die Überwachung und Umsetzung aller Antikorruptionsgesetze, sowie die gesetzlich vorgeschriebene Anklageerhebung von Personen, die sich der Korruptionsdelikte schuldig gemacht haben und der Schutz und die Wiederherstellung der Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen von Bürgern und Organisationen, gesetzlich geschützten Interessen der Russischen Föderation, die infolge von Korruptionsdelikten verletzt wurden.<sup>136</sup>

#### **3.2.3 Einschlägige korruptionsrelevante Rechtsnormen**

Über viele Jahre hinweg war die Korruptionsbekämpfung gesetzlich nur unpräzise ausgestaltet. Im letzten Jahrzehnt hat Russland jedoch einen signifikanten Progress beim Aufbau eines wirksamen nationalen Antikorruptionssystems gemacht.

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (UNCAC) legte Russland seinen ersten rechtlichen Grundstein für die Korruptionsbekämpfung.<sup>137</sup> Seit dem Jahre 2003 hat Russland insgesamt drei Übereinkommen ratifiziert, die den jeweiligen unterzeichnenden Staat zur Einführung eines materiellen Korruptionsstrafrechts verpflichten und gleichermaßen Vorgaben zur Implementierung einer Unternehmensverantwortlichkeit

---

<sup>134</sup> *Jurjew*, Anti-corruption and compliance, abrufbar im Internet: <https://cms.law/en/rus/publication/doing-business-in-russia/anti-corruption-and-compliance> (Stand: 10.02.2022), Abschn. 13.

<sup>135</sup> Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation, abrufbar im Internet: <https://epp.genproc.gov.ru/> (Stand: 12.03.2022).

<sup>136</sup> Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation, abrufbar im Internet: <https://epp.genproc.gov.ru/web/gprf/activity/combating-corruption> (Stand: 12.03.2022).

<sup>137</sup> United Nations Convention against Corruption, beschlossen durch die UN Vollversammlung durch Resolution 58/4 v. 31.10.2003, ratifiziert durch Russland im Jahre 2006.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

für Korruption beinhalten.<sup>138</sup> In ihrer Gesamtheit bilden sie damit ein umfangreiches normatives Antikorruptionssystem. Neben der UN-Konvention gegen Korruption von 2003 gehören dazu die Strafrechtskonvention zu Korruption des Europarats und die OECD-Konvention über den Kampf gegen Bestechung ausländischer Amtsträger in internationalen Transaktionen.<sup>139</sup> Die innerstaatlichen Umsetzungen des UN- und Europaratsabkommens folgten ab dem Jahre 2008 unter der Präsidentschaft von Dmitrij Medwedew, der als eines der zentralen Ziele seiner Präsidentschaft die Korruptionsbekämpfung verkündete und den ersten Nationalen Antikorruptionsplan beschloss.<sup>140</sup> Im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Pläne und Konventionen wurden zahlreiche Gesetze zur Korruptionsbekämpfung erlassen.

Der Antikorruptionsplan ist in vier Teile gegliedert und widmet sich in seinem ersten Teil schwerpunktmäßig dem von der Staatsduma am 25. Dezember 2008 verabschiedeten Föderalen Gesetz Nr. 273-FZ „Gesetz über die Korruptionsbekämpfung“, das zum Grundpfeiler des Systems wurde.<sup>141</sup>

Im zweiten Teil werden Maßnahmen zur Verbesserung der Staatsverwaltung mit dem Ziel präventiver Korruptionsbekämpfung vereinbart. Darin vorgesehen sind insbesondere Maßnahmen zur Regelung der Verwendung staatlichen und kommunalen Eigentums, Maßnahmen der Wettbewerbsförderung auf dem Warenmarkt und Finanzsektor sowie eine Implementierung der Abläufe der Fiskalverwaltung und der Erfüllung von Staatsverträgen.<sup>142</sup>

Der dritte Teil soll zu einer Verbesserung der Durchführung von Maßnahmen der juristischen Berufsausbildung beitragen, während sich im vierten Teil der Realisierung des gesamten Maßnahmenpakets gewidmet wird. Er enthält konkrete Anweisungen an alle Staatsorgane und ihre Organwalter.<sup>143</sup>

---

<sup>138</sup> Art. 26 UNCAC-Übereinkommen, Art. 18 ETS Nr. 173 und Art. 2 des OECD-Übereinkommens.

<sup>139</sup> Council of Europe Criminal Law Convention on Corruption v. 27.1.1999, ratifiziert durch Russland im Jahre 2006; ECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions v. 17.12.1997, ratifiziert von Russland im Jahre 2012.

<sup>140</sup> Nationaler Plan zur Korruptionsbekämpfung vom 31. Juli 2008, abrufbar im Internet: <http://www.kremlin.ru/supplement/566> (Stand: 12.03.2022).

<sup>141</sup> Föderales Gesetz "Über die Bekämpfung der Korruption" vom 25.12.2008 N 273-FZ, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_82959/?resource=cons&target=doc](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_82959/?resource=cons&target=doc) (Stand: 12.03.2022).

<sup>142</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (456).

<sup>143</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (456).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Am 16. August 2021 wurde die Bekämpfung der Korruption durch eine erneute Unterzeichnung des Antikorruptionsplans weiterverfolgt und bis zum Jahre 2024 beschlossen.<sup>144</sup> Der neue Plan enthält eine Liste von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und zur Milderung und Beseitigung ihrer Folgen. Viele der Bestimmungen sind darauf ausgerichtet, bestehende Rechtslücken zu füllen, die in den vergangenen Jahren festgestellt wurden.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Punkte<sup>145</sup>:

- Die Möglichkeit eines Berufsverbots für Diejenigen, des öffentlichen Dienstes, die wegen Korruptionsverbrechen mit einer Geldstrafe bestraft werden, soll erleichtert werden. Dazu soll auch die Möglichkeit der Überprüfung von Vermögenswerten von Beamten stärker ausgebaut werden.
- Mitarbeiter in Unternehmen, sollen mehr im Hinblick auf präventive Korruptionsmaßnahmen und Compliance geschult werden. Zur Überprüfung soll eine Teilnahmebescheinigung dem russischen Ministerium für Arbeit und Sozialschutz vorgelegt werden.
- In den nächsten drei Jahren soll ein Maßnahmenpaket beschlossen werden, über die Effizienz des Zusammenwirkens von Wirtschaft und Staat bei der Korruptionsbekämpfung. Dazu sollen jährlich landesweite Aktionen stattfinden, um die Umsetzung von internen Kontrollverfahren und Antikorruptionsmaßnahmen im Unternehmenssektor voranzutreiben.
- Es soll weiterhin sichergestellt werden, dass Russland an verschiedenen Antikorruptionsveranstaltungen – wie G20 und BRICS – teilnimmt.
- Die Zivilgesellschaft soll mehr in die Korruptionsbekämpfung miteinbezogen werden. Um die Förderung von Antikorruptionsstandards in der Gesellschaft zu verbreiten, sollen insbesondere Antikorruptionsveranstaltungen organisiert werden, um die Bevölkerung über die Anforderungen der Antikorruptionsgesetzgebung zu informieren.

---

<sup>144</sup> Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 478 vom 16. August 2021; abrufbar im Internet:

[http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202108160035?index=0&rangeSize=1&\\_x\\_tr\\_sch=http&\\_x\\_tr\\_sl=en&\\_x\\_tr\\_tl=de&\\_x\\_tr\\_hl=de&\\_x\\_tr\\_pto=sc](http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202108160035?index=0&rangeSize=1&_x_tr_sch=http&_x_tr_sl=en&_x_tr_tl=de&_x_tr_hl=de&_x_tr_pto=sc) (Stand: 12.03.2022).

<sup>145</sup> Antikorruptionsplan, beschlossene Maßnahmen für 2021-2024, abrufbar im Internet:

[https://anticor.hse.ru/main/news\\_page/v\\_rossii\\_prinyat\\_natsionalnyy\\_plan\\_protivodeystviya\\_korruptsii\\_na\\_20212024\\_gody](https://anticor.hse.ru/main/news_page/v_rossii_prinyat_natsionalnyy_plan_protivodeystviya_korruptsii_na_20212024_gody) (Stand: 12.03.2022).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Die wichtigsten korruptionsrelevanten Regelungen im russischen Recht lassen sich unterteilen in<sup>146</sup>:

- Föderales Gesetz „Über die Bekämpfung der Korruption“ vom 25.12.2008 N 273-FZ;
- Bundesgesetz Nr. 79-FZ „Über das Verbot für bestimmte Personengruppen, Konten zu eröffnen und zu besitzen, Gelder und Vermögenswerte auf ausländischen Bankkonten außerhalb der Russischen Föderation zu halten, ausländische Finanzinstrumente zu besitzen und/oder zu verwenden“ vom 7. Mai 2013;
- Bundesgesetz Nr. 172-FZ „Über die Prüfung von Rechtsakten zur Korruptionsbekämpfung“ vom 17. Juli 2009;
- Gesetz Nr. 2202-1 „Über die Staatsanwaltschaft“ vom 17. Januar 1992;
- Bundesgesetz Nr. 79-FZ „Über den öffentlichen Dienst“ vom 27. Juli 2004
- Bundesgesetz Nr. 262-FZ „Über den Zugang zu Informationen über Gerichtstätigkeiten in der Russischen Föderation“ vom 22. Dezember 2008;
- das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation vom 13. Juni 1996;
- Ordnungswidrigkeitsgesetzbuch.

#### **3.2.4 Das Antikorruptionsgesetz – Bundesgesetz 273-FZ**

Das Antikorruptionsgesetz ist die wichtigste Bestimmung in der russischen Gesetzgebung und bildet die Rechtsgrundlage im Kampf gegen Korruption. Es enthält keine eigene Strafbestimmung, sondern verweist mittels Art. 13 Ziff. 1 auf andere korruptionsrelevante Gesetze – wie auf das Korruptionsstrafrecht, auf verwaltungsrechtliche Vorschriften und auf Bestimmungen aus dem Zivilrecht.<sup>147</sup> Es handelt sich bei dem Gesetz daher um eine Ergänzung, neben den in einer Vielzahl von Gesetzen, verstreuten Regelungen.

Art. 1 Ziff. 2 definiert das Ziel des Gesetzes und nennt als Grundlage die Verhinderung von Korruption und die Beseitigung ihrer Ursachen (Korruptionsprävention), die Korruptionsbekämpfung (Aufdeckung, Verhinderung, Unterdrückung, Offenlegung

---

<sup>146</sup> *Ivanov*, in: *Combating Corruption and Money Laundering in BRICS Countries*, 49 (51); *Jurjew*, *Anti-corruption and compliance*, abrufbar im Internet: <https://cms.law/en/rus/publication/doing-business-in-russia/anti-corruption-and-compliance> (Stand: 10.02.2022), Abschn. 13.

<sup>147</sup> *Heidemann*, in: *Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention*, 449 (457).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

und Untersuchung von Korruptionsdelikten) und die Minimierung und Beseitigung der Folgen von Korruptionsmanifestationen.

Erstmals wird der Begriff der „Korruption“ (Art. 1 Absatz. 1) in einem Gesetz klar definiert. Korruption umfasst dabei den Missbrauch eines öffentlichen Amtes, Bestechung, Vorteilsannahme, Befugnismissbrauch, Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie jede andere gesetzeswidrige Ausnutzung einer Amtsstellung entgegen berechtigter Interessen der Allgemeinheit und des Staates mit dem Ziel der Vorteilsannahme für sich oder einem Dritten.

In Russland werden Korruptionsdelikte oft in unmittelbarer Nähe von politischen Entscheidungsträgern begangen, weshalb Amtsträger schwerpunktmäßig die Adressaten der jeweiligen Normen sind. Im Unterschied zum deutschen Begriff des Amtsträgers, gelten nur Funktionäre von staatlichen Körperschaften als russische Amtsträger. Damit sind gemeinnützige Gesellschaften gemeint, die aufgrund eines gesonderten Föderalen Gesetzes gegründet werden müssen. Der Begriff ist daher sehr eng auszulegen, sodass bspw. Mitarbeiter von Staatsunternehmen wie Gazprom oder der Sberbank nicht unter den Amtsträgerbegriff fallen.<sup>148</sup> Als ausländische Amtsträger werden jedoch auch Mitarbeiter von öffentlichen Unternehmen erfasst.

Korruption liegt folglich dann vor, wenn der Vorteil zugunsten eines Amtsträgers oder einer natürlichen Person im geschäftlichen Verkehr von Seiten Dritter gewährt wird. Ebenfalls vom Korruptionsbegriff erfasst, sind Handlungen, die ein Amtsträger nicht selbst verübt, durch die er aber sein Amt ausnutzt, um andere Amtsträger zu einer bestimmten Amtshandlung zu bestimmen. Dasselbe gilt, wenn Vorteile für das Decken korrupter Handlungen angenommen werden und für Handlungen, die in Vertretung oder im Interesse einer juristischen Person erfolgen.<sup>149</sup>

Unter den Begriff des materiellen Vorteils fallen alle Geldleistungen, Wertgegenstände und geldwerten Dienstleistungen. Dazu zählen auch geschenkte Reiseleistungen, Übertragungen von Vermögenswerten gegen einen reduzierten Kaufpreis (wie Immobilien) oder reduzierte Mietzahlungen und Darlehenszinsen.<sup>150</sup>

---

<sup>148</sup> Schwarz/Malevanny, Compliance Berater 3/2015, 50 (51).

<sup>149</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (457).

<sup>150</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (457); Schwarz/Malevanny, Compliance Berater 3/2015, 50 (51).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

In Artikel 3 widmet sich das Gesetz weiterhin der rechtlichen Festlegung der Prinzipien der Korruptionsbekämpfung und der Setzung rechtlich verbindlicher Vorgaben gegenüber Staatsorganen und sonstigen in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen tätigen Amtsträgern (Art. 7 bis 12), sonstigen natürlichen (Art. 13) und juristischen Personen (Art. 14). Die Sanktionierung korruptionsrelevanten Verhaltens verbleibt im Regelfall sonstigen Gesetzen vorbehalten. Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes können widerrechtliche Korruptionshandlungen natürlicher Personen, Sanktionierungen sowohl auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts als auch auf verwaltungsrechtlicher Ebene mittels eines Disziplinarverfahrens gegen Beamte zur Folge haben. Auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen verweist Art. 14 des Gesetzes unter anderem auf die Regelungen des Korruptionsstrafrechts.

#### **3.2.5 Korruptionsstrafrecht**

Das russische Korruptionsstrafrecht ist in Abschnitt X – Verbrechen gegen die Staatsgewalt – des russischen Strafgesetzbuches geregelt und verbietet die Bestechung russischer Amtsträger. Wie das deutsche Korruptionsstrafrecht legt das russische Gesetz, seinen Schwerpunkt damit auf die Straftaten im Amt. Der „Ugolovnij Kodeks der RF“ trat 1996 in Kraft. Seit dem wurden die strafrechtlichen Regelungen zur Korruption ständig weiter verschärft.<sup>151</sup> Im Gegensatz zum deutschen Korruptionsstrafrecht können, aufgrund der laufenden Gesetzesänderungen auch ausländische Beamte und Beamte internationaler Organisationen und juristischer Personen nach dem russischen Korruptionsstrafrecht belangt werden.

Als eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit sieht das Korruptionsstrafrecht neben einer Freiheitsstrafe, auch eine kumulativ zu verhängende Geldstrafe vor. Die eingeführte Geldstrafe ist speziell innerhalb des russischen Strafrechts und kommt nur bei Korruptionstatbeständen vor. Die Höhe der Strafe macht ein vielfaches des angenommenen Vermögensvorteils aus.<sup>152</sup>

---

<sup>151</sup> Strafgesetzbuch der Russischen Föderation" vom 13.06.1996 N 63-FZ, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_10699/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_10699/) (Stand: 12.03.2022).

<sup>152</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (458).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Die Haupttatbestände im russischen Korruptionsstrafrecht sind der Erhalt von Bestechungsgeldern (Art. 290 UK RF), die Bestechung (Art. 291 UK RF) und die Vermittlung einer Bestechung (Art. 291.1 UK RF).

Gemäß der Statistiken des russischen Innenministeriums wurden 2021 insgesamt 18.599 Straftaten im Zusammenhang mit Bestechung aufgedeckt. Im Vergleich zu 2020 bedeutet das einen Anstieg von 27,8 % und wird damit als Rekordjahr aufgeführt.<sup>153</sup>

Davon bezogen sich 5.020 dieser Straftaten auf die Annahme von Bestechungsgeldern (Artikel 290 UK RF) und 4.499 auf das Geben von Bestechungsgeldern (Art. 291 UK RF). Ihre Zahl stieg um 20,3 bzw. 23,3 %.<sup>154</sup>

#### **3.2.5.1 Bestechlichkeit nach Art. 290 UK RF**

Artikel 290 UK RF: „Die persönlich oder über einen Mittler erfolgte Annahme von Geld, Wertpapieren, sonstigem Vermögen oder rechtswidrigen Dienstleistungen vermögenswerter Art sowie die Zuweisung vermögenswerter Rechte seitens eines Amtsträgers, eines ausländischen Amtsträgers oder eines Amtsträgers einer internationalen Organisation gegen die Vornahme von Handlungen (Unterlassung) zugunsten des Bestechungsgebers oder zugunsten von ihm vertretenen Personen, werden mit [...] bestraft.“<sup>155</sup>

Der Straftatbestand der Vorteilannahme kann durch Tun oder Unterlassen verwirklicht werden.

Er erfasst russische und ausländische Amtsträger, sowie Amtsträger internationaler Organisationen. Unter den Begriff des Amtsträger fallen Personen, die dauerhaft, zeitweise oder durch besondere Ermächtigung, Funktionen eines Vertreters der Staatsmacht oder organisatorisch-vollziehende oder administrativ-wirtschaftliche Funktionen der Staatsorgane oder der kommunalen Selbstverwaltung ausüben.<sup>156</sup> Das ist jede Person, die in einer öffentlichen Funktion Management-, Verwaltungs- oder

---

<sup>153</sup> Vedmosti, 01/2022.

<sup>154</sup> Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation – Portal für Rechtsstatistiken, abrufbar im Internet: <http://crimestat.ru/> (Stand: 12.03.2022); *Jurjew*, Anti-corruption and compliance, Abschn. 13; *Mayshev*, RIA Nachrichten 08/21.

<sup>155</sup> Artikel 290 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, abrufbar im Internet: <https://ukodeksrf.ru/ch-2/rzd-10/gl-30/st-290-uk-rf> (Stand: 12.03.2022).

<sup>156</sup> vgl. Anmerkung 1 zu Art. 285 UK RF.

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

wirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt. Um Strafbarkeitslücken auszuschließen werden von der Norm auch Taten erfasst, in denen der Vermögensvorteil nicht persönlich sondern über eine Mittelsperson in Empfang genommen wird. Werden solche materiellen Vorteile nicht dem Amtsträger, aber dessen Familienmitgliedern oder Freunden mit dessen Einverständnis zugewendet und nimmt der Amtsträger daraufhin eine bestimmte Handlung vor, fällt dies auch unter den Begriff der Bestechung.<sup>157</sup>

Das Pendant zu Art. 290 UK RF sind im deutschen Recht die §§ 331, 332 StGB. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Art. 290 UK RF, im Gegensatz zu den beiden deutschen Normen, nur auf eine Annahme des Bestechungsgelds abstellt.

Es gibt keine, wie im deutschen Recht, vergleichbare Tathandlung im Sinne eines Forderns oder Sichversprechenlassens. Erfolgt nach der russischen Strafrechtsnorm keine Annahme, ist die Tathandlung nur als Vorbereitung oder Versuch gem. Art. 30 UK RF strafwürdig.<sup>158</sup>

Bei einer Versuchsstrafbarkeit wird gem. Art. 30 Abs. 3 UK RF vorausgesetzt, dass die Durchführung unmittelbar auf die Tat gerichtet ist und die Vorbereitung gem. Art. 30 Abs. 2 UK RF nur bei schweren oder besonders schweren Straftaten unter Strafe gestellt wird. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum deutschen Recht, besteht in der Begrifflichkeit des Vorteils. Wie bereits beschrieben, muss es sich im russischen Recht um einen materiellen Vorteil handeln. Immaterielle Vorteile, wie im deutschen Recht, werden nicht erfasst.<sup>159</sup> Art. 290 UK RF enthält die Besonderheit, dass auch hier eine Unrechtsvereinbarung vorliegen muss und der Amtsträger den Vorteil gerade durch sein dienstliches Handeln (Unterlassen) erlangt haben muss. Dabei reicht es aber einerseits aus, wenn die Handlung (Unterlassung) bereits erfolgt ist, andererseits ist es nicht notwendig, dass der Amtsträger durch das Bestechungsgeld zu einer konkreten Handlung veranlasst wird. Das heißt, dass auch das bloße „Anfüttern“ und die „Klimapflege“ von einer Strafbarkeit erfasst werden.<sup>160</sup> Im russischen Recht wird die Unrechtsvereinbarung daher sehr weit ausgelegt.<sup>161</sup>

---

<sup>157</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (459).

<sup>158</sup> Markuntsov/Waßmer, WiRO 2019, 289 (292)

<sup>159</sup> Markuntsov/Waßmer, WiRO 2019, 289 (292)

<sup>160</sup> Markuntsov/Waßmer, WiRO 2019, 289 (292).

<sup>161</sup> Chebounov/Pelz, Bestechung in Russland: straf- und steuerrechtliche Folgen für deutsche Investoren (Teil 1), WiRO 2000, 279 (280).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

---

Das deutsche Recht dagegen, erkennt erst seit der Reform des „Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption“ v. 13.8.1997<sup>162</sup> und nur für die §§ 331, 333 StGB an, dass es ausreichend ist, wenn die Unrechtsvereinbarung auf eine bloße Dienstaussübung gerichtet ist und der Vorteil damit für die Diensthandlung erbracht wird.<sup>163</sup> Ansonsten wird eine ganz konkrete Diensthandlung und damit eine qualifizierte Unrechtsvereinbarung vorausgesetzt.

Auf der Rechtsfolgendeite sieht Art. 290 UK RF in Abs. 1 für den Grundtatbestand eine Geldstrafe vom 25- bis 50-fachen der Bestechungssumme neben einem maximal dreijährigen Verbot der Besetzung bestimmter Beamtenposten oder einem ebenfalls maximal dreijährigen Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeit im Sinne von Art. 47 UK RF vor. Zudem besteht die Möglichkeit einer kumulativen Anordnung von bis zu fünf Jahren Zwangsarbeit oder der Freiheitsentziehung von bis zu drei Jahren, neben einer Geldstrafe des bis zu 20-fachen des empfangenen Vermögensvorteils.<sup>164</sup>

Absatz 3 enthält eine Strafmaß von einer Geldstrafe auf das 40- bis 70-fache des Vermögensvorteils, neben einem maximal dreijährigen Tätigkeitsverbot, für rechtswidrige Diensthandlungen durch einen Amtsträger. Kumulativ besteht die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei bis zu sieben Jahren, neben einer Geldstrafe des 40-fachen des Vermögensvorteils.

Die organisierte und erpresserische Bestechlichkeit wird, gemäß Absatz 5 mit einer Geldstrafe des 70- bis 90-fachen des Vermögensvorteils alternativ zur Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren neben einem Tätigkeitsverbot von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe in Höhe des 60-fachen des Bestechungsgeldes verfolgt.

Bestechlichkeit in großem Umfang von einer Millionen Rubel oder mehr wird gemäß Absatz 6 mit einer Geldstrafe des 80- bis 100-fachen des empfangenen Vorteils neben dem maximal dreijährigen Tätigkeitsverbot oder mit einem Freiheitsentzug von acht bis 15 Jahren, neben einer Geldstrafe in Höhe des 70-fachen des Vorteils sanktioniert.

---

<sup>162</sup> BGBl. 1997 I, S. 2038.

<sup>163</sup> BGH, NStZ-RR 2008, 13, 14.

<sup>164</sup> Heidemann, in: Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, 449 (459, 460).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

#### **3.2.5.2 Bestechung nach Art. 291 UK RF**

Artikel 291 UK RF: „Die persönlich oder über einen Mittler erfolgte Übergabe des Bestechungslohns an einen Amtsträger, einen ausländischen Amtsträger oder einen Amtsträger einer internationalen Organisation wird mit [...] bestraft.“<sup>165</sup>

Der Tatbestand besteht aus zwei voneinander abhängigen Elementen – der einfachen Bestechung (Art. 291 Abs. 1 UK RF) und der Vornahme unrechtmäßiger Handlungen bzw. Unterlassungen (Art. 291 Abs. 3 UK RF).

Sie gelten als gleichzeitig begangen, führen aber zu zwei getrennten Verbrechen. Eine Bestechung mit Geld und anderen Vermögenswerten kann eine grundstücksbezogene Zuwendung, Dienstleistung oder Gefälligkeit sein. Darunter können unter anderem die Gewährung von Darlehen zu einem nicht marktgerechten Zinssatz fallen, die Übergabe von Reiseschecks, die Sanierung einer Wohnung oder die Finanzierung eines Hausbau.<sup>166</sup> Auch kleinere Schmiergeldbeträge für Diensthandlungen und Geschenke jeglicher Art fallen unter den Tatbestand. Der Vorteil muss allerdings tatsächlich gewährt worden sein, nur dann gilt der Tatbestand als erfüllt. Ein bloßes Angebot oder Versprechen eines Vorteils reicht nicht aus.<sup>167</sup> Die Tathandlung als bloßes Anbieten oder Versprechen gilt auch nach dieser Norm, im Gegensatz zum deutschen Recht, nur als Versuch bzw. Vorbereitung.<sup>168</sup>

Der für den Grundtatbestand vorgesehene Strafraum umfasst eine Geldstrafe vom 15- bis 30-fachen des Bestechungsgeldes. Zudem besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder drei Jahren Zwangsarbeit. Nach Absatz 2 droht bei Vermögensvorteilen von mehr als 25.000 Rubel eine Geldstrafe in Höhe des 20- bis 40-fachen des Bestechungsvorteils oder maximal eine dreijährige Freiheitsstrafe.

Gemäß Absatz 3 wird mit Geldstrafe vom 30- bis 60-fachen des Bestechungsgeldes oder einem Freiheitsentzug von bis zu acht Jahren neben einer Geldstrafe vom 30-fachen des

---

<sup>165</sup> Artikel 291 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_10699/0108932a3c6234f73590b25799588ada492deb23/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_10699/0108932a3c6234f73590b25799588ada492deb23/)(Stand: 12.03.2022).

<sup>166</sup> *Jurjew*, Anti-corruption and compliance, Abschn. 13; *Schwarz/Malevanny*, Compliance Berater 3/2015, 50 (51).

<sup>167</sup> *Schwarz/Malevanny*, Compliance Berater 3/2015, 50 (51).

<sup>168</sup> *Markuntsov/Waßmer*, WiRO 2019, 289 (292).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Vorteils bestraft, wer einen Vorteil für die Vornahme einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassungen selbst oder durch eine Mittelsperson gewährt.

Im Falle einer organisierten Bestechung und bei Zuwendungen von mehr als 150.000 Rubel sieht Absatz 4 eine Geldstrafe vom 60- bis 80-fachen der Bestechungssumme neben einem maximal dreijährigen Verbot der Besetzung bestimmter Beamtenposten oder einem gleich befristeten Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeit oder einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren neben einer Geldstrafe i. H. d. 60-fachen des Vorteils vor. Wird eine Zuwendung im Wert von mehr als einer Million Rubel gewährt, enthält Absatz 5 eine Qualifikation. Das Strafmaß beläuft sich auf eine Geldstrafe i. H. d. 70- bis 90-fachen des Vorteils oder einer Freiheitsentziehung von sieben bis zwölf Jahren, die daneben eine Geldstrafe vom 70-fachen des Vorteils umfasst.

#### **3.2.5.3 Vermittlung einer Bestechung nach Art. 291.1 UK RF**

Artikel 291.1 UK RF<sup>169</sup>: „Bestechungsvermittlung, d. h. die direkte Überweisung eines Bestechungsgeldes im Namen des Bestechungsgebers oder Bestechungsnehmers oder sonstige Unterstützung des Bestechungsgebers und (oder) Bestechungsnehmers beim Erreichen oder Durchführen einer Vereinbarung zwischen ihnen über das Erhalten und Geben eine Bestechung in erheblicher Höhe wird bestraft mit [...]“

Das Gesetz betrifft seinem Normzweck nach alle Handlungen, die im Vorfeld der Vermögensverschiebung stattfinden und zur Verwirklichung der oben genannten Straftatbestände beitragen. Einen vergleichbare Norm findet sich im deutschen Korruptionsstrafrecht nicht. Der Straftatbestand des Artikel 291.1 UK RF erfasst zudem auch ein bloßes Angebot oder ein Versprechen zu einer potenziellen Vermittlung. Das Strafmaß beläuft sich auf einer Geldstrafe in Höhe des 20- bis 40-fachen der Bestechungsleistung bis hin zu einer Kombination aus einer Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Jahren und einer Geldstrafe von bis zum siebzigfachen der Bestechungsleistung.<sup>170</sup>

---

<sup>169</sup> Artikel 291.1 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, abrufbar im Internet: <https://ukodeksrf.ru/ch-2/rzd-10/gl-30/st-291-1-uk-rf> (Stand: 12.03.2022).

<sup>170</sup> Heidemann, ZRFC 2/20, 78 (85); Schwarz/Malevanny, Compliance Berater, 3/2015, 50 (52).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

#### **3.2.5.4 Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach Art. 204 UK RF**

Art. 204 UK RF: „Die rechtswidrige Übertragung von Geld, Wertpapieren, sonstigem Eigentum an eine Person, die leitende Funktionen in einer gewerblichen oder sonstigen Organisation ausübt, sowie rechtswidrige Erbringung von Vermögensdienstleistungen an sie, Einräumung sonstiger Eigentumsrechte [...] für Handlungen (Unterlassung) im Interesse des Gebers oder anderer Personen, wenn diese Handlungen (Unterlassung) im Amtsbereich liegen Befugnisse einer solchen Person oder wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Stellung zu diesen Handlungen beitragen kann, wird bestraft mit [...].“<sup>171</sup>

Der Normzweck ist der Schutz vor Bestechung von Personen in Leitungsfunktionen eines Unternehmens oder einer gemeinnützigen Gesellschaft.

Bei Art. 204 UK RF handelt es sich um das Pendant zu § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) und § 300 StGB (besonders schwere Fälle) im deutschen Recht. Der Schwerpunkt der Tathandlung ist das Gewähren bzw. die Annahme des Bestechungsgelds. Das Anbieten, Versprechen und Fordern bzw. das Fordern und Sichversprechenlassen von Vorteilen, wie im deutschen Recht, werden nur teilweise bzw. gar nicht bestraft.<sup>172</sup> Damit liegt auch hier der Unterschied zum deutschen Recht in der Tathandlung.

Für die Vollendung der Tat reicht aus, dass die Verschaffung eines Vorteils der Leitungsperson in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienststelle steht.

Das Strafmaß umfasst eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen des Bestechungsbetrages bis zu (unter Berücksichtigung aller Strafschärfungen) einer Kombination aus einer Freiheitsstrafe von bis zu zwölf Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des fünfzigfachen des Bestechungsbetrages.<sup>173</sup>

#### **3.2.5.5 Haftungsbefreiung**

Bei den Delikten der Art. 291 (Bestechung), 291.1 (Vermittlung einer Bestechung) oder 204 (Bestechung im geschäftlichen Verkehr) kann dann eine Haftungsbefreiung in Betracht kommen, wenn der Vorteilsgeber nach Begehung der Straftat aktiv zur

---

<sup>171</sup> Artikel 204 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_10699/b32d2a93f9b3327729081516485d8b4f2e48ebc9/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_10699/b32d2a93f9b3327729081516485d8b4f2e48ebc9/) (Stand: 12.03.2022).

<sup>172</sup> Markuntsov/Waßmer, WiRO 2019, 289 (293)

<sup>173</sup> Schwarz/Malevanny, Compliance Berater 3/2015, 50 (52).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Aufklärung der Tat oder zu ihrer Untersuchung beiträgt. Des Weiteren muss er entweder von einem Amtsträger/Bestochenen erpresst und zu einer Bestechung durch Nötigung veranlasst worden sein oder er informiert ein zur Einleitung des Strafverfahrens berechtigtes Organ über die Straftat.<sup>174</sup>

Vermögensvorteile, die durch die Straftat erlangt worden sind, unterliegen der Einziehung. Damit kann der Vorteilsgeber, trotz Strafbefreiung keine Rückgewähr des widerrechtlich gewährten Vermögensvorteils verlangen. Das ist nur dann möglich, wenn er vor Ablauf der Vorteilsgewährung, ein zur Einleitung des Strafverfahrens berechtigtes Organ über die bevorstehende Vorteilsgewährung informiert und damit als sogenannter Agent Provokateur handelt.<sup>175</sup>

#### **3.2.6 Ordnungswidrigkeitsgesetz – Unternehmenshaftung**

In Russland gibt es – wie in Deutschland – kein Unternehmensstrafrecht. Die Haftung eines Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Kodex für Administrative Rechtsverletzungen (KoAP).<sup>176</sup> Juristische Personen unterliegen in Russland daher keiner strafrechtlichen Haftung, sondern einer Verwaltungshaftung, die sich aus Artikel 19.28 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – unrechtmäßige Vergütung im Namen einer juristischen Person – ergibt.<sup>177</sup> Durch das Gesetz wird eine ordnungsrechtliche Haftung von Unternehmen begründet, im Falle der aktiven Bestechung eines Beamten oder einer Amtsperson. Die Bestechung erfolgt durch einen Angestellten im Namen oder Interesse des Unternehmens. Art. 19.28 KoAP betrifft sowohl den öffentlichen als auch den privaten Sektor und ist auf inländische, ausländische Amtsträger und Amtsträger internationaler Organisationen anwendbar.<sup>178</sup>

Art. 19.28 KoAP: „Illegale Übertragung, Angebot oder Versprechen von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen, die Erbringung von Vermögensdienstleistungen oder die Gewährung von Vermögensrechten im Namen oder im Interesse einer juristischen Person oder im Interesse einer mit ihr verbundenen

---

<sup>174</sup> vgl. entsprechende gesetzliche Anmerkungen zu Art. 204, Art. 291 und Art. 291.1 UK RF; *Schwarz/Malevanny*, Compliance Berater, 3/2015, 50 (52).

<sup>175</sup> *Heidemann*, ZRFC 2/20, 78 (84,85).

<sup>176</sup> Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten der Russischen Föderation vom 30.12.2001 N 195-FZ, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_34661/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/) (Stand: 12.03.2022).

<sup>177</sup> Art. 29.28 KoAP, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_34661/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/) (Stand: 12.03.2022).

<sup>178</sup> *Heidemann*, ZRFC 2/20, 78 (85).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

juristischen Person an einen Amtsträger, eine Person, die Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation wahrnimmt, einen ausländischen Amtsträger oder einen Amtsträger einer öffentlichen internationalen Organisation werden mit einer Verwaltungsstrafe belegt [...].<sup>179</sup>

Der Haftungstatbestand baut auf den Straftatbeständen der Bestechung eines Amtsträgers und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr auf. Der Unterschied ist, dass die oben genannten Straftatbestände aus Art. 290 UK RF und Art. 291 UK RF nur die tatsächliche Gewährung einer Bestechungsleistung erfassen, während eine Haftung durch Art. 19.28 KoAP bereits bei einem Angebot oder Versprechen erfüllt ist.<sup>180</sup>

Die Bestechungshandlung kann auch durch einen einfachen Mitarbeiter des Unternehmens erfolgen, soweit er die Handlung im Interesse des Unternehmens vornimmt. Das ist dann der Fall, wenn das Unternehmen als Begünstigter, durch die Bestechung einen Vorteil erlangt.

Die Sanktionshöhe variiert je nach Höhe der Bestechung. Die Mindeststrafe liegt jedoch mindestens bei 1 Millionen Rubel und beträgt höchstens 20 Millionen Rubel. Die Höchststrafe für eine Bestechung über 20 Millionen Rubel ist eine Geldstrafe bis zum 100-fachen der Bestechungssumme, jedoch nicht weniger als 100 Millionen Rubel.<sup>181</sup>

#### **3.2.7 Zivilrecht**

Das russische Zivilrecht erklärt in den Art. 168 und 169 ZGB RF<sup>182</sup>, Rechtsgeschäfte für ungültig, die gegen die Anforderungen eines anderen Gesetzes oder eines anderen Rechtsakts verstoßen. Es gibt keine explizite Sonderregelung, die sich auf Rechtsgeschäfte bezieht, die durch Korruptionshandlungen zu Stande gekommen sind. Es gelten daher die allgemeine Regelungen des russischen Zivilgesetzbuches.

Art. 168 ZGB RF behandelt ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Darunter fallen alle korruptionsrelevante Bestimmungen mit

---

<sup>179</sup> Art. 29.28 KoAP, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_34661/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/) (Stand: 12.03.2022).

<sup>180</sup> Schwarz/Malevanny, Compliance Berater 3/2015, 50 (53).

<sup>181</sup> Bychkov,/Butenko,/Monin., Anti-Corruption in Russia, in: blog by Baker McKenzie Russia.

<sup>182</sup> Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, abrufbar im Internet:

[http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_5142/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_5142/) (Stand: 12.03.2022) ; Art. 168 und 169 ZGB RF, abrufbar im Internet:

[http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_5142/183678d2113457065c42784a5633890012a9a37c/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_5142/183678d2113457065c42784a5633890012a9a37c/) (Stand: 12.03.2022).

### **3. Darstellung von Korruption anhand von Deutschland und Russland**

Verbotscharakter, insbesondere die Vorschriften des Antikorruptionsgesetzes.<sup>183</sup> Ein Verstoß gegen ein Gesetz oder einen sonstigen Rechtsakt führt demnach grundsätzlich zur Anfechtbarkeit der Vereinbarung. Für den Fall, dass die Vereinbarung darüber hinaus in öffentliche Interessen oder in gesetzlich geschützte Rechte Dritter eingreift, ordnet Absatz 2 die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung an. Durch Art. 169 ZGB RF wird die Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte geregelt und damit deren Anfechtbarkeit. Eine Vereinbarung ist nach der Norm dann nichtig, wenn sie mit einem Ziel getroffen wurde, welche den Grundlagen der Rechtsordnung und der Sittlichkeit widerspricht.

#### **3.2.8 Zwischenergebnis**

Es zeigt sich, dass Russland besonders im Bereich der Korruptionsstraftaten und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr weit hinter den deutschen Gesetzen, aber auch hinter den Mindeststandards der internationalen Abkommen zurückliegt. So fordern diese auch Tathandlungen des Forderns und Versprechenlassens bzw. des Anbietens/Versprechens.<sup>184</sup>

Es besteht zudem ein erheblicher Unterschied im Vorteilsbegriff, sodass in Russland nur der materielle Vorteil unter Strafe gestellt wird, während immaterielle Vorteile von einer Strafbarkeit ausgeschlossen sind. Eine weitere Besonderheit im russischen Recht ist die Möglichkeit, dass Unternehmen, die zur Zahlung von Bestechungsgeld gezwungen wurden, straffrei bleiben, wenn sie die Zahlung freiwillig angezeigt haben und zur Aufdeckung und/oder Aufklärung beigetragen haben. Es besteht dann sogar die Möglichkeit, dass der Vorteilsgeber die Rückgewähr des widerrechtlich gewährten Vermögensvorteils verlangen kann, wenn er vor Ablauf der Vorteilsgewährung, ein zur Einleitung des Strafverfahrens berechtigtes Organ über die bevorstehende Vorteilsgewährung informiert und damit als Agent Provokateur handelt. Im deutschen Zivilrecht ist die Rückgewähr über die bereicherungsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Weitere Unterschiede gibt es bei den Strafrahen. Im russischen Korruptionsstrafrecht sind die Strafen sehr weit gefasst und bieten dem

---

<sup>183</sup> Heidemann, ZRFC 2/20, 78 (86).

<sup>184</sup> Art. 2, 4 bis 6 Europarats-Übereinkommen; Art. 1 Abs. 1 OECD-Übereinkommen; Art. 15 lit. a, 16 Abs. 1, UNCAC Art. 7 Europarats-Übereinkommen; Art. 21 lit a. UNCAC) sowie das Fordern (Art. 21 lit b. UNCAC Art. 21 lit b. UNCAC) (Art. 8 Europarats-Übereinkommen).

## **4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption - CMS**

---

Gericht mehrere Möglichkeiten einer Verurteilung. Dem Gericht kommt ein Ermessensspielraum zu, wobei Zwangshaft, Geldstrafen, Freiheitsstrafen oder sogar eine Kombination aus Geldstrafe und Freiheitsstrafe ausgesprochen werden können.

Eine Gemeinsamkeit ergibt sich im Rahmen des Unternehmensstrafrechts. Sowohl in Deutschland als auch in Russland existiert bisher kein Unternehmensstrafrecht, sondern nur eine Verwaltungshaftung, die sich aus den jeweiligen Ordnungswidrigkeitsgesetzen ergibt.

## **4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption – CMS**

### **4.1 Definition – Was bedeutet Compliance?**

Der Begriff Compliance ist in den Bereichen der Korruptionsbekämpfung weit verbreitet. Das Verständnis von Compliance ist jedoch stark zersplittert, was es genauso wie beim Begriff der Korruption schwierig macht, eine einheitliche Definition zu finden. Seine Ursprünge lassen sich auf die anglo-amerikanische Rechtssprache zurückführen. Übersetzen lässt sich der Begriff am Besten mit dem Verb „to comply with“, was auf Deutsch die „Anpassung an gestellte Anforderungen“ bedeutet.<sup>185</sup>

Die Bedeutung von Compliance war zunächst nur auf wenige Branchen und dort nur auf ausgewählte Bereiche eines Unternehmers bezogen. Dazu zählten im Grunde nach nur Wertpapier- und Finanzdienstleistungsunternehmen. Durch die strenge Reglementierung dieser Bereiche wurde hier die Einhaltung bestehender Compliance-Regeln bereits durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht. Mit der Assimilierung des Compliance-Konzepts in die Wirtschaft und Rechtswissenschaft haben sich drei Compliance Auffassungen ergeben.

Nach einer engeren Auffassung wird Compliance als die Einhaltung eines gesetzmäßigen Verhaltens verstanden. Das beinhaltet ein regelkonformes Verhalten und

---

<sup>185</sup> Rathgeber, Criminal Compliance Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, S. 26; Straube, in: Straube/Rasche, Arbeitsrechtliche Korruptionsbekämpfung, Kapitel C Rn.19.

## **4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption - CMS**

seine Handlung, danach, in Übereinstimmung mit festgelegten Regeln, einschließlich Normen, Spezifikationen, Vorschriften oder Gesetzen auszulegen.<sup>186</sup>

Eine systematische Auffassung fasst Compliance als eine organisatorische Umsetzung in ein unternehmensinternes Programm auf. Im Vordergrund stehen dann die mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen und Personen, welche zur Sicherstellung von regelkonformen Verhalten angehalten sind.<sup>187</sup>

Im weitesten Verständnis meint Compliance die Gesamtheit aller vorbeugender Maßnahmen in Unternehmen, die sicherstellen sollen, dass Gesetze und sonstige Regelungen eingehalten werden.<sup>188</sup> Unternehmen sind in der Praxis nicht mehr nur gesetzlichen Regelungen ausgesetzt. Fast jedes Unternehmen, branchenunabhängig, verfügt heute über eigene nichtgesetzliche Vorgaben, die ihre unternehmerischen Geschäftstätigen beeinflussen. Dazu zählen insbesondere die Satzung und Geschäftsordnung, aber auch die interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen.<sup>189</sup>

Jegliche Normverletzungen und die Nichteinhaltung von aufgestellten Regeln bilden daher hohe Risiken für ein Unternehmen. Die Funktion eines Compliance Konzepts ist es gerade, diese Risiken zu minimieren.

### **4.2 Compliance-Management-System**

Compliance verfolgt das Ziel, dass in einem Unternehmen nationale und internationale Vorschriften, sowie unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden. Primär gilt es, dass das Unternehmen selbst, seine Organe und Mitarbeiter vor Haftungsrisiken geschützt werden.

---

<sup>186</sup> *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Beilage 5/2008, 1 (2); *Rathgeber*, Criminal Compliance Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, S.27.

<sup>187</sup> *Eisele*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Hdb., Bd. 2, § 109 Rn. 1; *Rathgeber*, Criminal Compliance Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, S.27.

<sup>188</sup> *Bock*, ZIS 2/2009, 68 (68); *Hauschka*, NJW 5/2004, 254 (257); *Rathgeber*, Criminal Compliance Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, S.26.

<sup>189</sup> *Schäfer/Holzinger*, in: Corporate Governance Risikomanagement, Kapitel 4, 69 (75).

#### 4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption - CMS

---

Die effektivste Grundlage zur Erreichung dieser Ziele stellt das Compliance-Management-System dar. Den Führungs- und Managementebenen der Unternehmensorgane kommt dabei die zentrale Aufgabe zu, durch die Ausarbeitung einer wirksamen Compliance-Organisation, alle Haftungsrisiken und Rechtsverletzungen auszuschließen.<sup>190</sup> Von den Unternehmensverantwortlichen wird dafür eine Risikoanalyse durchgeführt, um risikobehaftete inländische und ausländische Geschäftsaktivitäten herauszufiltern. Erst dann, kann die Geschäftsleitung beurteilen, in wie weit und welchen Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist und wie die Compliance-Organisation aufzubauen ist, um den Risiken zielgerichtet entgegenzuwirken. Ziel der Risikoanalyse ist es, frühzeitig Gefahren von Fehlverhalten im Unternehmen herauszufiltern, die der Realisierung und Erreichung der Unternehmensziele entgegenstehen können. Durch die Bewertung der Risiken können geeignete Maßnahmen zur Entgegensteuerung veranlasst werden.<sup>191</sup>

Risiken können sich in unterschiedlichen Bereichen ergeben. Sie werden gegliedert in<sup>192</sup>:

- strategische Risiken, die Auswirkungen auf das Erreichen langfristiger Unternehmensziele haben. Darunter fallen bspw. Reputations- oder Vermögensschäden;
- rechtliche und regulatorische Risiken, die sich auf die Verletzung von Gesetzen und Richtlinien beziehen. Die Folgen die sich aus einer Verletzung ergeben können, sind rechtliche Schäden, Reputationsschäden und finanzielle Folgen;
- operative Risiken, die durch Verhalten von Unternehmensangehörigen oder Dritten entstehen können;
- Personalrisiken, die sich aus Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen ergeben, da Compliance-Risiken auch durch Handeln Unternehmensangehöriger entstehen können.

Die Umsetzung der Compliance-Organisation liegt grundsätzlich im Ermessen der Geschäftsleitung. Eine einheitliche Struktur, die für jedes Unternehmen gleichermaßen gilt, gibt es nicht, da die Unternehmen den verschiedensten Wirtschaftsbereichen angehören. Vielmehr kommt es auf die Größe und Struktur des Unternehmens an, sowie

---

<sup>190</sup> Hölter/Hölter, in: Hölter/Weber, Aktiengesetz, § 93 Rn. 91.

<sup>191</sup> Pauthner/Stephan, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 16 Rn. 23.

<sup>192</sup> Pauthner/Stephan, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 16 Rn. 31, 32.

#### 4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption - CMS

---

den Standort. Auch das Risikopotenzial der Märkte, auf dem das Unternehmen tätig ist, die Art des Kapitalmarktzugangs, Verdachtsfälle und Fälle aus der Vergangenheit sind miteinzubeziehen.<sup>193</sup>

Unternehmensindividuelle Ziele, die Risikoanalyse und spezifische Anforderungen des Unternehmens bilden daher die Compliance-Organisation.

Unabhängig von der unterschiedlichen Ausgestaltung haben sich aus der Rechtsprechung und Literatur verschiedene Kernelemente gebildet, die regelmäßig Bestandteil einer Compliance-Organisation sind.

Dazu zählt zunächst der Grundsatz „Tone at the Top“.<sup>194</sup> Die Geschäftsleitung muss im Bezug auf seine Compliance-Arbeit im Unternehmen immer eine klare Haltung beziehen. Das bedeutet vor allem, dass sie selber mit Überzeugung hinter dem Compliance-Management-System stehen muss und das auch seinen Angestellten vorleben muss. Ein laufender Kontakt mit den Mitarbeitern gewährleistet, dass die Leitlinien zur Regeltreue im gesamten Unternehmen bekannt werden und dadurch eine Art Compliance-Kultur geschaffen wird.

Durch eine Sensibilisierung aller Mitarbeiter, Compliance-Risiken bewusst wahrzunehmen wird ein gesetzeskonformes Verhalten der Mitarbeiter positiv beeinflusst. Auf ein gesetzesuntreues Verhalten von Mitarbeitern kann dann viel schneller reagiert werden. Ein Compliance-Management-System, das vom gesamten Unternehmen, in Bezug auf seine Compliance-Ziele und unternehmerische Ziele als effektiv empfunden wird, erhöht gleichzeitig die Compliance-Bereitschaft der Mitarbeiter.<sup>195</sup>

Die Kommunikation zwischen der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern muss fortlaufend stattfinden. Dafür gibt es verschiedene Kommunikationswege, um die Mitarbeiter laufend über Compliance-Themen zu informieren. Der wichtigste Weg ist die Festschreibung eines Compliance- bzw. Ethikkodexes, der für die Mitarbeiter ständig zur Verfügung stehen muss. Er gilt als ranghöchste Compliance-Regelung im

---

<sup>193</sup> LG München I, NZG 2014, 345 (346 f.) – „Siemens/Neubürger“; *Spindler*, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 91 Rn. 67.

<sup>194</sup> *Koch*, in: Aktiengesetz, § 76 Rn. 18.

<sup>195</sup> *Pauthner/Stephan*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 16 Rn. 66, 67.

#### 4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption - CMS

---

Unternehmen und enthält eine Zusammenfassung sämtlicher Verhaltensanforderungen des Compliance-Programms.<sup>196</sup>

Unabhängig von den unternehmensindividuellen Zielen und der Risikoanalyse enthält der Compliance- bzw. Ethikkodex eine Grundstruktur, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt<sup>197</sup>:

- ein Vorwort der Geschäftsleitung, worin sie ihr persönliches Engagement für Compliance im Unternehmen betont („Tone from the Top“);
- eine Ausführung darüber, dass die Einhaltung von Compliance im Unternehmen verbindlich ist und bei Nichteinhaltung disziplinarische Sanktionen erfolgen;
- eine Übersicht über die Compliance-Inhalte, dazu gehören insbesondere Regelungen zur Antikorruption, Verhinderung von Interessenskonflikten bei Geschäften durch Nebentätigkeiten und Beteiligungen, Leistungen an Dritte (insbesondere Spenden und Sponsoring), Einhaltung von Datenschutzregelungen;
- Information über die Compliance-Organisation und die richtigen Ansprechpartner. Dazu gehören auch Hinweise darüber, wie und wo Beschwerden eingereicht werden können.

Auch eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten für die Compliance-Zuständigkeit ist Bestandteil einer Compliance-Organisation.<sup>198</sup> Die Kernverantwortung gehört grundsätzlich zur Leitungsaufgabe der Geschäftsleitung.<sup>199</sup> Es besteht jedoch im Wege der horizontalen und vertikalen Delegation, die Möglichkeit Compliance-Aufgaben an andere Mitarbeiter zu delegieren.

Bei einer horizontalen Delegation werden die Aufgaben organintern zwischen den Organmitgliedern zugewiesen. Das für Compliance zuständige Mitglied muss an das

---

<sup>196</sup> Moosmayer, in: Compliance, § 4 Rn. 155; Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (284).

<sup>197</sup> vgl. als Beispiel - Kodex die Business Conduct Guidelines der Siemens AG, abrufbar im Internet: <https://www.siemens.com/global/de/unternehmen/nachhaltigkeit/compliance.html> (Stand: 12.04.2022); Moosmayer, in: Compliance, § 4 Rn. 157 – 160.

<sup>198</sup> Pauthner/Stephan, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 16 Rn. 41.

<sup>199</sup> Rohner, in: Gummert, Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn. 32.

#### 4. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption - CMS

---

Gesamtgremium angemessen berichten. Mittels Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss wird die Übertragung der Aufgaben festgehalten.<sup>200</sup>

Bei der vertikalen Delegation werden die Aufgaben auf eine nachgelagerte Compliance-Organisation delegiert. Diese sogenannten Compliance-Beauftragten oder Chief Compliance Officer werden durch die Geschäftsleitung mit Eingriffskompetenzen ausgestattet und mit klar auferlegten Berichtspflichten. Er baut die Compliance-Organisation auf, entwickelt das Compliance-Programm weiter und realisiert die Implementierung im Unternehmen.<sup>201</sup>

Um die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems zu gewährleisten muss die Geschäftsleitung dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter ausreichend in die Compliance-Thematik eingearbeitet und sensibilisiert sind. Zudem müssen sie über alle rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen informiert sein.<sup>202</sup> Um ihre Kenntnisse zu fördern gehören regelmäßige Schulungen, die auf Risikoanalysen ausgerichtet sind, zum wesentlichen Bestandteil eines Compliance-Management-Systems. Dabei wird unterschieden, aus welchen Unternehmensbereichen die Mitarbeiter kommen, so ist es sinnvoll den Vertrieb hinsichtlich Antikorruptionsmaßnahmen zu schulen, während Mitarbeiter aus der IT im Bereich des Datenschutzes zu schulen sind.<sup>203</sup>

Die wichtigste Funktion eines Compliance-Management-Systems ist die Überprüfung der Regelkonformität seitens der Geschäftsleitung. Aus ihrer Compliance-Verantwortung trifft sie auch hier die Pflicht die eigenen Mitarbeiter, laufend auf die Einhaltung ihres rechtskonformen Verhaltens zu überwachen. Damit bleibt die Letztentscheidungsbefugnis und die übergeordnete Organisations-, System- und Überwachungsverantwortung immer bei der Geschäftsleitung.<sup>204</sup> Nur mittels einer zeitnahen und laufendenden Kontrolle, wird gewährleistet, dass einschlägige Gesetze sowie interne und externe Regeln eingehalten werden und rechtskonformes Verhalten zum integralen Element unternehmerischen Handelns wird.<sup>205</sup>

---

<sup>200</sup> *Spindler*, in: Münchener Kommentar zum AktG, § 93 Rn. 169; *Pauthner/Stephan*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 16 Rn. 39.

<sup>201</sup> *Klahold/Lochen*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, § 37 Rn. 19.

<sup>202</sup> *Klahold/Lochen*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, § 37 Rn. 60.

<sup>203</sup> *Reischl*, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (285).

<sup>204</sup> *Faber*, Anreizbasierte Regulierung von Corporate Compliance, Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen von Compliance im deutschen Wirtschaftsrecht, § 2, S. 77; *Koch*, in: Hüffer/Koch, Aktiengesetz, § 76 Rn. 12.

<sup>205</sup> *Klahold/Lochen*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, § 37 Rn. 14; *Schulz/Galster*, in: Bürkle/Hauschka, Compliance Officer, § 4 Rn. 15.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

International tätige Unternehmen, müssen sich auch an die Einhaltung von ausländischen Normen halten, die Compliance-Verpflichtungen der Geschäftsleitung beinhalten. Unternehmen, die auf dem US-Kapitalmarkt tätig sind, müssen insbesondere die Regelungen des Sarbanes Oxley Acts beachten, der auch auf ausländische Unternehmen Anwendung findet, die an einer US-Börse notiert sind. Zudem sind die Regelungen des Foreign Corrupt Practices Act zu beachten, wonach auch Korruptionsvorkommnisse außerhalb der USA unter strenge Strafe gestellt werden können. Unterhalten Unternehmen in Großbritannien Geschäftsbeziehungen, gilt der Bribery Act 2010, nach dem Vorbild des amerikanischen Sarbanes Oxley Acts.<sup>206</sup>

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

### **5.1 Compliance in Deutschland**

Compliance hat im Laufe der letzten Jahre in Deutschland eine erhebliche Bedeutung für die Unternehmenspraxis erlangt. Medienwirksame Korruptionsskandale der letzten 15 Jahre bei Siemens, MAN und VW und die damit einhergehenden Gerichtsprozesse und Verurteilungen zu massiven Bußgeldern führten dazu, dass sich Unternehmen etwa ab 2006/2007, zunehmend mit dem Aufbau von Compliance-Programmen befassten.<sup>207</sup> Das Risikopotential hoher Strafen bei Verstößen gegen Compliance-Maßnahmen ist für Unternehmen selbst und für die Geschäftsleitung hoch. Im Zuge dessen wurden eigene Compliance-Organisationen in den Unternehmen etabliert, die sich in ihrer Ausgestaltung jeweils unterscheiden. Die Compliance-Thematik betrifft aber nicht nur Großunternehmen, sondern auch mittelständische Unternehmen, kleine Unternehmen, öffentliche Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Verbände.<sup>208</sup>

Die Umfrage Compliance-Barometer von CMS misst, wie stark Compliance in deutschen Großunternehmen implementiert ist. Das Ergebnis der aktuellsten Umfrage aus dem Jahre 2018 hat ergeben, dass die Zahl der Unternehmen, die eine Compliance-Abteilung etabliert haben, sich seit 2015 erhöht hat und seit 2016 konstant auf einem

---

<sup>206</sup> Hölters/Hölters, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, § 93 Rn. 93; Pyrczek, in: Umnuß, Corporate Compliance Checklisten, Kapitel 11 Rn. 8.

<sup>207</sup> Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 13. Kapitel Rn. 1a,b; Klahold/Lochen, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 37 Rn. 1,3.

<sup>208</sup> Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 1 Einführung Rn. 39 - 41.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

hohen Level verbleit. Bereits 2015 ergab sich aus der Umfrage, dass 28 Prozent der befragten Unternehmen über eine eigenständige Compliance-Abteilung verfügt hatten. In 2016 ist dieser Wert weiter angestiegen auf 36 Prozent.<sup>209</sup> Zugenommen hat die Zahl der Unternehmen, die externe Berater mit Compliance-Fragen beauftragen. In den Jahren vor 2018 waren jeweils rund 50 Prozent auf externe Unterstützung angewiesen. 2018 stieg der Anteil auf 70 Prozent.

Wegführend und bezeichnend für die Etablierung von Compliance – Maßnahmen in Deutschland war die „Siemens/Neubürger“-Entscheidung der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I, aus dem Jahre 2013.<sup>210</sup>

Erste Verdachtsmomente über illegale Geschäftspraktiken der Siemens AG gab es bereits 2002, mit der Entdeckung dubioser Zahlungen an Offshore Banken, durch Ermittlungen von österreichischen und schweizerischen Steuerbehörden.<sup>211</sup> Diese erhärteten sich 2004 durch den bereits beschriebenen Siemens/Enel Skandal, wobei von 1999 bis 2002, Schmiergeldzahlungen in Millionenhöhe gezahlt wurden, um Aufträge zu erhalten. Im Zuge anhaltender Verdachtsmomente hinsichtlich Korruptionen – und Geldwäscheworwürfen in der Telekommunikations – und Kraftwerkssparte durchsuchte die Staatsanwaltschaft Ende 2006 die Siemens AG Konzernzentrale. Dem Unternehmen wurde damals neben systematischer Bestechung auch Unterschlagung, illegale Preisabsprachen, Geldwäsche und Steuerhinterziehung vorgeworfen. Im Zuge der Ermittlungen wurden sechs amtierende und ehemalige Siemensmanager verhaftet. Der Ex-Finanzvorstand Heinz-Joachim Neubürger wurde auf Schadensersatz in Höhe von 15 Mio. € verklagt.

Zum Zeitpunkt der Skandale hatte die Siemens AG bereits eine bestehende Compliance – Organisation. Diese verhinderte aber weder die systematische Nutzung von Scheinverträgen noch die Etablierung schwarzer Kassen, da dieses an einer solchen

---

<sup>209</sup> CMS, Compliance Barometer, abrufbar im Internet, <https://cms.law/de/deu/news-information/4.-cms-compliance-barometer-unternehmen-unterschaetzen-wesentliche-risiken> (Stand: 12.04.2022).

<sup>210</sup> LG München I, NZG 2014, 345 – „Siemens/Neubürger“; *Behringer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption, 51 (61).

<sup>211</sup> *Aßländer*, in: Im globalen Spannungsfeld der Korruption Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, 99 (108).

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Menge von Organisationsfehlern litt, weswegen eine tatsächliche Umsetzung der Compliance-Vorgaben nicht möglich war.<sup>212</sup>

Erstmals stellte ein Gericht umfassende Anforderungen an eine Compliance-Organisation im Unternehmen fest und beschäftigte sich mit der Problematik, wie sich Vorstandsmitglieder richtig zu verhalten haben, um Gesetzesverstöße zu vermeiden.

Dazu gehören<sup>213</sup>:

1. Vorstandsmitglieder haben die Organisationspflicht und müssen dafür sorgen, dass das Unternehmen, so strukturiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverletzungen begangen werden. Die Etablierung und Überwachung des Compliance-Systems wird vom Gesamtvorstand getragen.
2. Die Organisationspflicht ist nur dann erfüllt, wenn der Vorstand ein auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegtes Compliance-Management-System einrichtet. Ein mangelhaftes Compliance-System und die unzureichende Überwachung bedeuten eine Pflichtverletzung des Vorstandes.
3. Die Delegation der Überwachung des Compliance – Systems an andere Mitarbeiter, darf erfolgen, wenn diese über hinreichende Kenntnisse zur Compliance-Thematik verfügen.
4. Das für Compliance verantwortliche Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich über die Ergebnisse interner Ermittlungen in Kenntnis zu setzen.

Im Ergebnis vertrat das LG München I die Ansicht, dass ein systematisches und wirksames Compliance-System die Etablierung schwarzer Kassen und Korruptionszahlungen hätte verhindern oder zumindest erschweren können. Die Sicherstellung und Überprüfung eines solchen Systems, wäre die Aufgabe des Vorstands gewesen. Aufgrund des Selbstmord von dem angeklagtem Ex-Finanzvorstand Neubürger, wurde das Urteil nie rechtskräftig. Es gilt aber als Richtungsweisung für die Verpflichtungen von Geschäftsleitern zur Führung einer

---

<sup>212</sup> Von Busekist, CCZ 2/2012, 41; Wolf, in: Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 9 (12).

<sup>213</sup> Fett, CCZ 3/2014, 142; Fleischer, NZG 2014, 321; Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 1 Einführung Rn. 36, 37.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

Compliance – Organisation. Die Siemensskandale gelten daher als Start der Compliance Revolution in Deutschland.

### **5.1.1 Rechtsgrundlagen – Herleitung von Compliance**

Eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Compliance – Management – Systems besteht in Deutschland nur für Unternehmen der Finanzbranche. Das ergibt sich aus § 80 Wertpapierhandelsgesetz und § 25a Kreditwesengesetz. Es existieren jedoch einige Vorschriften, die eine Nähe zu Compliance aufweisen. Aus ihnen wird versucht eine Rechtspflicht zur Etablierung eines Compliance -Management-Systems herzuleiten.<sup>214</sup>

Die gesetzlichen Regelungen, die eine Nähe zu Compliance aufweisen, können in folgende Kategorien unterteilt werden:<sup>215</sup>

a. branchenspezifische Regelungen:

- §§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, 43 Absatz 1 GmbHG: Vorstand bzw. Geschäftsführer tragen die allgemeine Sorgfalts- und Treupflicht;
- § 91 Abs. 2,3 AktG: Pflicht des Vorstands ein Überwachungssystem einzurichten;
- § 25a KWG: Die Schaffung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement beinhalten;
- § 80 WpHG: Stellt zu §25a KWG vergleichbare Pflichten zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf.

b. allgemeingültige Regelungen:

- § 130 OWiG: Ordnungswidrigkeitenrecht.

c. nicht gesetzliche Regelungen

- Deutscher Corporate Governance Kodex.

---

<sup>214</sup> Meyer, Rechtspflicht zur Compliance, abrufbar im Internet: <https://www.compliance-manager.net/fachartikel/rechtspflicht-zur-compliance-807> (Stand: 20.02.2022).

<sup>215</sup> Jux/Grusa, Rechtliche Grundlagen für Compliance-Management-Systeme, abrufbar im Internet: [https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/rechtliche-grundlagen-fuer-compliance-management-systeme\\_230132\\_429128.html](https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/rechtliche-grundlagen-fuer-compliance-management-systeme_230132_429128.html) (Stand: 20.02.2022).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

In dieser Arbeit wird sich primär dem Gesellschaftsrecht gewidmet. Dabei wird der Fokus auf das deutsche Aktienrecht gelegt und die Normen aus dem WpHG und KWG nicht näher analysiert.

### **5.1.1.1 §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG und § 91 Abs. 2, 3 AktG**

Das Aktiengesetz spricht eine Compliance-Pflicht nicht direkt aus, es wird aber teilweise davon ausgegangen, dass sie sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Vorstands gem. §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG und aus den § 91 Abs. 2, 3 AktG ableitet.<sup>216</sup>

Nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Gemäß § 76 Abs. 1 AktG hat der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Die Compliance-Verantwortung und deren Umsetzung obliegt damit der Leitungsverantwortung des Gesamtvorstands.<sup>217</sup>

Im Rahmen der sich aus den beiden Normen ergebenden Legalitätspflicht ist es die Pflicht jedes Vorstandsmitglieds gesetzeskonformes Verhalten im Unternehmen sicherzustellen. Er muss dafür sorgen, dass die ihn und das Unternehmen betreffenden Rechtsnormen eingehalten werden. Aus der Legalitätspflicht ergibt sich zudem, dass das Vorstandsmitglied selbst keine Rechtsverstöße begehen darf und gegen bekannte Rechtsverstöße einschreiten muss. Aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht muss er zudem dafür sorgen, dass sich auch alle Unternehmensangehörigen gesetzeskonform verhalten, und dies aktiv kontrollieren (Legalitätskontrollpflicht).<sup>218</sup>

Wenn im Unternehmen der Verdacht entstanden ist, dass Rechtsverstöße oder Verstöße gegen die unternehmensinterne Compliance-Richtlinie aufgetreten sind, ist der Vorstand gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch gegen diese Verstöße vorzugehen. Hinsichtlich des „Obs“ der Aufklärung kommt ihm kein Ermessen zu. Die

---

<sup>216</sup> Hoffmann-Becking, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, § 25 Rn. 19; Spindler, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 91 Rn. 52.

<sup>217</sup> NZG 2014, 345 - „Siemens/Neubürger“; Bachmann/Kremer, Deutscher Corporate Governance Kodex, DCGK5, Rn. 20 21; Fleischer, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, § 76 Rn. 8; Fleischer, NZG 2014, 321 (322); Koch, in: Aktiengesetz, § 76, Rn. 12. LG München I; Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (267).

<sup>218</sup> Grigoleit/Tomasic, in: Grigoleit, Aktiengesetz, § 93 Rn. 26; Hoffmann/Schieffer, 11/2017, 401 (411); Koch, in: Aktiengesetz, § 76 Rn. 13,14.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Ausgestaltung „Wie“ die Aufklärung zu erfolgen hat, liegt in seinem Ermessen.<sup>219</sup> Wie konkret und welche Qualität die Hinweise auf compliancewidriges Verhalten haben müssen, damit dem Vorstand eine Aufklärungspflicht zukommt, hat weder das Gesellschaftsrecht konkretisiert, noch die Rechtsprechung. Damit der Vorstand nur konkreten Hinweisen nachgeht und nicht potenziell jedem Hinweis, hat sich eine zweistufige Prüfung etabliert. Durch die Vorprüfung kann der Vorstand die Plausibilität des Hinweises feststellen. Ist der Hinweis nicht plausibel genug und in sich schlüssig, sondern ein bloßes Gerücht ohne jegliche Tatsachengrundlage oder liegt ein reiner Bagatelldelikt vor, der noch kein compliancewidriges Verhalten begründet, entfällt die Aufklärungspflicht des Vorstands.<sup>220</sup>

Maßgeblich für den Umfang der Aufklärungspflicht ist, wie intensiv der Verdacht auf compliancewidriges Verhalten ist und ob er auf Tatsachen beruht, welche Art von Rechtsverletzung droht und welchen Konsequenzen das Unternehmen dadurch potenziell ausgesetzt wird.<sup>221</sup> Es kommt nur dann zu weiteren internen Untersuchungen, wenn die Verdachtsmomente belastbar sind.

Der Vorstand muss in Situation in denen die Rechtslage unklar ist und nicht eindeutig feststellbar ist, ob geplante unternehmerische Handlungen rechtskonform sind, die Rechtslage sorgfältig überprüfen. Dabei kann er sich auch an externe Berater wenden.<sup>222</sup> Wenn auch externe Berater die Rechtslage nicht eindeutig beurteilen können, ist bisher nicht eindeutig geklärt, welche Verantwortung den Vorstand trifft, wenn er sich für eine Handlung entscheidet, die sich später als compliancewidrig herausstellt. Dabei kann vertreten werden, dass der Vorstand grundsätzlich die sicherste von allen Handlungsmöglichkeiten wählen muss, um das Risiko für das Unternehmen zu minimieren hat.<sup>223</sup> Auf der anderen Seite besteht keine solche Pflicht des Vorstands.<sup>224</sup> Im Wege der allgemeinen Schadensabwendungspflicht und der Risikoanalysen wägt der Vorstand regelmäßig alle Voraussetzungen der Risiken und Chancen für das

---

<sup>219</sup> Koch: in Hüffer/Koch, Aktiengesetz, § 76 Rn. 16; Kremer/Klahold, in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, § 21 Rn. 75.

<sup>220</sup> Koch, in: Koch, Aktiengesetz, § 76 Rn. 16c; Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (291) Rn. 119.

<sup>221</sup> Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (292) Rn. 121.

<sup>222</sup> Fleischer: in Spindler/Stilz, AktG, § 93 Rn. 29, 96.

<sup>223</sup> Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (275) Rn. 53.

<sup>224</sup> Fleischer, in: Spindler/Stilz, AktG, § 93 Rn. 30.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Unternehmen gegeneinander ab. Ihm kommt ein Ermessenspielraum hinsichtlich seiner unternehmerischen Entscheidung zu.<sup>225</sup> Er muss demnach nicht immer die für das Unternehmen sicherste Entscheidung treffen. Gerade auch im Hinblick darauf, dass wirtschaftliche Tätigkeiten oft mit einem Risiko verbunden sind und nicht jedes Risiko zu einer Gefährdung des Unternehmens führt.

Bei der Einhaltung der Gesetze darf keine Differenzierung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Gesetzen erfolgen.<sup>226</sup> Die Legalitätspflicht ist auch dann einzuhalten, wenn durch den Rechtsverstoß ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil für das Unternehmen entstehen könnte. Dem Vorstand obliegt damit die Pflicht, das Unternehmen so zu organisieren, dass Rechtsverstößen vorgebeugt wird. Vorgaben wie genau eine wirksame Compliance-Organisation aufgebaut sein muss, enthält das deutsche Gesellschaftsrecht nicht.<sup>227</sup>

Teilweise wird eine Compliance-Pflicht auch aus § 91 Abs. 2 AktG abgeleitet.<sup>228</sup> Der Vorstand ist danach angehalten, ein Überwachungssystem einzurichten, damit gefährdende Entwicklungen möglichst früh erkannt werden. Für das Unternehmen gefährden Entwicklungen sind dann anzunehmen, wenn sie sich auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft nachteilig auswirken können.<sup>229</sup>

Die §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG können allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Einführung eines Compliance-Management-Systems im Unternehmen begründen. Sie begründen allein Pflichten im Innenverhältnis, durch die dem Vorstand ein Organisationsermessen gem. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zusteht.<sup>230</sup>

Mit Einführung des § 91 Abs. 3 AktG durch das FISG 2021 scheidet auch § 91 Abs. 2 AktG als Ableitungsnorm aus. Im Gesetzgebungsverfahren wurde begründet, dass sich aus der Norm gerade keine Pflicht ergibt, ein umfassendes Risk Management einzurichten. § 91 Abs. 2 AktG soll nicht allen Rechtsverstößen vorbeugen, sondern nur vor „bestandsgefährdenden“ Entwicklungen schützen.<sup>231</sup>

---

<sup>225</sup> Hölters/Hölters, in: Hölters/Weber, Aktiengesetz, § 93 Rn. 92.

<sup>226</sup> Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (274) Rn. 44.

<sup>227</sup> Knierim, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Kapitel Rn. 31

<sup>228</sup> LG München I, NZG 2014, 345 – „Siemens/Neubürger“

<sup>229</sup> Knierim, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Kapitel, Rn. 54, 55.

<sup>230</sup> Spindler, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 91 Rn. 67.

<sup>231</sup> Spindler, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 91 Rn. 21.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

§ 91 Abs. 3 AktG legt für die Einführung eines internen Kontrollsystems auch nur das „Ob“ als zwingend erforderlich fest und kann nur auf börsennotierte Gesellschaften angewendet werden. Das „Wie“ der Ausgestaltung liegt weiterhin im Ermessen des Vorstands, sodass sich auch hier keine Rechtspflicht ergibt, sondern vielmehr an die bereits anerkannten Standards angeknüpft wird.<sup>232</sup>

### **5.1.1.2 § 130 OWiG – Pflicht zu Aufsichtsmaßnahmen**

Neben den genannten aktienrechtlichen Vorschriften, die zur Herleitung einer Compliance-Pflicht angenommen werden, existieren Normen im Ordnungswidrigkeitengesetzbuch, die das Verhältnis von Gesellschaft und Dritten beziehungsweise Gesellschaft und staatlichen Überwachungsorganen, und demnach das Außenverhältnis, betreffen.<sup>233</sup>

Die Pflicht für die Einhaltung von Rechtsnormen im Verhältnis zu Dritten ergibt sich, aus § 130 OWiG. Die Norm enthält Organisationsanforderungen, die den Geschäftsleiter eines Unternehmens verpflichten zu handeln, sobald ihm Straf- oder Bußgeldtatbestände fremder geschützter Rechtsgüter angezeigt werden. Diese Schädigung muss der Vorstand abwenden.

In der Rechtsprechung haben sich verschiedene Organisationsanforderungen etabliert, die hinzugezogen werden, um eine wirksame Aufsichtspflicht des Organmitglieds zu bestätigen.<sup>234</sup> Darunter fallen die sorgfältige Auswahl und Einweisung von Mitarbeitern, eine systematische und überschneidungsfreie Organisation und Aufteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens, die Anweisung der Mitarbeiter über ihre Aufgaben und Pflichten, laufende Schulungen der Mitarbeiter sowie die Sanktionierung bei rechtswidrigem Verhalten.<sup>235</sup>

Aber auch, wenn Unternehmen durch Vorschriften wie § 130 OWiG, verpflichtet werden, organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Rechtsverstößen zu treffen, folgt daraus noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Etablierung einer

---

<sup>232</sup> RegBegr. BT-Drs. 19/26966, 11; Koch, in: Koch, Aktiengesetz, § 91 Rn. 30.

<sup>233</sup> Faber, Anreizbasierte Regulierung von Corporate Compliance, Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen von Compliance im deutschen Wirtschaftsrecht, § 2 S. 85.

<sup>234</sup> Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, OWiG § 130 Rn. 42, 43; Knierim, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Kapitel Rn.80.

<sup>235</sup> Knierim, in: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Kapitel Rn.80; Rettenmaier/Palm, NJOZ 26/2010, 1414 (1415); Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, OWiG § 130 Rn. 43.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

Compliance-Organisation.<sup>236</sup> Es handelt sich bei den Normen aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz um Verbotsnormen, die die Rechtsgüter Dritter in abstrakten und konkreten Gefährdungslagen schützen sollen.<sup>237</sup> Vielmehr legt § 130 OWiG dem Geschäftsleiter nur eine mittelbare Pflicht auf, dass Unternehmen systematisch so zu strukturieren, dass Korruptionstaten rechtzeitig aufgedeckt und sanktioniert werden beziehungsweise gänzlich unterbleiben. Aufgrund der Rechtsprechung ist ersichtlich, dass die Organisationspflichten individuell bestimmt werden und keine allgemeinverbindliche Pflicht darstellen.

### **5.1.1.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Grundsatz 5**

Zur Herleitung einer Compliance-Pflicht wird auch der Deutsche Corporate Governance Kodex herangezogen. Dieser gilt allerdings nur für börsennotierte Unternehmen.

Grundsatz 5 DCGK sieht vor, dass der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen hat und auf deren Beachtung im Unternehmen hinwirken muss (Compliance).<sup>238</sup>

In Ziffer A.2 empfiehlt der Kodex, dass der Vorstand für ein „an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System sorgen muss und dessen Grundzüge offenlegen soll. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden. Auch an anderen Stellen nimmt der Kodex Bezug auf die Compliance – Thematik. Im Grundsatz 15 wird erläutert, dass der Vorstand den Aufsichtsrat über Fragen zu Compliance informieren muss. Nach Empfehlung D6 soll der Aufsichtsratsvorsitzende Compliance-Fragen regelmäßig mit dem Vorstand beraten.“<sup>239</sup>

---

<sup>236</sup> Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 1 Einführung, Rn. 31; Krenberger/Krum, in: Ordnungswidrigkeitengesetz Kommentar, OWiG §130 Rn. 18a; Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, OWiG § 130 Rn. 40.

<sup>237</sup> Knierim, in; Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Kapitel Rn. 32, 80.

<sup>238</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 16. Dezember 2019 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung, abrufbar im Internet: [https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/191216\\_Deutscher\\_Corporate\\_Governance\\_Kodex.pdf](https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/191216_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex.pdf) (Stand: 13.03.2022).

<sup>239</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 16. Dezember 2019 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung, abrufbar im Internet: [https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/191216\\_Deutscher\\_Corporate\\_Governance\\_Kodex.pdf](https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/191216_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex.pdf) (Stand: 13..03.2022); Kremer, in: Deutscher Corporate Governance Kodex, Kodex – Kommentar, DCGK G5 Rn.7.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Die Grundsätze geben Pflichten und Regeln für Unternehmen wieder, die geltendem Recht entsprechen und mit diesem in Einklang stehen. Der Kodex spricht folglich reine Empfehlungen aus und stellt klar, dass eine Compliance-Verantwortung generell besteht. Er entfaltet aber keine Rechtskraft und stellt damit keine Rechtsgrundlage von Organpflichten dar.<sup>240</sup>

Als Konsequenz aus dem eben Dargestellten lässt sich ableiten, dass der Vorstand eines deutschen Unternehmens im Zuge seiner Legalitätspflicht dazu verpflichtet ist, im Unternehmen rechtswidriges Verhalten zu unterbinden und gegen ein solches Verhalten systematisch vorzugehen.

Eine Compliance-Pflicht ist deshalb grundsätzlich anzuerkennen. Damit hat der Vorstand hinsichtlich der Frage „Ob“ eine Compliance – Organisation geschaffen werden soll keinen Ermessensspielraum. Hinsichtlich des „Wie“ und damit der Ausgestaltung kommt ihm jedoch ein Ermessen zu.<sup>241</sup> Wie dieses Ermessen anzuwenden ist hängt von der Größe, Organisation, Art, geographischer Lage und den Verdachtsfällen aus der Vergangenheit ab.<sup>242</sup> Auch das individuelle Risikoprofil des Unternehmens muss mit einbezogen werden. Deshalb können auch keine standardisierten Compliance-Vorgaben eingeführt werden, die sowohl für Großunternehmen als auch auf kleine mittelständische Unternehmen angewendet werden können.

Umstritten bleibt allerdings die dogmatische Ableitungsbasis einer Compliance – Pflicht in deutschen Unternehmen, sodass auf verschiedene Rechtsnormen zurückgegriffen werden muss. Compliance in Deutschland ist daher als ein interdisziplinäres System anzusehen, das sich aus vielen verschiedenen Rechtsnormen zusammensetzt.<sup>243</sup>

---

<sup>240</sup> Koch, in: Aktiengesetz, § 76 Rn. 13; Kremer, in: Deutscher Corporate Governance Kodex, Kodex – Kommentar, DCGK G5 Rn.1; Schaefer/Baumann, NJW 50/2011, 3601 (3602).

<sup>241</sup> Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, § 1 Einführung Rn. 31; Koch, in: Aktiengesetz, § 76 Rn. 14.

<sup>242</sup> LG München I, NZG 2014, 345 (346 f.) – „Siemens/Neubürger“; Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (278, 279) Rn. 58, 59.

<sup>243</sup> Faber, Anreizbasierte Regulierung von Corporate Compliance, Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen von Compliance im deutschen Wirtschaftsrecht, § 2 S. 45.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

### **5.1.2 Haftung für Compliance-Verstöße**

Compliance-Verstöße können erhebliche finanzielle Folgen für das Unternehmen selbst und für seine Organe haben. Dabei kann es zu Haftungsrisiken aus dem Gesellschafts -, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht kommen.

#### **5.1.2.1 Unternehmenshaftung**

In Deutschland gibt es bisher kein Unternehmensstrafrecht, sodass eine Sanktionierung von Fehlverhalten über das Ordnungswidrigkeitenrecht gemäß § 30 OWiG erfolgt. Die Bezugstat von § 30 OWiG ist der § 130 OWiG. Es kann folglich auf das Unternehmen zurückgegriffen werden, wenn durch eine nicht geeignete Aufsichtsmaßnahme der Geschäftsleitung, Zuwiderhandlungen von Angestellten ermöglicht werden und es somit zu einem Compliance – Verstoß kommt.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG beträgt das Bußgeld bei vorsätzlichen Straftaten grundsätzlich 10 Millionen Euro und 5 Millionen Euro bei fahrlässigen Straftaten. Bei Sanktion von Compliance – Verstößen sanktioniert die Durchgriffsnorm des § 130 OWiG weiterhin nur mit einem Bußgeld von einer Million Euro. Gemäß dem neu eingeführten § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG wird aber auch diese Geldbuße im Rahmen des § 30 OWiG verzehnfacht.<sup>244</sup> Unternehmen, deren Geschäftsleitung, aufgrund mangelnder Aufsichtsmaßnahmen, Rechtsverstöße durch ihre Angestellten nicht verhindern, sind damit einer Bußgeldzahlung von bis zu 10 Millionen Euro ausgesetzt.

Im Beispiel der Siemens-Korruptionsaffäre wurde gegen das Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von 201 Mio. EUR verhängt.<sup>245</sup> Das ist damit zu erklären, dass zusätzlich die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung gemäß §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG besteht. Durch § 17 Abs. 4 OWiG wird festgelegt, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat,

---

<sup>244</sup> eingeführt im Rahmen der 8. GWB-Novelle: Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 26.6.2013, BGBl. I 2013, S. 1738, 1748. Die Begründung der Gesetzgebungsmaterialien lautet „Angesichts der insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität erzielten Vermögensvorteile erscheint dieser Bußgeldrahmen nicht mehr angemessen“, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zur BegrRegE zur 8. GWB Novelle v. 17.10.2012, BT-Drs. 17/11053, S. 21, abrufbar im Internet: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/110/1711053.pdf> (Stand: 23.03.2022).

<sup>245</sup> Heise Online, 10/2007, abrufbar im Internet: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Schmiergeldskandal-201-Millionen-Euro-Geldbusse-gegen-Siemens-182035.html> (Stand: 23.03.2022).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

übersteigen soll. Die über § 17 Abs. 4 OWiG vorgesehene Vorteilsabschöpfung liegt folglich weit über dem gem. § 30 OWiG vorgesehenen Höchstbetrag hinausgehende Geldbuße.<sup>246</sup> Der von Unternehmen wirtschaftlich erlangte Vorteil dient damit gerade erst als Untergrenze für eine Sanktionierung über das Ordnungswidrigkeitsgesetzbuch.

Mit Einführung des § 30 OWiG und der darin vorgesehenen Erhöhung des Bußgelds hat der Gesetzgeber zugleich erklärt, dass es sich positiv auf die Höhe des Bußgeldes auswirken kann, wenn das Unternehmen über ein effektives Compliance -Management-System verfügt. Das ist je nach Einzelfall individuell zu entscheiden, wird aber bereits von der Rechtsprechung angewendet.<sup>247</sup>

### **5.1.2.2 Vorstandshaftung - gesellschaftsrechtliche Haftung**

Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten, ist es der Gesellschaft zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Haftungsmaßstab ist immer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Der Haftungsmaßstab wird von der Rechtsprechung zu einem Organisationsverschulden konkretisiert, welches vorliegt, wenn der Vorstand nur unzureichende Maßnahmen zum Schutz des Unternehmens trifft und dieses dadurch gefährdet.<sup>248</sup>

Verstöße gegen die § 91 Abs. 2 AktG (Einführung eines Überwachungs - und Frühwarnerkennungssystem) und § 93 Abs. 1 AktG (Legalitätspflicht) stellen immer eine Pflichtverletzung des Vorstands dar und lösen damit eine Schadensersatzpflicht nach § 93 Abs. 2 AktG aus.<sup>249</sup>

Das Vorstandsmitglied haftet grundsätzlich persönlich für alle Schäden, die durch die Compliance-Pflichtverletzung entstanden sind. § 93 Abs. 2 AktG beinhaltet nur eine Haftung aufgrund von eigenem Verschulden. Eine Zurechnung von Rechtsverstößen von Angestellten oder Vorstandskollegen ist somit ausgeschlossen. Zudem scheidet eine Zurechnung gem. § 278 BGB aus, da die Angestellten nicht als

---

<sup>246</sup> Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 30 Rn. 140

<sup>247</sup> vgl. BGH v. 09.05.2017, 1 StR 265/16; Koch, in: Aktiengesetz, § 76 AktG, Rn. 17; Moosmayer, in: Compliance, § 2 Rn. 14a.

<sup>248</sup> Knigge/Junker/Pischelt/Reinhart, in: Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, § 49 Rn. 43

<sup>249</sup> Koch, in: Hüffer/Koch, Aktiengesetz, § 93 Rn. 6; Spindler, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 93 Rn. 52, 86, 87, 166, 167.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Erfüllungsgehilfen des Vorstandsmitglieds gelten, sondern vielmehr als Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft tätig werden.<sup>250</sup> Dasselbe gilt auch für § 831 BGB, da die Gesellschaft selbst und nicht das Vorstandsmitglied als der organschaftliche Vertreter zu bezeichnen ist.<sup>251</sup>

Grundsätzlich gilt die Vermutung, dass das Vorstandsmitglied die Pflichtverletzung begangen hat. Für § 93 Abs. 2 AktG gilt eine Beweislastumkehr. Das Vorstandsmitglied muss folglich darlegen und beweisen, dass es keine Pflichtverletzung begangen hat.

Ein Vorstandsmitglied kann sich nur dann exkulpieren und von seiner Haftung befreien, wenn seine Entscheidung, auf die Etablierung eines Compliance-Management-Systems im Unternehmen zu verzichten oder es nicht effektiv auszugestalten, sich im Rahmen der Business Judgement Rule des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG bewegt.<sup>252</sup> Danach handelt ein Vorstandsmitglied nicht pflichtwidrig, wenn es bei seiner Entscheidung auf der Grundlage angemessener Information annehmen konnte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Um sich von der Haftung zu befreien müssen alle fünf Voraussetzungen der Business Judgement Rule gleichzeitig erfüllt sein. Dazu gehören: das Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung, Gutgläubigkeit, das Handeln ohne die Verfolgung von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen, Handeln zum Wohle der Gesellschaft und Handeln auf der Grundlage angemessener Information.<sup>253</sup>

Jeder durch § 130 OWiG sanktionierte Verstoß stellt zudem gleichzeitig eine Pflichtenverletzung i.S.d. § 93 Abs. 2 AktG dar und resultiert in einer Schadensersatzhaftung für den Vorstand. Dasselbe gilt für Schmiergeldzahlungen durch Angestellte, die durch compliancewidriges Verhalten in Form mangelnder Überwachung getätigt wurden. Der Schaden der dem Unternehmen entstanden ist, ist in den gem. §§ 30, 130 OWiG zu zahlenden Bußgeldern zu sehen.

Gemäß § 93 Abs. 6 AktG verjähren Ansprüche gegen Mitglieder einer Aktiengesellschaft in fünf Jahren. Wenn die Aktiengesellschaft börsennotiert ist, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.

---

<sup>250</sup> *Faber*, Anreizbasierte Regulierung von Corporate Compliance, Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen von Compliance im deutschen Wirtschaftsrecht, § 2 S. 78.

<sup>251</sup> *Koch*, in: Aktiengesetz, § 93 Rn. 85; *Spindler*, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 93 Rn. 202.

<sup>252</sup> die Business Judgement Rule wurde durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts v. 22.9.2005, BGBl. I 2005, S. 2802, im Jahr 2005 eingeführt.

<sup>253</sup> *Hoffmann-Becking*, in: Münchener Handbuch des § 25 Rn. 57-62.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

### **5.1.2.3 Vorstandshaftung - strafrechtliche Haftung**

Eine strafrechtliche Haftung ergibt sich aus einer möglichen Garantenpflicht gemäß § 13 StGB. Das ist dann der Fall, wenn der Vorstand nicht einschreitet, obwohl ihm die von seinen Angestellten begangenen Straftaten bekannt sind.

Im Zuge des Urteils aus dem Jahr 2009 durch den 5. Strafsenats des BGH<sup>254</sup> wurde bestätigt, dass ein Compliance Officer regelmäßig eine Garantenpflicht gegenüber Dritten – wie gegenüber Lieferanten und Kunden - inne hat. Er macht sich dann strafbar, wenn er Compliance - Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten zum Nachteil dieser Dritten unterlässt.<sup>255</sup> Im Rahmen der Kompetenzverteilung der Compliance – Organisation im Unternehmen wird angenommen, dass auch für das Vorstandsmitglied, welches für Compliance zuständig ist, eine strafrechtliche Haftung als Überwachungsgarant angenommen werden kann.<sup>256</sup>

Nimmt ein Vorstandsmitglied an einer Straftat seiner Angestellten selbst teil, in dem es beispielsweise vorsätzlich zu einer compliancewidrigen Tat anstiftet gem. § 26 StGB oder gem. § 27 StGB Beihilfe leistet, kann es zu einer strafrechtlichen Haftung kommen, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen der Normen vorliegen. Bei einer Beihilfe setzt das eine Hilfeleistung voraus, mit welcher in Form durch aktivem Tun der Tatentschluss des Angestellten bestärkt werden muss. Eine Anstiftung setzt voraus, dass das Vorstandsmitglied bei dem Angestellten den Tatentschluss zunächst hervorrufen muss.

### **5.1.2.4 Vorstandshaftung - ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung**

Das Unterlassen eines wirksamen Compliance-Management-System kann als eigene Ordnungswidrigkeit des Vorstands sanktioniert werden. Die Kombination der Normen §§ 9, 130 OWiG führt dazu, dass hohe Geldbußen wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegen Unternehmensverantwortliche gem. § 130 OWiG verhängen werden können. Die Bezugstat ist dabei nicht die von einem Angestellten begangene Tat, sondern die Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG.<sup>257</sup> Sinn und Zweck der Norm

---

<sup>254</sup> BGH, Urt. v. 17.07.2009, 5 StR 394/08, AG 2009, 740.

<sup>255</sup> Handbuch Bilanzrecht, Unternehmensüberwachung, VIII Compliance, Kapitel C. Rechtliche Haftungs- und Sanktionsgrundlagen, abrufbar im Internet:  
[https://www.reguvis.de/xaver/bilanzplus/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bilanzplus\\_15864992651%27%5D#\\_\\_bilanzplus\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bilanzplus\\_15865184395%27%5D\\_\\_1653469091129](https://www.reguvis.de/xaver/bilanzplus/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bilanzplus_15864992651%27%5D#__bilanzplus__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bilanzplus_15865184395%27%5D__1653469091129) (Stand. 1.04.2022)

<sup>256</sup> Rettenmaier/Palm, NJOZ 26/2010, 1414 (1415).

<sup>257</sup> Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 9 Rn. 101.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

ist es, dass Geschäftsleiter von Unternehmen eine Garantenpflicht trifft und damit die Pflicht, Rechtsverstößen in ihrem Unternehmen entgegenzuwirken, die in ihre Organisationszuständigkeit fallen.<sup>258</sup>

Gemäß § 130 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig „wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. [...]“

Die Umsetzung eines Compliance-Management - Systems stellt eine solch erforderliche Aufsichtsmaßnahme im Sinne von § 130 OWiG dar.

Normadressaten sind grundsätzlich zuerst die Inhaber von Betrieben und Unternehmen. Über § 9 Abs. 1 OWiG trifft die Aufsichtspflicht jedoch auch den organschaftlichen Vertreter einer Gesellschaft (ebenso wie Vertreter oder Beauftragte), die dem Betriebsinhaber aus § 130 OWiG somit gleichgestellt werden. Gemäß § 130 Abs. 3 OWiG beläuft sich der Bußgeldrahmen auf bis zu 1 Million Euro.

Wenn ein Unternehmen bereits wegen compliancewidrigem Verhalten nach §§ 30, 130 OWiG verurteilt wurde, liegt es nahe, dass das auch in einem Bußgeldbescheid für den Vorstand resultiert, da bereits die Voraussetzungen des § 130 OWiG geprüft wurden. Dies wird individuell überprüft.

### **5.1.3 Aufsichtsrat**

Die Compliance-Organisation im Unternehmen ist zunächst primäre Aufgabe des Vorstands. Aus § 111 Abs. 1 AktG folgt eine Überwachungspflicht des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand, die sich auf die gesamte Tätigkeit des Vorstands und damit auch auf die Erfüllung seiner Compliance-Pflichten erstreckt.<sup>259</sup>

Wie bereits erläutert, ist der Vorstand verpflichtet, Hinweisen zu verdächtigem rechts- und pflichtwidrigem Verhalten nachzugehen und dieses mittels interner Untersuchungen aufzuklären. Auch dem Aufsichtsrat können bei der Ermittlung von

---

<sup>258</sup> Beck, in: BeckOK OWiG, § 130 Rn. 11.

<sup>259</sup> Koch, in: Hüffer/Koch, Aktiengesetz, § 111 Rn. 4; Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (269) Rn. 24.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

compliancewidrigem Verhalten eigene Kompetenzen zugeschrieben werden, um den Vorstand bei der Aufklärung zu unterstützen und in erster Linie zu überwachen.<sup>260</sup> Dabei kommt ihm besonders die Aufgabe zu, Hinweisen nachzugehen, wenn ein Fehlverhalten des Vorstands selbst im Raum steht und die Möglichkeit besteht, dass der Vorstand den Gang eventueller Untersuchungen beeinflussen könnte. In großen Konzernstrukturen und dort, wo bereits eine Compliance – Organisation etabliert ist, ist es nicht selten, dass das Thema Compliance periodisch als Tagesordnungspunkt in Aufsichtsratssitzungen berücksichtigt wird. Demzufolge ist der Vorstand strenger daran gehalten, regelmäßig über compliancewidriges Verhalten zu berichten. Dadurch bekommt der Aufsichtsrat die Möglichkeit sicherzustellen, dass das Compliance – Thema nicht nur schriftlich existiert, sondern auch praktisch umgesetzt wird.<sup>261</sup>

Aufklärungsmaßnahmen – wie z.B. die Befragung von Mitarbeitern – müssen jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen. Die Möglichkeit eigener Aufklärungsverantwortlichkeiten des Aufsichtsrats führen zudem nicht dazu, dass der Vorstand von seinen Aufklärungspflichten entbunden wird.<sup>262</sup>

In der Praxis erfolgt eine Arbeitsteilung aufgrund aktienrechtlicher Kompetenzordnung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei übernimmt der Aufsichtsrat zunächst Aufklärungsmaßnahmen, die sich auf Fragen beziehen die die Verantwortung gegenwärtiger oder ehemaliger Vorstandsmitglieder betreffen. Der Vorstand übernimmt seine Aufklärungs – und Überwachungspflicht auf der Ebene unterhalb des Vorstands. Bei der Zusammenarbeit beider Parteien muss die Integrität und Unabhängigkeit der Organe weiterhin gewährleistet sein.<sup>263</sup>

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe aus § 111 Abs. 1 AktG dazu verpflichtet, mögliche Pflichtverletzungen des Vorstands und daraus resultierende Schadensersatzansprüche zu überprüfen und geltend zu machen. Den Vorstand trifft im Rahmen der Organhaftung die Beweislast dafür, dass er pflichtgemäß gehandelt hat. Dem Aufsichtsrat obliegt aber die Pflicht, darzulegen, dass durch ein pflichtwidriges

---

<sup>260</sup> Reichert/Ott, NZG 2014, 241 (245).

<sup>261</sup> BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926 – „ARAG/Garmenbeck“; Ott/Lüneborg, CCZ 2019, 71 (75); Reichert/Ott, NZG 2014, 241 (245)

<sup>262</sup> Reichert/Ott, NZG 2014, 241 (250); Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (270) Rn.27.

<sup>263</sup> Reischl, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (271) Rn.30.

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Vorstandshandeln oder -unterlassen der Gesellschaft ein Schaden im Sinne des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG entstanden ist.

Grundlage dieser Aufsichtsratspflicht entspringt der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung und wurde durch weitere Rechtsprechungen bestätigt.<sup>264</sup> Danach können Aufsichtsratsmitglieder Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend machen, wobei aber eine Abwägung zu erfolgen hat. Es wird zuerst eine Prozessrisikoanalyse durchgeführt, um die wirtschaftliche Werthaltigkeit der Ansprüche zu überprüfen. Das umfasst eine Prüfung dahingehend, ob aus Gründen des Unternehmenswohls von einer (gerichtlichen) Verfolgung von eventuellen Schadensersatzansprüchen ausnahmsweise abgesehen werden darf.<sup>265</sup> Eventuelle Reputationsschäden, die durch etwaige Prozesse in die Öffentlichkeit gelangen, könnten für das Unternehmen erheblichere Schäden auslösen, als die Verluste durch compliancewidriges Verhalten. Das gilt zudem insbesondere dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts hohe Kosten auslöst, die außer Verhältnis zum verursachten Schaden stehen. Der Aufsichtsrat muss folglich eine Abwägung zwischen Verfolgungsinteresse und Unternehmenswohl vornehmen, bevor er tätig wird.

Kommt der Aufsichtsrat seiner Pflicht zur Überwachung des Vorstands nicht nach, begründet das wiederum Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Aufsichtsrat. Er haftet dann nach § 116 i.V.m. § 93 AktG. Gemäß § 116 Satz 1 AktG gilt für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder der § 93 AktG gleiches, wie für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern.<sup>266</sup>

---

<sup>264</sup> BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926 – „ARAG/Garmenbeck“; BGHZ 180, 9 (21 Rn. 23) – „Kirch/Deutsche Bank“; *Reischl*, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (271).

<sup>265</sup> *Ott/Lüneborg*, CCZ 2019, 71 (75); *Reischl*, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (272).

<sup>266</sup> *Schneider*, in: Handbuch Managerhaftung, § 10 Rn. 10.8; *Reischl*, in: Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 263 (273).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

### **5.2 Compliance in Russland**

Die wörtliche Übersetzung des Wortes "Compliance" ins Russische lautet „sootwetstwie chemu-libo“ was wörtlich übersetzt „entsprechend irgendwas“ heißt, und den Kern des Begriffs, der sich in der Rechtswissenschaft verbreitet hat, nicht ganz trifft.<sup>267</sup>

Am 1. Januar 2013 wurde erstmals mit Einführung des Artikels 13.3 des Bundesgesetzes Nr. 273<sup>268</sup> im Antikorruptionsgesetz, eine Vorschrift erlassen, die Compliance gesetzlich fest schreibt. Damit unterliegen in Russland tätige Unternehmen, Repräsentanzen und Niederlassungen ausländischer Unternehmen der Pflicht, interne Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption zu entwickeln und umzusetzen. Die Verpflichtung gilt für alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Eigentumsform, Organisations- und Rechtsform und Branchenzugehörigkeit.

Die in diesem Gesetz aufgelisteten Inhalte sind unmittelbar compliancebezogen. Art. 13.3 des Antikorruptionsgesetz enthält folgende Regelungen<sup>269</sup>:

- (a) Benennung von Abteilungen sowie Struktureinheiten und leitenden Angestellten, die für die Verhinderung von Bestechung und verwandten Straftaten verantwortlich sind;
- (b) Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden;
- (c) Entwicklung und Umsetzung von Standards und Verfahren zur Sicherstellung eines ethischen Geschäftsgebarens;
- (d) Verabschiedung eines Ethik- und Berufsverhaltenskodex für alle Mitarbeiter;
- (e) Bestimmung der Mittel zur Erkennung, Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten;
- (f) Verhinderung der Erstellung und Verwendung falscher und veränderter Dokumente.

---

<sup>267</sup> *Garmaev/Ivanov/Markuntsov*, Anti-Corruption Compliance in the Russian Federation: Interdisciplinary Aspects, S. 19.

<sup>268</sup> Eingefügt durch föderales Gesetz vom 03.12.2012 Nr. 231-FZ, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_138551/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_138551/) (Stand: 12.03.2022).

<sup>269</sup> Art. 13.3 Antikorruptionsgesetz Bundesgesetz 273-FZ, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_82959/8d84ba0cd0bfdc5f27fe88bbbd379be910a28b17/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_82959/8d84ba0cd0bfdc5f27fe88bbbd379be910a28b17/) (Stand: 12.03.2022).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

Compliance-Maßnahmen, die russische Unternehmen unter Art. 13.3 des Antikorruptionsgesetzes umsetzen müssen, lassen sich in vier Punkte untergliedern.

Darunter fallen<sup>270</sup>:

1. Die Gründung einer Compliance-Abteilung und Schaffung der Stelle eines Compliance Officers. Das Personal in der Abteilung ist dazu angehalten, unabhängig und weisungsfrei zu arbeiten.
2. Die Überprüfung bestehender und zukünftiger Geschäftspartner auf die Vereinbarkeit der eigenen Unternehmensorganisation.
3. Die Entwicklung eines Meldesystems für Mitarbeiter des eigenen Unternehmens, für eventuelle Compliance-Verstöße.
4. Die Festlegung eines Risikomanagements, um die wirtschaftliche Entwicklungen und Risiken frühzeitig zu erkennen.

Das Antikorruptionsgesetz sieht bisher keine Sanktionsmöglichkeiten gegen das Unternehmen oder das Management vor, die sich weigern Anti-Korruptions-Compliance-Maßnahmen einzuführen.<sup>271</sup> Infolgedessen ist die Etablierung von Compliance-Management-Systemen in russischen Unternehmen noch nicht weit verbreitet. Der russische Gesetzgeber hat seine Bemühungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung in den Jahren 2018/2019 verstärkt. Unter anderem haben Staatsanwaltschaften und Gerichte erstmals begonnen, bei der Verfolgung von Bestechungsdelikten zu berücksichtigen, ob Unternehmen die in Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes vorgesehenen Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen haben.<sup>272</sup> Der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation hat beispielsweise auf diese Maßnahmen bei der Verurteilung eines Unternehmens wegen Bestechung erstmals ausdrücklich Bezug genommen.<sup>273</sup>

---

<sup>270</sup> Heidemann, ZRFC 3/20, 134 (137).

<sup>271</sup> Bychkov/Butenko/Monin, Anti-Corruption in Russia, in: blog by Baker McKenzie Russia; Heidemann, ZRFC 3/20, 134 (137).

<sup>272</sup> Baimakova/Dovgan/Lubitzsch, Unternehmenshaftung für Korruption in Russland: Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019, S. 2.

<sup>273</sup> Beschluss vom 21. Februar 2018 Nr. 5-AD17-110, abrufbar im Internet: <https://legalacts.ru/sud/postanovlenie-verkhovnogo-suda-rf-ot-21022018-n-5-ad17-110/> (Stand: 12.03.2022).

## 5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem

Die Generalstaatsanwaltschaft kann zudem einen Antrag stellen und eine Umsetzung von Antikorruptionsmaßnahmen oder einer zivilrechtlichen Leistungsklagen “im Interesse einer unbestimmten Anzahl von Personen“ erheben, mit einer Frist für die Umsetzung der Maßnahmen, von 1 bis 2 Monaten.<sup>274</sup>

Auch kann bei behördlichen Kontrollen (Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.) eine Ordnungsverfügung gegen das säumige Unternehmen erlassen werden. Die Nichtumsetzung einer solchen Anordnung zieht wiederum administrative Sanktionen nach sich, dazu zählen Geldbußen und/oder die Amtsenthebung des Generaldirektors des Unternehmens für bis zu drei Jahre.<sup>275</sup>

Für eine wirksame Umsetzung der Anforderungen des Antikorruptionsgesetzes hat das Ministerium für Arbeit und Sozialschutz der Russischen Föderation weitere offizielle Richtlinien herausgegeben, die sich an juristische Personen richten und Erläuterungen zu einer Umsetzung eines CMS enthalten.<sup>276</sup> Darunter fallen drei neue Dokumente, zum einen „Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption in Organisationen“, „Empfehlungen zum Verfahren zur Bewertung von Korruptionsrisiken in einer Organisation“ und zum anderen ein Memo über die „Zuweisung der Aufgaben von Mitarbeitern einer Organisation im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention, Verantwortung und Anreize“.<sup>277</sup>

Die Richtlinien orientieren sich an internationalen Standards, haben aber keinen normativen Charakter, sondern stellen vielmehr eine Handlungsempfehlung dar. Darin sind verschiedene Regelungen enthalten. Darunter fallen unter anderem Prinzipien über die Übereinstimmung der internen Unternehmensrichtlinien mit der aktuellen Gesetzgebung und allgemein gültigen Standards, die Selbstverpflichtung des Managements zur Einhaltung von Standards und die Einbeziehung der Mitarbeiter bei Aufstellung interner Regeln, sowie Transparenz im Geschäftsgebaren.<sup>278</sup>

---

<sup>274</sup> *Baimakova/ Dovgan/ Lubitzsch*, Unternehmenshaftung für Korruption in Russland: Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019, S. 6.

<sup>275</sup> *Jurjew*, Anti-corruption and compliance, Abschn. 13.

<sup>276</sup> *Bychkov/Butenko/Monin*, Anti-Corruption in Russia, in: blog by Baker McKenzie Russia; KPMG Russland, Einhaltung der Vorschriften in der GUS und im nahen Ausland, Aktuelle Herausforderungen und Trends 2020, abrufbar im Internet: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ru/pdf/2020/05/ru-ru-compliance-survey.pdf> (Stand 12.03.2022), S. 18.

<sup>277</sup> *Taut*, Anwaltszeitschrift, 11/2019.

<sup>278</sup> *Heidemann*, ZRFC 3/20 134 (137).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

In Russland existiert zudem eine freiwillige kollektive Initiative von Wirtschaftsunternehmen, die sich zu Korruptionsbekämpfung zusammengeschlossen haben. Diese wurde am 21. September 2012 als Anti-Korruptions-Charta der russischen Wirtschaft vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation und dem Präsidenten des Russischen Verbands der Industriellen und Unternehmer unterzeichnet.<sup>279</sup>

Sie trägt die Bezeichnung „OPORA RUSSIA“ – was übersetzt bedeutet „Stütze Russlands“ und als wichtige Hilfestellung für die Geschäftswelt bei der Umsetzung der Reduzierung von Korruptionsrisiken gilt.<sup>280</sup>

Die Einführung von Compliance-Verfahren im internationalen Vergleich, ist eng mit den Grundsätzen der Anti-Korruptions-Charta der russischen Wirtschaft verwandt.

Gemäß dieser Anti-Korruptions-Charta verpflichten sich Unternehmen, die sich ihrer Umsetzung angeschlossen haben<sup>281</sup>:

1. Zur Einrichtung eines Managements auf der Grundlage von Antikorruptionsprogrammen;
2. Zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung von Antikorruptionsprogrammen;
3. Zur Einrichtung einer internen Finanzkontrolle;
4. Zur Schulung des Personals in den Grundlagen der Korruptionsbekämpfung und Kontrolle des Personals;
5. Zur Verkündung der internen Antikorruptionspolitik in der Öffentlichkeit;
6. Zur Verweigerung der Annahme illegaler Vorteile;
7. Zur Interaktion mit Partnern und Gegenparteien unter Berücksichtigung der Grundsätze der Antikorruptionspolitik;

---

<sup>279</sup> *Garmaev/Ivanov/Markuntsov*, Anti-Corruption Compliance in the Russian Federation: Interdisciplinary Aspects, S. 23.

<sup>280</sup> Opora Russia, abrufbar im Internet: <https://opora.ru/en/> (Stand 12.03.2022).

<sup>281</sup> Anti-Korruptions-Charta, abrufbar im Internet: [https://obninsk-tpprf-ru.translate.google.ru/hartiya/?\\_x\\_tr\\_sl=ru&\\_x\\_tr\\_tl=de&\\_x\\_tr\\_hl=de&\\_x\\_tr\\_pto=op,sc](https://obninsk-tpprf-ru.translate.google.ru/hartiya/?_x_tr_sl=ru&_x_tr_tl=de&_x_tr_hl=de&_x_tr_pto=op,sc) (Stand 12.03.2022).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

8. Dazu, dass der Kauf von Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen nur auf Grundlage der Grundsätze von Transparenz, des Wettbewerbs und objektiver Entscheidungskriterien getätigt werden dürfen;
9. Zur Bereitstellung von Informationen zur Bekämpfung von Korruption;
10. Zur Zusammenarbeit mit dem Staat im Bereich der Korruptionsbekämpfung;
11. Zur Förderung der Rechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit;
12. Zur Entgegensetzung der Bestechung ausländischer Amtsträger und Amtsträger öffentlicher internationaler Organisationen.

Neben der rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des föderalen Gesetzes ein Compliance – Management - System im Unternehmen zu etablieren, werden in der russischen Literatur drei weitere Hauptgründe angeführt, die russische Unternehmen dazu veranlassen ein CMS zu etablieren.<sup>282</sup>

Darunter fallen zunächst moralische Gründe. Dazu gehören in erster Linie persönliche Positionen von Aktionären und Geschäftsführern, die Korruption in keiner Form akzeptieren wollen und Nulltoleranz gegenüber Korruption in ihrem Unternehmen fordern. Der Wunsch Korruptionsrisiken auf der Ebene des mittleren Managements und der Mitarbeiter zu verringern, um mögliche wirtschaftliche Verluste zu vermeiden und die Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zu erhöhen stehen hier im Vordergrund.

Als zweiten Hauptgrund lassen sich rechtliche Verpflichtungen anführen. Geschäftsleute sind sich des Risikos der persönlichen strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Haftung und der Haftung von juristischen Personen bewusst und versuchen zu verhindern, dass ihre Unternehmen in Korruption verwickelt werden.

Die dritte Grund umfasst alle marktwirtschaftliche Gründe. In dem Bemühen, das Risiko in Korruptionsdelikte verwickelt zu werden, zu verringern, verlangen insbesondere große Marktführer von ihren Partnern, dass sie über eine Anti-Korruptions-Compliance-Funktion verfügen. Entsprechende Bestimmungen können in eine Anti-Korruptionsklausel in Verträgen aufgenommen werden. Auch hier können sich die Anforderungen von Geschäftspartnern, nur dann ein Rechtsgeschäft

---

<sup>282</sup> *Garmaev/Ivanov/Markuntsov, Anti-Corruption Compliance in the Russian Federation: Interdisciplinary Aspects*, S. 22, 23.

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

abzuschließen, wenn ein Compliance-Programm existiert, positiv auf die Etablierung eines CMS in russischen Unternehmen auswirken.

### **5.2.1 Aktiengesellschaften**

Mit dem föderalen Gesetz Nr. 208-FZ<sup>283</sup> „Über Aktiengesellschaften“ wurden explizite Compliance - Regelungen für Aktiengesellschaften gesetzlich festgeschrieben. Danach müssen sie, ein Risikomanagement und internes Kontrollsystem einführen. Die Risikomanagement- und internen Kontrollmaßnahmen sind zusätzlich zu den Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 13.3 der Antikorruptionsgesetzes zu erfüllen.

Für die Unternehmen bedeutet das, dass der Aufsichtsrat seit September 2018, in internen Dokumenten der Gesellschaft die Grundsätze der Ausgestaltung des Risikomanagements und der internen Kontrollmaßnahmen regeln muss. Seit Juli 2020 ist jede Gesellschaft dazu verpflichtet eine interne Prüfung über das Risikomanagement und der internen Kontrolle über seine Effizienz und Zuverlässigkeit, durch einen externen Berater, überprüfen zu lassen.<sup>284</sup>

### **5.2.2 Vorstandshaftung**

In Russland ergibt sich die Vorstandshaftung aus Art. 53.1 Zivilgesetzbuch, Artikel 71 Aktiengesetzbuch und aus Art. 44 GmbHG.<sup>285</sup> Jeder sogenannte „Direktor“ einer juristischen Person – darunter fallen der Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder – hat die Pflicht im Interesse der Gesellschaft zu handeln und seine Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben angemessen wahrzunehmen.

2013 hatte das Oberste Wirtschaftsgericht veröffentlicht, dass Direktoren sämtliche Maßnahmen zu treffen haben, die für die Erfüllung, der dem Unternehmen gesetzlich

---

<sup>283</sup> Föderales Bundesgesetz Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_8743/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_8743/) (Stand: 14.03.2022).

<sup>284</sup> *Baimakova/ Dovgan/ Lubitzsch*, Unternehmenshaftung für Korruption in Russland: Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019, S. 11.

<sup>285</sup> Artikel 53.1 russisches Zivilgesetzbuch, abrufbar im Internet: <https://gkrfkod.ru/statja-53.1/> (Stand: 14.03.2022); Artikel 71 russisches Aktiengesetz, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_34683/c4fb132fe85cc97656824c71c0727e1ef5cb8e10/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34683/c4fb132fe85cc97656824c71c0727e1ef5cb8e10/) (Stand: 14.03.2022); Artikel 44 russisches GmbHG, abrufbar im Internet: [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_17819/2741d5ed631d44f777b390a2f4a51dfa033bf68b/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_17819/2741d5ed631d44f777b390a2f4a51dfa033bf68b/) (Stand: 14.03.2022).

## **5. Einordnung eines CMS in das deutsche und russische Wirtschaftssystem**

auferlegten rechtlichen Pflichten, notwendig und erforderlich sind.<sup>286</sup> Bei Nichteinhaltung können die Direktoren für die, dem Unternehmen durch Pflichtverletzungen entstandenen Verluste, haftbar gemacht werden.<sup>287</sup> Die Haftung umfasst alle entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns.

Gemäß Klarstellung 7 des Obersten Wirtschaftsgerichts führt eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung nicht zu einem Haftungsausschluss der Direktoren. Auch sind die Organe der Gesellschaft - im Gegensatz zu deutschen Aufsichtsräten im Rahmen ihrer Überwachungspflicht - gesetzlich nicht dazu verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegenüber den Direktoren geltend zu machen.<sup>288</sup>

Bei Bestechungsdelikten zeigt die bisherige Rechtspraxis, dass die zur Unternehmenshaftung gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes führenden Handlungen, vom Direktor selbst vorgenommen werden müssen. Nur dann kann eine persönliche Haftung auf Schadensersatz begründet werden.<sup>289</sup>

Bisher besteht daher nicht die Möglichkeit den Direktor persönlich haftend auf Erstattung von Strafzahlungen in Anspruch zu nehmen, für die Versäumnis bei der Verhinderung von Bestechungsdelikten.

### **5.3 Zwischenergebnis**

In Russland ist die gesetzliche Verpflichtung von Compliance-Management-Systemen erst seit 2013 mit dem Artikel 13.3 des Bundesgesetzes Nr. 273 erfolgt, und daher im Vergleich zu Deutschland noch sehr jung. Deutschland, hat dagegen keine Norm, aus der sich eine Compliance - Pflicht direkt ableiten lässt. Das Verständnis für Compliance hat sich vielmehr schon seit dem Neubürger Prozess in den Unternehmen stark verbreitet.

---

<sup>286</sup> Dekret des Plenums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 30. Juli 2013 N 62 „Über einige Fragen des Schadensausgleichs von Personen, die Mitglieder der Organe einer juristischen Person sind“ Klarstellung Nr.4, abrufbar im Internet: <https://base.garant.ru/70436634/> (Stand: 14.03.2022).

<sup>287</sup> *Baimakova/ Dovgan/ Lubitzsch*, Unternehmenshaftung für Korruption in Russland: Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019, S. 13, 14.

<sup>288</sup> Dekret des Plenums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 30. Juli 2013 N 62 „Über einige Fragen des Schadensausgleichs von Personen, die Mitglieder der Organe einer juristischen Person sind“, abrufbar im Internet: <https://base.garant.ru/70436634/> (Stand: 14.03.2022).

<sup>289</sup> *Baimakova/ Dovgan/ Lubitzsch*, Unternehmenshaftung für Korruption in Russland: Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019, S. 14.

## **6. Fazit – Chancen und Risiken eines CMS**

---

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass in Russland gesetzlich nicht geregelt wird, welche Sanktionsmöglichkeiten es gibt, wenn ein Unternehmen keine Compliance - Organisation hat. Erste Gerichte haben das Bestehen von Compliance-Maßnahmen erst 2018 in ihre Urteile miteinbezogen und das Existieren für positiv erklärt.<sup>290</sup> Dagegen gibt es in Deutschland eine Reihe von Normen, die sowohl für das Unternehmen selbst, als auch für die Geschäftsleitung Compliance-Verstöße sanktionieren und erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringen können. Diese ergeben sich aus dem Aktiengesetz, Strafgesetz und Ordnungswidrigkeitsgesetzbuch.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist, dass in Deutschland der Vorstand die Leitungsverantwortung für die Einführung und Überwachung von Compliance - Richtlinien zukommt. Dem Aufsichtsrat kommt aber eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Vorstandstätigkeit zu. Durch die Möglichkeit dieser strengen Aufklärungs – und Verfolgungspflicht, können Compliance-Verstöße effektiv kontrolliert und verfolgt werden.

Im russischen Recht existiert dieses Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bisher nicht. Der Aufsichtsrat nimmt keine Überwachungspflichten wahr, sondern wird vielmehr selbst aus dem Aktiengesetz verpflichtet, ein Risikomanagement und internes Kontrollsystem einzuführen.

## **6. Fazit - Chancen und Risiken eines CMS**

Sowohl in Russland als auch in Deutschland befinden sich Straftaten, die in Verbindung mit Korruption begangen werden stark im Anstieg.<sup>291</sup> Trotzdem gibt es relevante Unterschiede, wie beide Länder damit umgehen und wie effektiv ihre Maßnahmen sind. Der russische Staat hat in den letzten Jahren viele Anstrengungen unternommen, um gegen Korruption vorzugehen. Ein eigener Antikorruptionsplan wurde geschaffen, welcher alle vier Jahre neu angepasst wird und auch korruptionsrelevante Strafvorschriften werden ständig erweitert und verschärft. Wie der Vergleich gezeigt hat, liegt Russland besonders im Bereich der Korruptionsstraftaten und der Sanktionierung für fehlende Compliance – Organisationen weit hinter den deutschen

---

<sup>291</sup> siehe Seite 27 und 46.

## 6. Fazit – Chancen und Risiken eines CMS

---

und internationalen Standards zurück.<sup>292</sup> Die OECD hat Russland zu Gesetzesänderungen bereits abgemahnt, da in sieben Jahren seit der Ratifizierung der Konvention kein einziger Fall der Bestechung ausländischer Amtsträger untersucht oder verfolgt worden ist.<sup>293</sup> Im Gegensatz zu Russland sind in Deutschland Sanktionen gegen eine beträchtliche Zahl an Personen sowie eine Reihe großer Unternehmen nicht selten.<sup>294</sup>

Es kann festgehalten werden, dass Korruption in Russland noch immer ein gravierendes Problem darstellt. Der russische Staat hat zwar ein großes repressives Instrumentarium geschaffen, um Korruption einzudämmen, jedoch ist die politische Einflussnahme auf sämtliche Bereiche – sei es der Wirtschaft, auf die Politik oder Judikative – so stark ausgeprägt, dass nur eine selektive Rechtsverfolgung stattfindet. Würden die ganzen Gesetze und Maßnahmen objektiv genutzt werden, wären sie gegen Korruption wirksam. Werden sie aber aufgrund politischer oder sonstiger Einflussnahme missbraucht, können sie ein enormes Druckpotential der Politik darstellen.

Deutschland hat sich seit der Siemens AG Skandale eingehend mit Compliance befasst und Konsequenzen gezogen. Es wurden weitreichende personelle und strukturelle Maßnahmen ergriffen und viele Mitarbeiter des unteren und mittleren Managements, entlassen, Verhaltensrichtlinien erlassen und ein Krisenmanagement eingerichtet, um künftig compliancewidrigem Verhalten entgegenzuwirken.

Auch aus dem Wirecard Skandal wurden Konsequenzen gezogen und das Finanzmarktintegritätsgesetzes (FISG) verabschiedet. Ziel des FISG ist die Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt. Das Ziel soll bspw. mit der Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Errichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems (IKS) und eines entsprechenden Risikomanagementsystems (RMS) für börsennotierte Aktiengesellschaften erreicht werden. Seitdem die OECD Deutschland aufgefordert hat<sup>295</sup>, eine Reform für ein Unternehmensstrafrecht einzuleiten, öffnet sich

---

<sup>292</sup> Art. 2, 4 bis 6 Europarats-Übereinkommen; Art. 1 Abs. 1 OECD-Übereinkommen; Art. 15 lit. a, 16 Abs. 1, UNCAC Art. 7 Europarats-Übereinkommen; Art. 21 lit a. UNCAC) sowie das Fordern (Art. 21 lit b. UNCAC Art. 21 lit b. UNCAC) (Art. 8 Europarats-Übereinkommen)

<sup>293</sup> OECD, abrufbar im Internet: <http://www.oecd.org/corruption/russia-must-urgently-step-up-fight-against-foreign-bribery.htm>. (20.04.2022).

<sup>294</sup> Markuntsov/Waßmer, WiRO 2019, 289 (294).

<sup>295</sup> OECD, abrufbar im Internet: <https://www.oecd.org/newsroom/das-harte-durchgreifen-deutschlands-gegenueber-korrupten-einzelpersonen-muss-mit-gleicher-haerte-auch-gegenueber-unternehmen-erfolgen.htm> (20.04.2022)

## 6. Fazit – Chancen und Risiken eines CMS

---

Deutschland auch dahingehend immer weiter. Ein erster Entwurf des Bundesjustizministeriums für ein „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionsgesetz)“ ist bisher gescheitert. Es ist aber davon auszugehen, dass sich Unternehmen in naher Zukunft auf schärfere Compliance-Regelungen einstellen müssen. In Russland lassen sich vergleichbare Fortschritte nicht finden.

Korruption gab es und wird es immer geben. In welchen Formen sie auftritt und in welcher Häufigkeit ist auch immer Ausmaß der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und zeitlichen Entwicklung. Unabhängig davon, darf sie aber nicht zur Geschäftspolitik eines Unternehmens werden. Das gilt vor allem im Hinblick darauf, dass es zu weitreichenden haftungsrechtlichen Konsequenzen für das Unternehmen selbst und seine Organe kommen kann, wenn wirtschaftliche Handlungen getätigt werden, die nicht gesetzeskonform sind oder gegen unternehmensinterne Richtlinien verstoßen. Geldstrafen, Bußgelder und Schadensersatzforderungen gehen einher mit Abbrüchen von Geschäftsbeziehungen, Reputationsschäden und Auftragsrückgängen.

Gerade ein wirksames Compliance-Management-System kann einem hierarchischen Aufbau der Geschäftsleitung entgegenwirken. Das ist aber nur dann möglich, wenn gerade die Geschäftsleitung selbst von Anfang an ihr Unternehmen so aufbaut, dass regelkonformen Verhalten auch in der Praxis gelebt wird. Voraussetzung dafür ist eine Compliance-Organisation, mit klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten.

Präventive Maßnahmen wie Compliance-Management-Systeme können nur dann wirken, wenn im Unternehmen das Verständnis vorhanden ist, dass es sich nicht nur um abstrakte Maßnahmen handelt, sondern um eine Organisation systematischer Handlungen. Eine Überprüfung von Geschäftspartnern ist für Unternehmen unumgänglich. Wenn das das Compliance -Management-System nicht wirksam ist und compliancwidriges Verhalten nicht verhindern kann, muss die Geschäftsleitung das System weiterentwickeln. Die einmalige Einrichtung einer Compliance-Organisation im Unternehmen reicht nicht aus. Sie muss regelmäßig überprüft werden und an die zeitlichen Veränderungen angepasst werden. Auch Unternehmensziele und damit verbundene Risiken müssen periodisch neu analysiert werden.

Compliance-Abteilungen sind immer weiter im Anstieg und als relevante Geschäftsfelder besonders aus großen Wirtschaftsunternehmen nicht mehr

## **6. Fazit – Chancen und Risiken eines CMS**

---

wegzudenken. Durch sie kann die Korruptionsbereitschaft in Unternehmen gesenkt, aber trotzdem nicht vollständig unterbunden werden. Es bleibt das Risiko bestehen, dass das Vorhandensein einer Compliance-Organisation ausgenutzt wird, indem Unternehmen die Compliance-Organisation nach außen hin als Rechtfertigung nutzen, um so einer Haftung zu entgehen.

Ein Compliance-Management-System kann deshalb nur so gut sein, wie es im Unternehmen gelebt wird. Es kann eine Chance sein, um Unternehmen und Organmitglieder, aber auch Mitarbeiter und Dritte vor Haftungsrisiken und Reputationsschäden zu schützen. Deutschland hat diese Chance ergriffen. In Russland sind zwar die richtigen Gesetze vorhanden, aber an der Einhaltung und richtigen Interpretation der Gesetze fehlt es bisher.

## Literaturverzeichnis

---

Aaken, Anne van, Korruption und Entwicklung, in: dies., Dann, Phillip/ Kadelbach, Stefan/ Kaltenborn, Markus (Hrsg.), Entwicklung und Recht, Eine systematische Einführung, 1. Auflage, Baden-Baden 2014, 619.

Alemann, Ulrich, Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung, 1. Auflage, Wiesbaden 2005.

Abländer, Michael, Der Korruptionsfall Siemens, in: Friesen, Hans (Hrsg.), Im globalen Spannungsfeld der Korruption, Analysen eines Phänomens aus interdisziplinären Perspektiven, München 2020, 99.

Baimakova, Yulia/Dovgan, Tatiana/Lubitzsch, Hannes, Unternehmenshaftung für Korruption in Russland: Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019, Noerr 2019, abrufbar im Internet:

<https://www.noerr.com/de/newsroom/news/unternehmenshaftung-fur-korruption-in-russland-strafverfolgung-und-entwicklungen-20182019> (Stand: 10.02.2022).

Bannenberg, Britta/Schaupensteiner, Wolfgang, Korruption in Deutschland: Portrait einer Wachstumsbranche, 3. Auflage, München 2007.

Bergmann, Jan (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage, Baden-Baden 2022.

Bergmoser, Ulrich/Theusinger, Ingo, Corporate Compliance, Grundlagen und Umsetzung, in: BB-Beilage 5/2008, S. 1-11.

Beschorner, Thomas, Zeit Online 2020, abrufbar im Internet:

<https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-07/bilanzskandal-wirecard-unternehmen-kontrolle-korruption-wirtschaftspruefung> (Stand: 02.11.2021).

Bock, Dennis, Strafrechtliche Aspekte der Compliance-Diskussion, § 130 OWiG als zentrale Norm der Criminal Compliance, ZIS 2/2009, 68.

Bohnert, Joachim (Hrsg.)/Krenberger, Benjamin/Krumm, Carsten, Ordnungswidrigkeitengesetz Kommentar, 6. Auflage, München 2020.

Buchert, Rainer/Jacob-Hofbauer, Caroline, Internal Investigations: Ermittlungen im Unternehmen, Kapitel 8 Hinweisgebersysteme des Unternehmens, in: Knierim, Thomas C./Rübenstahl, Markus (Hrsg.)/ Tsambikakis, Michael, Internal Investigations: Ermittlungen im Unternehmen, 2. Auflage, Heidelberg 2016, 223.

BKA, abrufbar im Internet:

[https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption_node.html) (Stand: 28.10.2021).

Bundeslagebild des BKA, abrufbar im Internet:

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2020.html?jsessionid=9CC3219755C6DD4D0D29453C6EE8979E.live292?nn=28078> (Stand: 19.04.2022), S. 5, 18.

## Literaturverzeichnis

---

Bürkle, Jürgen/Hauschka, Christoph E. (Hrsg.), Der Compliance Officer, Ein Handbuch in eigener Sache, 1. Auflage, München 2015.

Bychkov, Alexander/Butenko, Roman/Monin, Alexander, Anti-Corruption in Russia, Baker McKenzie Russia, abrufbar im Internet:  
<https://www.globalcompliancenews.com/anti-corruption/anti-corruption-in-russia/>  
(Stand: 10.02.2022).

CMS, Compliance Barometer, abrufbar im Internet, <https://cms.law/de/deu/news-information/4.-cms-compliance-barometer-unternehmen-unterschaetzen-wesentliche-risiken> (Stand: 12.04.2022).

Deutsches Global Compact Netzwerk, abrufbar im Internet:  
[https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Korruptionspraevention/korruptionspraevention\\_ein\\_leitfaden\\_fuer\\_unternehmen.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Korruptionspraevention/korruptionspraevention_ein_leitfaden_fuer_unternehmen.pdf) (Stand: 19.04.2022), S. 17.

Dahlkamp, Jürgen/Deckstein, Dinha/Schmitt, Jörg, Die Firma, DER SPIEGEL 16/2008, Artikel 1.

Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 5, 3. Auflage, München 2019.

Faber, Erasmus, Anreizbasierte Regulierung von Corporate Compliance, Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen von Compliance im deutschen Wirtschaftsrecht, in: Möllers, Thomas M.J./Rossi, Matthias, Schriften des Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation - Arbeiten zum Internationalen Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftsregulierung, Band 61, 1. Auflage, Baden Baden 2014.

Fett, Torsten, LG München I: Schadensersatzpflicht eines Vorstandsmitglieds wegen mangelhafter Compliance-Organisation, CCZ 3/2014, 142.

Fleischer, Holger, Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, NZG 9/2014, 321.

Garmaev, Juri P./Ivanov, Eduard A./Markuntsov, Sergej A., Anti-Corruption Compliance in the Russian Federation: Interdisciplinary Aspects, Russian Federation 2020.

Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, abrufbar im Internet:  
<https://epp.genproc.gov.ru/web/gprf/activity/combating-corruption> (Stand: 12.03.2022).

Goette, Wulf/Habersack, Mathias (Hrsg.)/ Kalss, Susanne, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2, 5. Auflage, München 2019.

## Literaturverzeichnis

---

Graeff, Peter, Positive und negative ethische Aspekte von Korruption, abrufbar im Internet: [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/3783/ssoar-sub-2002-3-graeff-positive\\_und\\_negative\\_ethische\\_aspekte.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/3783/ssoar-sub-2002-3-graeff-positive_und_negative_ethische_aspekte.pdf?sequence=1) (Stand: 20.02.2022), 295.

Graeff, Peter/Rabl, Tanja (Hrsg.), Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektiven gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, 2. Auflage, Baden-Baden 2019, 291.

Graeff, Peter/Steißl, Antonia, Effektive Compliance: Ursachen, Hindernisse und Lösungsvorschläge, in: Stark, Carsten (Hrsg.), Korruptionsprävention – klassische und ganzheitliche Ansätze, 1. Auflage, Wiesbaden 2017, 145.

Graeff, Peter/Grieger, Jürgen/Nell, Mathias, Einleitung: Transdisziplinäre Korruptionsforschung – ein Pilotprojekt, in: ders. /Schröder, Karina/ Wolf, Sebastian (Hrsg.), Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 1. Auflage, Baden - Baden 2009, 3.

Graeff, Peter, Korruption, in: ders., /Hermann, Dieter/ Pöge, Andreas (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 1. Auflage 2018, 357.

Graf, Jürgen (Hrsg.), BeckOK OWiG, 34. Edition, München 2022.

Grigoleit, Christoph (Hrsg.), Aktiengesetz Kommentar, 2. Auflage, München 2020.

Guriev, Sergei, transcript of lecture “Russian Corruption Can and Should Be Fought,” Raam op Rusland 10/2019, abrufbar im Internet: <https://www.raamoprusland.nl/dossiers/economie/1440-russian-corruption-can-and-should-be-fought> (Stand: 10.02.2022).

Gumert, Hans (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch, Personengesellschaftsrecht, 3. Auflage, München 2019.

Hamm, Christoph, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Auflage, München 2022.

Handbuch Bilanzrecht, Unternehmensüberwachung, VIII Compliance, Kapitel C. Rechtliche Haftungs- und Sanktionsgrundlagen, abrufbar im Internet: [https://www.reguvis.de/xaver/bilanzplus/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bilanzplus\\_15864992651%27%5D#\\_\\_bilanzplus\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bilanzplus\\_15865184395%27%5D\\_\\_1653603561460](https://www.reguvis.de/xaver/bilanzplus/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bilanzplus_15864992651%27%5D#__bilanzplus__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bilanzplus_15865184395%27%5D__1653603561460) (Stand: 16.04.2022).

Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas, Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Auflage, München 2016.

Hauschka, Christoph E., Compliance, Compliance-Manager, Compliance-Programme: Eine geeignete Reaktion auf gestiegene Haftungsrisiken für Unternehmen und Management?, NJW 5/2004, 257.

## Literaturverzeichnis

---

Hechler, Hannes, Anti-Corruption Resource Centre, abrufbar im Internet: <https://www.cmi.no/publications/file/3769-uncac-in-a-nutshell.pdf> (Stand: 29.10.2021).

Heidemann, Thomas, Compliance in Russland (Teil 1), Das russische Rechtssystem und die Gesetzgebung zur Antikorruption, ZRFC 2/20, 78.

Heidemann Thomas, Compliance in Russland (Teil 2), Einzelne Aspekte der russischen Complianceregeln: Wettbewerbsrecht, Geldwäsche, Prävention und arbeitsrechtliche Umsetzung, ZRFC 3/20, 134.

Heidemann, Thomas, Russland, in: Passarge, Malte/Behringer, Stefan (Hrsg.), Handbuch Compliance international Recht und Praxis der Korruptionsprävention, Berlin 2015, 449.

Heintschel-Heinegg, Bernd, BeckOK StGB, 52. Edition, München 2022.

Heise Online, 10/2007, Schmiergeldskandal: 201 Millionen Euro Geldbuße gegen Siemens, abrufbar im Internet: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Schmiergeldskandal-201-Millionen-Euro-Geldbusse-gegen-Siemens-182035.html> (Stand: 23.03.2022).

Herr, Joachim, Korruption: Siemens und die langsame Aufklärung, FAZ 2008, abrufbar im Internet: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/korruption-siemens-und-die-langsame-aufklaerung-1548978.html> (Stand 28.10.2021).

Hoffmann, Andreas C./ Schieffer, Anita, Pflichten des Vorstands bei der Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation, NZG 11/2017, 401.

Hoffmann-Becking, Michael (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrecht, Band 4, 5. Auflage München 2020.

Holtbrügge, Dirk, Korruption und Unternehmungstätigkeit in Emerging Markets: China, Indien und Russland, in: (Hrsg.) Fifka, Matthias S./Falke, Andreas, Korruption als internationales Phänomen Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung eines weltweiten Problems, 1. Auflage, Berlin 2012.

Hölters, Wolfgang/Weber, Markus (Hrsg.), Aktiengesetz Kommentar, 4. Auflage, München 2022.

Hüffer, Uwe (Hrsg.)/Koch, Jens, Kommentar zum Aktiengesetz, Band 53, 16. Auflage, München 2022.

Hüffer, Uwe (Hrsg.)/Koch, Jens, Kommentar zum Aktiengesetz, 13. Auflage, München 2018.

## Literaturverzeichnis

---

Ivanov, Eduard, Anti-Corruption Legal Framework in Russia, in: Padua Lima, Maria Lucia/ Goldschmidt, Paulo Clarindo, Combating Corruption and Money Laundering in BRICS Countries, Legal Framework and Institutional Arrangements, 1. Auflage, 2020, 49.

Jurjew, Sergej, Anti-corruption and compliance, CMS Doing Business in Russia 2022, abrufbar im Internet: <https://cms.law/en/rus/publication/doing-business-in-russia/anti-corruption-and-compliance> (Stand: 10.02.2022).

Jux/Grusa, Rechtliche Grundlagen für Compliance-Management-Systeme, abrufbar im Internet: [https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/rechtliche-grundlagen-fuer-compliance-management-systeme\\_230132\\_429128.html](https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/rechtliche-grundlagen-fuer-compliance-management-systeme_230132_429128.html) (Stand: 20.02.2022).

Kodex die Business Conduct Guidelines der Siemens AG, abrufbar im Internet: <https://www.siemens.com/global/de/unternehmen/nachhaltigkeit/compliance.html> (Stand: 12.04.2022).

KPMG, Studie: Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020, abrufbar im Internet: <https://home.kpmg/de/de/home/media/press-releases/2020/08/kpmg-studie-wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2020.html> (Stand: 26.10.2021).

KPMG Russland, Einhaltung der Vorschriften in der GUS und im nahen Ausland, Aktuelle Herausforderungen und Trends 2020, abrufbar im Internet: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ru/pdf/2020/05/ru-ru-compliance-survey.pdf> (Stand: 12.03.2022).

Kremer, Thomas/Bachmann, Gregor/Lutter, Marcus/v. Werder, Axel (Hrsg.), Deutscher Corporate Governance Kodex, Kodex – Kommentar, 8. Auflage, München 2021.

Krieger, Gerd/Schneider, Uwe H. (Hrsg.), Handbuch Managerhaftung, Vorstand Geschäftsführer, Aufsichtsrat - Pflichten und Haftungsfolgen, Typische Risikobereiche, 3. Auflage, Köln 2017.

Korruptionsstatistik 2021, abrufbar im Internet: <https://take-profit.org/statistics/corruption-index/russia/> (Stand: 12.03.2022).

Lebedev, Igor/Ivanowa, Veronika/Burdinkova, Irina/Dubanewisch, Olga, Consulting Compliance in der GUS und dem nahen Ausland: aktuelle Herausforderungen und Trends, KPMG 2020, abrufbar im Internet: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ru/pdf/2020/05/ru-ru-compliance-survey.pdf> (Stand: 10.02.2022).

Levada Analytical Center, The Most Acute Problems, Moscow, 2020, abrufbar im Internet: <https://www.levada.ru/2020/03/05/samye-ostrye-problemy-4/> (Stand: 10.02.2022).

## Literaturverzeichnis

---

Levada Analytical Center, The Most Acute Problems, Moscow, 2020, abrufbar im Internet: <https://www.levada.ru/2020/03/10/pochti-40-rossiyan-schitayut-cto-lyudi-u-vlasti-ozabocheny-tolko-svoimi-dohodami/> (Stand: 10.02.2022).

Lexikus, abrufbar im Internet: <http://www.lexikus.de/bibliothek/Zitate-von-Benjamin-Franklin-amerikanischer-Naturwissenschaftler-und-Politiker> (Stand: 16.10.2021).

Magnus, Dorothea, Aktuelle Probleme der grenzüberschreitenden Korruption, NZWiSt 2/2022, 51.

Markuntsov, Sergey Aleksandrovich/Waßmer, Martin Paul, Das aktuelle Korruptionsstrafrecht der Russischen Föderation, WiRO 11/2019, 289.

Martinek, Michael/Semler, Franz-Jörg/Flohr, Eckhardt (Hrsg.), Handbuch des Vertriebsrecht, 4. Auflage, München 2016.

Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Auflage, München 2020.

Mayshev, Alexej, Generalstaatsanwaltschaft erfasst Rekord im Anstieg von Korruptionsdelikten, RIA Nachrichten 08/21, abrufbar im Internet: <https://ria.ru/20210830/genprokuratura-1747868643.html> (Stand: 10.02.2022).

Meyer, Susanne, Rechtspflicht zur Compliance, abrufbar im Internet: <https://www.compliance-manager.net/fachartikel/rechtspflicht-zur-compliance-807> (Stand: 20.02.2022).

Mitsch, Wolfgang (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Auflage, München 2018.

Moosmayer, Klaus, Compliance, Praxisleitfaden für Unternehmen, 4. Auflage, München 2021.

OECD, abrufbar im Internet: <https://stats.oecd.org/glossary/detail.asp?ID=4773> (Stand: 29.10.2021).

Ott, Nicolas/Lüneborg, Cäcilie, Internal Investigations in der Praxis – Umfang und Grenzen der Aufklärungspflicht, Mindestaufgriffsschwelle und Verdachtsmanagement, CCZ 2/2019, 71.

Pies, Ingo/Sass, Peter/Meyer zu Schwabedissen, Henry, Wirtschaftsethik-Studie Nr. 2005-2, Prävention von Wirtschaftskriminalität - Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung, Halle-Wittenberg 2005.

PwC, Wirtschaftskriminalität – Ein niemals endender Kampf, PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 26.10.2021).

## Literaturverzeichnis

---

PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Stand: 02.11.2021).

PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2018, abrufbar im Internet: <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf> (Stand: 30.10.2021).

Rathgeber, Christian, Criminal Compliance, Kriminalpräventive Organisations- und Aufsichtspflichten am Beispiel der Wirtschaftskorruption, 1. Auflage, Diss., München 2012.

Redwitz, Christopher, Korruption als wirtschaftliche Handlung: Ziele und Auswirkungen von Korruption in der Zusammenarbeit von Unternehmen und Behörden, 1. Auflage, Wiesbaden 2014.

Reichert, Jochem /Ott, Nicolas: Die Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat zur Aufklärung von Non Compliance in der AG, NZG 7/2014, 241.

Reischl, Marcus, Kapitel IX Compliance, in: van Kann, Jürgen (Hrsg.), Vorstand der AG Corporate Governance, Compliance, Haftungsvermeidung, 3. Auflage, Berlin 2021.

Rettenmaier, Felix/Palm, Lisa, Das Ordnungswidrigkeitenrecht und die Aufsichtspflicht von Unternehmensverantwortlichen, NJOZ 26/2010, 1414.

Rieder, Markus S./Schoenemann, Andreas, Korruptionsverdacht, Zivilprozess und Schiedsverfahren, NJW 17/2011, 1169.

Rose-Ackerman, Susan/ Palifka, Bonnie J., Corruption and Government: Causes, Consequences and Reform, 2nd Edition, Cambridge 2016.

Rötzer, Florian, Wenn Korruption nicht nur ein Problem, sondern das System ist „Die Korruption ist das System“ – Tom Burgis im Interview, Telepolis 10/2021, abrufbar im Internet: <https://www.heise.de/tp/features/Wenn-Korruption-nicht-nur-ein-Problem-sondern-das-System-ist-6206695.html> (Stand: 1.11.2021).

Rudolphi, Hans-Joachim (Begr.)/ Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StGB - Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 6 §§ 303-358 StGB, 9.Auflage, Köln 2016.

Russia: Domestic Politics and Economy, U.S. Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Russia, abrufbar im Internet: <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/R/R46518/5>, (Stand: 12.03.2022), Section 4.

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina, Münchener Kommentar zum BGB, Band 7, 8. Auflage, München 2020.

Schaefer/Baumann: Compliance-Organisation und Sanktionen bei Verstößen, NJW 50/2011, 3601.

## Literaturverzeichnis

---

Schäfer, Ralf/Holzinger, Sebastian, Compliance – Begriff, Entwicklung, Funktion, in: Zenke, Ines/Schäfer, Ralf/Brocke, Holger (Hrsg.), Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmer, 2. Auflage, Berlin/Boston 2020, 69.

Schimansky, Herbert/Bunte, Hermann-Josef/Lwowski, Hans-Jürgen: Bankrechts-Handbuch, Band 2, 3. Aufl., München 2007.

Schön, Felix, Melden kontra Schweigen Was Entscheidungen von Korruptionswissenschaftlern beeinflusst. ZRFC 2/2018, 71.

Schönke, Adolf (Begr.)/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2019.

Schulze, Günther/ Zakharov, Nikita, Corruption in Russia – Historic Legacy and Systemic Nature, CESifo Working Paper No. 6864, Diss, Munich 2018.

Schwarz, Benno/Malevanny, Nikita, Länderreport Russland: Zwei Schritte vor, einer zurück – Russische Polka bei der Umsetzung internationaler Anti-Korruptionsstandards, Compliance Berater, 3/2015, 50.

Sethe, Rolf, Zivilrechtliche Rechtsfolgen der Korruption am Beispiel von Bankgeschäften, WM 1998, 2309.

Shleifer, Andrei/ Vishny, Robert, Corruption. Quarterly Journal of Economics, 108 (3), 599-617, 1993.

Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, 4. Auflage, München 2019.

Steiger, Max, Die Causa Wirecard: Compliance im Spannungsfeld zwischen der Finanz- und der Tech-Branche, CCZ 2021, 12.

Straube, Gunnar/Rasche, Jennifer (Hrsg.), Arbeitsrechtliche Korruptionsbekämpfung, Prävention und Verfolgung bei Vorteilmahme, 1. Auflage, München 2017.

Taut, Sergej, Arbeitsministerium: Jedes Unternehmen ist zur Korruptionsbekämpfung verpflichtet, AG Anwaltszeitung, 11/2019, abrufbar im Internet: <https://www.advgazeta.ru/ag-expert/advice/mintrud-borotsya-s-korrupsiey-obyazana-kazhdaya-kompaniya/> (Stand: 10.02.2022).

Transparency International, The Corruption Perceptions Index 2021, Russia, abrufbar im Internet: <https://transparency.org.ru/en/research/indeks-vospriyatiya-korrupsii/rossiya-v-indeks-vospriyatiya-korrupczii-2021-29-ballo-v-i-136-e-mesto> (Stand: 10.02.2022).

Transparency International, the global coalition against corruption, abrufbar im Internet: <https://www.transparency.org/en/our-impact> (Stand: 26.10.2021).

Transparency International Deutschland, abrufbar im Internet: <https://www.transparency.de/ueber-uns/was-ist-korruption/> (Stand: 28.10.2021).

## Literaturverzeichnis

---

Transparency International, abrufbar im Internet:

<https://www.transparency.org/en/what-is-corruption> (Stand 28.10.2021).

Transparency International, abrufbar im Internet:

<https://www.transparency.org/en/cpi/2021/index/deu> (Stand: 16.04.2021).

Umnuß, Carsten (Hrsg.), Corporate Compliance Checklisten, Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden, 4. Auflage, München 2020.

U.S. Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Russia, Section 4. Corruption and Lack of Transparency in Government, abrufbar im Internet: <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/russia/> (Stand: 10.02.2022).

Vedmosti, Die Zahl der Bestechungsdelikte in Russland ist innerhalb eines Jahres um fast 30 % gestiegen, 01/2022, abrufbar im Internet:

<https://www.vedomosti.ru/society/news/2022/01/19/905373-chislo-svyazannih-so-vzyatkami-prestuplenii-viroslo> (Stand: 10.02.2022).

Von Busekist, Hein, Der IDW PS 980 und die allgemeinen rechtlichen Mindestanforderungen an ein wirksames Compliance Management System (1) – Grundlagen, Kultur und Ziele, CCZ 2/2012, 41.

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas/Schmitt, Lothar (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Auflage, München 2020.

Watrin, Christian, Korruption in Deutschland – der Normalfall?, ifo Schnelldienst 11/2002, 55. Jahrgang 3.

Welt, Cory/Nelson Rebecca M., Russia: Domestic Politics and Economy, Congressional Research Service, Washington, 2020, abrufbar im Internet: <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/R/R46518> (Stand: 10.02.2022).

Wolf, Sebastian, Die Siemens Korruptionsaffäre – ein Überblick, in: ders., Graeff, Peter/Schröder, Karina (Hrsg.), Der Korruptionsfall Siemens, Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland, 1. Auflage, Baden-Baden 2009, 9.

World Bank, Corruption - the abuse of public office for private gain, abrufbar im Internet:

<http://www1.worldbank.org/publicsector/anticorrupt/corruptn/cor02.htm#:~:text=Public%20office%20is%20abused%20for,for%20competitive%20advantage%20and%20profit> (Stand 28.10.2021), S.8.

Zimmermann, Till, Das Unrecht der Korruption, Eine strafrechtliche Theorie, Band 14, Habil., Baden-Baden 2018.